
rim.
2
m.





Der

Reinigungs - Eid

von

J. C. Althof.

1835.

[illegible]
2nd

Althof

Über
die
Verwerflichkeit des Reinigungseides
in
Strafsachen,
nebst
erläuternden Criminal-Fällen,

von

J. C. Althof.

Homo sum: humani nihil a me alienum puto.
Terent.

Rinteln, 1835.
Verlag von Albrecht Osterwald.

Vorwort.

Weit entfernt von der Meinung, irgend etwas Neues oder noch nicht genugsam Bekanntes gesagt zu haben, übergibt der Verfasser dem Publicum diese Blätter nur in der Absicht, von neuem auf einen Gegenstand aufmerksam zu machen, der mit so manchen andern Wahrheiten das gemein hat, daß, je näher sie uns liegen, um desto öfterer in Erinnerung gebracht werden müssen, wenn sie endlich ihre verdiente Anerkennung finden sollen.

Sofern mit Grunde angenommen werden darf, der R. E. in Strafsachen werde wohl allgemein für eine wenigstens sehr bedenkliche Maßregel gehalten, ist der Schritt zu seiner gänzlichen Abschaffung zwar allerdings schon als vorbereitet anzusehen; nur läßt sich nicht ver-

kennen, daß der wirklichen Erreichung dieses Zieles nicht dasjenige zu Hülfe kommt, noch kommen kann, was nothwendig zur Abschaffung der Tortur so mächtig mitwirken mußte, nämlich das äußerlich so sehr in die Sinne fallende Empörende bei ihrer Procedur.

Allein wollen wir hier über der Sorge für den Körper doch auch den innern Menschen nicht ganz vergessen, ja sind wir als Christen verpflichtet, nach Matth. 10, 28. das Seelen-Heil unserer Mitbrüder billig noch höher zu schätzen, als ihr körperliches Wohlbefinden, so kann es auch für den vorliegenden Gegenstand an einer höchst dringenden Aufforderung zur ernstlichen Prüfung der Sache nicht fehlen. Diese dürfte ihrer Wichtigkeit nach es daher auch wohl verdienen, daß ihr unmittelbar neben der, kürzlich vielfach wieder erörterten Frage über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe ihr Platz angewiesen würde.

Den Freunden der guten Sache, an denen es gewiß nirgends fehlen kann, hat durch dieses Büchelchen zur gemeinschaftlichen Bekämpfung des hin und wieder sicher noch tief eingewurzelten Übels Anlaß gegeben werden

sollen. Sollten dann, wie mit Zuversicht zu hoffen, immer mehr Stimmen aus der Nähe und Ferne von diesem Mißbrauche Kunde geben und sich nachdrücklich dawider erklären, so dürfte an einem baldigen, glücklichen Erfolge nicht zu zweifeln sein.

Was nun noch die beigefügten, im Wesentlichen ganz getreu aus den Untersuchungsacten mitgetheilten Rechtsfälle — an deren Veröffentlichung Niemand mehr Anstoß nehmen kann — betrifft, so ist eine, aus der Praxis selbst hervorgenommene Bestätigung der hier über den Reinigungs-Eid in Strafsachen ausgesprochenen Ansicht natürlich ihr nächster Zweck, wobei eine jedesmalige specielle Nachweisung und ausdrückliche Bezugnahme auf diesen oder jenen gerade einschlagenden Satz überflüssig schien. Dann sollte aber auch durch die, einigen der Fälle hin und wieder beigefügten Bemerkungen möglichst anschaulich gemacht werden, wie auf eine planmäßig angelegte und mit Fleiß und Umsicht durchgeführte Untersuchung in Criminalsachen Alles ankomme.

Mehr Auswahl und Abwechselung in den Fällen dürften zwar allerdings wohl wünschenswerth gewesen

sein, allein die Bemerkung, daß der dabei zunächst vorliegende Zweck die Beschränkung der Berücksichtigung eines mehr allgemeinen Interesses nothwendig mit sich brachte, wird dieserhalb hoffentlich entschuldigen.

Detmold im Mai 1834.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung: Ordalien, Tortur.

§. 1.

Was versteht man unter dem Reinigungseide in Strafsachen? Was wird damit beabsichtigt und wann pflegt darauf erkannt zu werden?

§. 2.

Welches ist, oder sollte doch sein eigentlicher Zweck, als Wahrheits-Erforschungsmittel, sein und was bewirkt dessen Ablehnung?

§. 3.

In Betreff des wirklich unschuldigen Inculpaten hat er ganz und gar keine Bedeutung.

§. 4.

Fast ohne Ausnahme trifft er nur den Schuldigen.

Man kann jedoch annehmen, daß selbst dieser ihn beinahe immer ausschwört, weil

§. 5.

man schon überhaupt von ihm, als Verbrecher, ein aufrichtiges Zeugniß wider sich selbst schwerlich erwarten darf; weil er insbesondere

§. 6.

seinem Richter gegenüber, zur Angabe der Wahrheit sich gänzlich nicht verpflichtet hält, und weil er

§§. 7. 8.

sehr oft aus mancherlei andern Rücksichten den Eid nicht wohl verweigern kann noch darf, ihn daher abzuleisten in der That gezwungen ist.

§. 9.

Diese Ansicht wird durch die tägliche Erfahrung vollkommen bestätigt.

§. 10.

Daher setzt man denn auch bei der Auferlegung dieses Eides dessen wirkliche Ausschwörung als Etwas voraus, was sich ganz von selbst verstehe; seine eigentliche Bestimmung ist längst verschwunden.

§. 11.

Daß der Schuldige den Eid ablehne, ist ein höchst seltener Fall und seine meineidige Ableistung stellt sich dabei als dasjenige allein privilegirte Verbrechen dar, welches unter gerichtlicher Autorität begangen werden darf und sogar belohnt wird.

§§. 12. 13.

Demungeachtet ist dieser Eid ohne allen Nutzen für die Criminalrechtspflege und völlig zu entbehren, wiewohl ihm irrthümlicher Weise doch Werth beigelegt wird.

§. 14.

Welchen Eindruck macht der Act der wirklichen Ableistung dieses Eides auf die dabei Anwesenden?

§§. 15. 16.

Nachtheilige Wirkungen des ausgeschworenen R. E., auf die Untersuchung selbst sowohl, als in sonstigen Beziehungen.

§. 17.

Der Richter kann ihn immer vermeiden, und sein Gebrauch ist aus der Analogie des Civilrechts nicht zu rechtfertigen.

§§. 18. 19.

Auch den Grundsätzen der christlichen Religion ist er zuwider, verletzt bestimmte Pflichten des richterlichen Amts und ist auch bezüglich auf den Angeklagten nicht zu entschuldigen.

§§. 20. 21.

Daß dieser Eid meineidig werde geschworen, ist immer zu besorgen, weshalb ihn die Praxis häufig vermeidet.

Schlußbemerkungen.

Anhang.

I.

Der vom Judenthume zum christlichen Glauben übergetretene Gottlieb Treuherz reinigt sich vom ersten Diebstahle durch den Eid, erbietet sich beim zweiten abermals zum R. E., wird aber überführt und mit dem Zuchthause bestraft; der dritte Diebstahl hat sodann Entbindung von der Instanz zur Folge. Seite 57.

II.

Welcher Weise würde der Beschuldigte zum R. E. nicht gekommen sein? Seite 75.

III.

Ein Zeuge kein Zeuge, aber doch zum Meineide billig zu viel. S. 88.

IV.

Eid gegen Eid ohne Noth. S. 93.

V.

Meineid um einen preußischen Thaler. S. 95.

VI.

R. E. oder Zuchthausstrafe auf 8 Jahre. S. 99.

VII.

Der eine Complice gesteht und reinigt sich durch den Eid; der andere läugnet, mag aber dennoch den R. E. nicht schwören. Seite 102.

VIII.

Warum schwur der Angeschuldigte den R. E. nicht? Wann würde er ihn aber geschworen haben? S. 105.

Einleitung.

Von denjenigen Mitteln, auf welche man von Zeit zu Zeit verfallen ist, um in Criminal-Untersuchungen die Wahrheit herauszubringen, sobald diese weder durch Geständniß, noch durch zureichende ordentliche Beweise zu erhalten stand, ist gegenwärtig nur ganz allein noch der Reinigungs-Eid übrig geblieben. So viel auch über das Bedenkliche und Zweckwidrige desselben bereits hin und wieder gesagt worden ist [1]),

---

[1]) Hierher gehören unter andern: J. H. Böhmer, Dissertatio de usu juramenti purgatorii in criminalibus. Halae 1723. (auctore G. S. Ludovici.) Auch abgedruckt in dessen Exerc. ad D. T. III. exerc. 48.

Es mögen die §§. 1. 2. 3. 4. 25. und 26. hier einen Platz finden: §. I.: »Insignis est juramenti purgatorii usus hodie in criminalibus, forensi teste praxi, quae unde ortum traxerit, et in quo fundata sit, non adeo liquidum apertumque est. Forsan vero inutile ineptumque erit, in fundamentum juris inquirere, cujus existentiam nemo in dubium vocat. Sufficere fortasse videtur, juramentum hoc in criminali praxi esse medium eruendi veritatem aeque ut torturam et territionem. Secundum hanc sententiam quotidie jus dici: denique usum, observantiam, communemque doctrinam praesidium tutissimum huic praxi praebere. Ita vero philosophantur, quibus volupe est, jurisprudentiam reddere lubricam, incertam, hiulcam et prorsus deformem. Etiam usus atque observantia fundamento juris niti debet, alioquin vim nullam operari potest. Quod enim primum errore receptum, deinde consuetudine, obtentum, in aliis similibus haud obtinebit. L. 39 de LL. Non ita ἄτοπον, me judice, erit, in fundamentum hujus usus, deferendi reo hoc jusjurandum sui purgandi causa, inquirere, nata-

so findet er sich doch noch in allen Lehrbüchern über das gemeine

---

lesque ejus tanquam fontes et venas aperire, quod hac dissertatione efficiam expediamque «

§. II. »Juramenti purgatorii indoles non adeo in obscuro est. Defertur id reo, et quidem a judice, ex officio, ad se purgandum a suspicionibus, quibus gravatus est; quo praestito absolvi debet. Necessarium hoc jusjurandum vocant, quod non dependeat ex delatione litigantium, sed ex judicis decreto et impositione. Invito ergo etiam defertur, imo et invito adversario. Qui illud, postquam delatum est, praestare renuit, pro confesso habetur, atque condemnatur. De hoc juramento itaque quaeritur, utrum eidem locus sit, si criminaliter de crimine agitur, ad hunc effectum, ut post ejus praestationem absolvi, post recusationem vero condemnari debeat? et si locus est, (id quod fora criminalia hodie calculo suo atque suffragio profitentur) quo juris fundamento haec admissio nitatur? Utrum certo jure constet, an vero error ei inserviat?«

§. III. »Non deesse enim inter ICtos gravissimos hujus sententiae, quae usum hunc damnat, rejicit, reprobat, auctores patronosque, ante omnia ostendam, ut simul ob oculos ponam, non sine ratione fundamentum hujus usus in dubium vocari. Jam olim haec quaestio magnis animi motibus agitata fuit inter Martinum et Joannem antiquissimos glossatores, illum ejus usum prorsus reprobantem, nulloque juris fulcro niti asserentem; hunc vero in contrarias euntem partes, cujus sententia praevaluisse videtur. Antonius Matthaei de criminibus lib. 47. tit. ult. c. 1. n. 6. in f. itidem Martini doctrinam recipit, et, »»neque enim,«« ait, »»in causis criminalibus rei exacto jurejurando interrogantur; tametsi id Italiae totius consuetudine obtinuisse testentur; neque honestum est aut pium satis, jusjurandum deferre ei, quem sciamus pejeraturum esse, ut recte c. qui exigit C. 22. q. 2. *) traditur. Quid enim proficiemus aliud, nisi ut crimen crimini adjiciatur, quique jam reus homicidii aut furti est, adjungat etiam ad priora scelera perjurium? Itaque si delatum fuerit et pejeraverit reus, detecto perjurio duplici poena dignum putaverim; et quod pejeraverit, et quod

*) Qui exigit jurationem; multum interest, si nescit illum falsum juraturum, an scit. Si enim nescit, et ideo dicit, jura mihi, ut fides ei fiat; non est peccatum: tamen humana tentatio est. Si autem scit eum fecisse, novit fecisse, videt fecisse, et cogit jurare; *homicida est.* Ille enim suo se perjurio perimit; *sed iste manum interficientis et impressit, et pressit.*

deutsche Criminalrecht — wiewohl nur auf einer höchst lockern

---

criminis, cujus insimulabatur', convictus sit.«« Prolixius hanc doctrinam illustravit, variisque argumentis roboravit Jo. Zanger *in orat.* tract. *de quaestione* subjecta, *de controverso juris articulo: utrum reus in delictis, quae pro atrocitate vel poenam sanguinis vel infamiam merentur, sub jurisjurandi fide interrogari debeat!* Martini se discipulum sectatoremque in hac doctrina esse profitetur, nec ullum ei praesidium ex SS. literis adesse censet. Inprimis vero urget, dictum Exod. XXII, 11. accipiendum de damno dato, respectu cujus *civiliter* agitur, id vero ad *crimina publica*, quae judicio publico vindicantur, non extendendum: magnam esse diversitatem inter causas civiles et criminales: in his metum praesentissimi adesse perjurii, nec dubitandum, eum, qui deliquit, ut vitam aut famam redimat, pejeraturum, vel suscepto perjurio crimen ante patratum negaturum: existimasse sapientiores, illum stulte dubitare de pejerando, qui facinus perjurio par non dubitasset committere; metu poenae perturbatum hominem vix unquam majorem fidei ad homines habiturum rationem, quam pietatis erga Deum, quem turpitudine sceleris offendere antea non est veritus: judicem, dum occasionem praestat perjurii, socium fieri ejusdem perjurii: non esse hoc adeo necessarium, ut omitti non possit aut debeat, cum nec lex Dei, nec humana id exigat, adeoque judicem contra legem hoc juramentum imponere: tutius judicem facere, si nocentem dimittat, quam permittat, ut nomen Domini vane usurpetur: esse praeterea hanc delationem admodum periculosam intuitu ejus, qui deliquisse dicitur, quem si jurare recusat (quod forsan ab omnis juramenti praestatione alienus sit) omnes condemnandum censent, id quod crudele censendum: hoc modo taedio vitae reum juramentum recusare posse: ceterum jurantem minime innocentiam propterea ostendere, cum plerique tam impii sint, ut metu poenae perjurium committant, id quod cum ut plurimum fiat, ab eo, non quod rarius fit, desumendas conjecturas: non obstare usum forensem; non enim sequendum, quod hominum opinione introductum, sed quod legi divinae et humanae consentaneum est; amicum Platonem, amicum Socratem, magis vero amicam esse debere veritatem. His praemissis argumentis, Joannis glossatoris fundamenta examinat iisque satisfacit, quae statim in medium producam.«

§. IV. »Liquet vero ex dictis, usum purgatorii juramenti

Grundlage von mancherlei sehr unbestimmten und von einander

---

telis haud spernendis peti, imo vero prorsus destrui atque conculcari. Quid ergo ad haec Joannes glossator? quid ejus sequaces, ut Carpzovius in praxi crim. qu. 116. n. 62. Lauterbachius tit. de jurej. §. 46. aliique? Provocant ad varios juris civilis textus, indeque suae sententiae fulcra derivant. Etenim *lege Cornelia de injuriis* permittitur actori jusjurandum reo deferre, ut juret, se non fecisse; condemnatus autem de injuria non tantum infamiae, sed alia etiam poena afficitur, *l. f. D. de injur.* et consequenter, qui se ipsum condemnat, quod jurare forsan nolit, recte infamis censendus et puniendus. Enim vero 1) probari nequit, etiam deferri posse juramentum in injuriis, quoties ex lege Cornelia *criminaliter* agitur. 2) Dubitat Zanger c. l. cum Donello aliisque, utrum, si ex *jurejurando* vel *recusato* vel *relato* reus condemnatus, infamis fiat? de quo mox mentem declarabo meam, et si vel maxime hic effectus sequatur, inde tamen in criminalibus usus hujus juramenti non evincitur, quae ad poenam atrociorem tendunt. Sed ab ulteriori responsione facile abstineo, cum otium mihi hic fecerit ICtus Belga praestantissimus Joannes van de Water lib. II. obs. jur. Rom. c. 10. ubi etiam sugillat sententiam criminalistarum, quam hic examino, et ait: »»In criminibus publicis, si quando ab utraque parte sunt dubia probationum argumenta, opinantur reo a judice jusjurandum, quod barbare vocant purgationem, deferri posse, quo se a crimine liberet suamque innocentiam judici persuadeat. Habuit haec sententia autores Castrensem, Bartolum, Jasonem aliosque, quorum ingenia inculta et obscura sequioris aevi barbaries obnubilabat.«« Ceterum quod in l. 9. §. 2. *de jurej.* aliisque etiam condemnationi ex jurejurando effectus infamiae tribuatur, id ex *voluntate* rei factum videtur. Quid enim, si actor in causa famosa juramentum reo *detulerit*, ille vero actori *retulerit*, atque hic juraverit? Merito sua propria voluntate, aeque ac is qui paciscitur, fit infamis. At vero inde non arguendum, etiam eum infamem fieri, qui a judice delatum juramentum praestare recusavit, quoties *civiliter* agitur. Nam etiam de causa civiliter mota intelligendus Ulpianus in l. 3. §. 4. *de his qui not. infam.* ubi ita: »»sed et si jurejurando delato juraverit quis, non deliquisse, non erit notatus, nam quodammodo innocentiam suam jurejurando approbavit.«« Loquitur ICtus de jurejurando

abweichenden Meinungen der Rechtslehrer, nicht nur bezüglich

---

delato ab actore, quod ad causas *criminales* trahi nequit, in quibus juramenti delatio regulariter cessat. Effectum praestiti juramenti quoque ostendit, quod *quodammodo* innocentiam suam jurejurando approbaverit, unde evincitur, per juramentum innocentiam plene ostendi atque probari non posse, quod tamen in criminalibus desideratur.«

§. XXV. »Aperui fontes hujus praxeos in causis criminalibus, simulque fundamenta ejus denudavi. Si solo viveremus jure Romano, usus omnis hujus juramenti in his causis deficeret sine dubio. Forsan expediret etiam, ut secundum hujus juris tramitem viveremus, et tot perjuriis, quae evitari in his causis nequeunt, occasionem praescinderemus. Rarissima in praxi deprehenderis exempla eorum, qui, postquam hoc iis per sententiam impositum est, metu Numinis divini illud praestare recusarunt, ne pro confessis et convictis haberentur. Imo in utramque partem gravissima adsunt pericula, ut saepe vel innocens condemnari vel nocens dimitti non tamen aliter quam commisso novo perjurii crimine possit. Aut enim juramentum hoc praestat, aut illud subire recusat. Priori casu ut plurimum delicto commisso addit novum perjurii crimen: posteriori habetur pro confesso, poena ordinaria in eum statuitur, et tamen *vera confessio* deest, solaque praesumtione poenam mortis saepe subit. Accedit, quod *origo* et *fundamentum* hujus juramenti ostendat, veteres *miraculoso* quodammodo per praesentiam corporum sanctorum eorumque reliquiarum veritatem eruere et *judicium divinum* in occultis adhibere voluisse, ut historia hujus juramenti evincit. Hoc si protestantes penitus ponderassent, et rationes ejus examinassent, minus proni forsan fuissent in usu ejus approbando praesertim in criminalibus. Constat enim, quae sit nostrorum doctrina circa sanctorum cultum, reliquiarum venerationem, et miracula iis tributa: novimus, quae dubia a nostratibus moveantur contra *judicia divina*, quae in eo collocari solent, ut Deus extraordinaris quodam modo occulta in lucem protrahat. Ab hac doctrina alieni sumus, nec tamen relinquimus conclusionem, quae inde originem causam et fundamentum traxit.«

§. XXVI. »Equidem, ut perjurii periculum tollatur, in quibusdam locis plura recepta sunt solennia, quibus mens jurantis percellatur, ne vindictam incurrat divinam. Talia sunt:

auf die Fälle seiner Statthaftigkeit, sondern auch seiner

---

1) quod candelae accendantur: 2) caput cadaveris in conspectu inquisiti: 3) cum imagine crucifixi ponatur: 4) fenestrae aperiantur: 5) mensa nigro tegatur panno: 6) gladius evaginatus et 7) chirotheca ferrea mensae imponatur. Quis hujus ritus significatus sit, declaratur in Volkmanno *emendato* P. 1. c. 79. his verbis: „Bey denen brennenden Lichtern wird der Schwerer erinnert, daß Christus Jesus sey das Licht der Welt, und das wahrhaftige Licht des Lebens Joh. VIII. v. 2. Bey welchem er schweret und bittet, daß Christus Jesus bei diesen weltfinstern und unklahren Gedanken ihn bey der Wahrheit wolle erhalten. Da er aber falsch handelt, so bittet er, daß ihm solches Gnaden-Licht in Ewigkeit soll entzogen, und er an seinen Leibes- und Seelen-Lichtern zeitlich und ewig geblendet werden. Bey dem Crucifix bedenket der Schwerer die große Marter und Pein, und bittern schmähligen Todt Jesu Christi, welcher er sich durch betrüglichen Eyd ganz verlustig machet, und mit dem betrüglichen Schächer zur linken Seite Christi sich ewiger Verdammniß unterwirft. Luc. XXIII. Bey dem Todten-Kopfe erinnert er sich seiner Sterblichkeit, dabey er alles zeitliche, so er etwan durch falschen Eyd zu erhalten gedenket, als Leib, Leben, Ehre, Gewalt, muß hinter sich lassen, und daß solches nicht lange anstehet, sondern ehe man sichs versieht, so erwürget der Todt einen solchen Schwerer, wie denn Ananias und Saphyra nur über bloßen Lügen erfuhren. Actor. V. Bey dem eisern Handschuh und Gerichts-Schwerd wird der Schwerer ermahnet, daß ihn die Obrigkeit bey der Wahrheit wolle schützen, aber da er falsch schweret, so wolle und solle ihn die Obrigkeit auch darum straffen, als die das Schwerd nicht umsonst trägt, Rom. XIII. Ja Gott selbst hat sein Schwerd gewetzet Ps. VII. daß es über ihn blinken soll Ezech. XXXII. v. 10. damit er ihn richte und tödte Es. LXVI. v. 16.“ Utrum vero his solennibus adhibitis perjurii periculum evitari et innocentia rei erui possint, alii viderint. Qui *metu Numinis* ejusque praesentia, quam omnes profitemur, non tangitur, nec inermibus hisce solennibus percellitur, ut semet prodat, et supplicio subdat. Appetitus, semet conservandi in suo statu, efficit, ut parum moveatur animus his signis, imo efficere potest, ut inepte credat juraturus, se non injuste agere, cum, quod quis ob tutelam corporis sui fecerit, jure fecisse existimetur. Tales insulsas sententias quidam fovent, ut crimen perjurii commissum tegant,

Wirkung, sei es im Ablehnungs= oder Ausschwörungs=

---

et conscientiam suam reatu liberent, quamvis admodum *perverse* atque scelestissime semet ipsos decipiant.«

Malblanc sagt in seiner Doctrina de jurejurando im 110. §., welcher die Überschrift führt: Usum jurisjurandi purgatorii quidem usque ad nostra tempora sese propagasse, sed rationi haud convenire, ideoque totum proscribendum esse docetur: »Jurejurando purgatorio manifestis perjuriis occasio datur. Cum enim e. g. testis ab actore productus juratus ob qualemcumque defectum insufficiens est ad probationem semiplenam gignendam, et reus, cui purgatorium imponitur, etiam jurat, tum plerumque alterutrum aut testem aut reum pejerasse, necesse est, quae scandala, religionem ludibrio exponentia, evitanda sunt. Obstat inprimis in causis criminalibus summus perjurii metus, quem verbis notatu dignis animadvertit illustr. Claproth (im peinlichen Proceß p. 161.): »»Es ist nicht zu läugnen, daß, wer die Stärke des Triebs der Erhaltung und der Ehre nicht mißkennt, der größeste Verdacht des Meineyds vorhanden ist, wann der Inquisit unter den beiden Sachen entweder eines schimpflichen fürchterlichen Todes zu sterben, eine schwere schimpfliche Strafe auszustehen, oder einen Meineyd zu begehen, die Wahl hat. Kommt noch hinzu, daß Inquisit ein roher, keiner Empfindung von Religion fähiger Mensch ist; so wird die Gefahr des Meineyds noch stärker, und endlich steigt sie bis auf den höchsten Grad, wenn von Jugend auf eingesogene Religionsgrundsätze, welche die stärkste Gewalt haben, den Inquisiten zu verleiten fähig sind, und dahin rechne ich das ganze Volk der Juden, welche nicht gar zu selten bey Verbrechen vorkommen. Oder bringen es die Religionsgrundsätze mit sich, daß die Sünde eines Meineyds durch Beichte, Pönitenz, Ablaß, gute Werke u. s. w. wieder gut gemacht werden könne, so kann der Inquisit fast ohne Bedenken den Reinigungseyd abschwören?«« Deinde ipse purgatorii effectus in causis praesertim criminalibus admodum exiguus est. Ipsi enim pragmatici negant, reum illud recusantem in causis criminalibus gravioribus ad poenam ordinariam condemnari posse, sed tormentis demum subjiciendum esse putant. Ast neque ad ea properabit ICtus providus, qui ob periculi similitudinem nec posteriori respectu fictam confessionem pro sufficienti habebit. Ergo in finem parum ibi utilitatis praestat purgatorii delatio. Denique retractatio causae, purgatorio finitae, maximis difficul-

Falle — vor, und auf denselben wird auch von peinlichen

tatibus obnoxia est, quae vero evitantur, si antea reus ab instantia tantum absolutus est.«

Müller in Observ. prac. ad Leyseri Meditat. Tom. II. F. I. Obs. 324. de abolendo jurejurando purgatorio drückt sich hierüber unter andern so aus:

»Imo dicendum, martyris mentem in eo praesupponendam esse, qui, in collisione constitutus, vel mortem, poenamve graviorem, vel praestationem jurisjurandi eligere debeat, mortem vel poenam graviorem subire, quam jurare, malit. Poenae perjurii, quamvis summa eloquentia eidem depingatur, semper tamen, tanquam remotiores, reo nullam unquam rationem praebebunt, praesens mortis poenaeve gravioris periculum prae illis eligendi. Equidem semper putavi, inter mille casus vix unum obvenire, quo reus sanae integraeque mentis, nec ulla calamitate, illi votum moriendi extorquente, pressus, in tanto dissidio magis ad electionem poenae, quam ad perjurium, quo illam evitare possit, perpetrandum determinetur, et semper judicem, vel ecclesiae ministrum, in causa criminali reum de vitando perjurio admonere audiens, ipsum admonentem judicem vel clericum, locum rei praesentis tenentem, perjurium prae poena imminente electurum fuisse credidi. Praeterea jusjurandi purgatorii effectus in causis praesertim criminalibus admodum exiguus est. Reus enim illud praestare recusans ex veriori sententia tormentis subjiciendus non erit, quare parum utilitatis ejusdem delatio praestabit. Denique retractatio causae, purgatorio finitae, maximis difficultatibus obnoxia est, quae vero evitantur, si antea reus ab instantia tantum absolutus est.

Quare omnino suadendum est jusjurandi purgatorii usum non tantum in causis criminalibus, quibus de poena mortis vel poena graviori sermo sit, sed et in causis civilibus majoris momenti, de quibus judex pro re nata arbitrium interponat, nec non in causis criminalibus, quae non quidem poenam capitalem vel corporis afflictivam reo minentur, sed in quibus tamen alium magni momenti praejudicium vel singularis ignominia ex recusatione jurisjurandi in eum redundet, plane e foris proscribi. Non semper poena, quae in reum ob delictum quoddam statuitur, gravis est et tamen ignominia, vel aliae circumstantiae, cum illa conjunctae, eum aequali ratione quam poena capitalis, ad perjurium commovere possunt. Sic his in terris

Gerichten und Spruchcollegien fortwährend erkannt. Nur die Gesetzgebungen einzelner Staaten, wie namentlich Preußens [2]) und Badens, haben ihn gänzlich aus der Criminal-Rechtspflege verwiesen.

Daß der Mensch da, wo sein beschränktes Vermögen zum Auffinden der Wahrheit nicht mehr ausreichen wollte, auf be-

---

adulterium mitiori quam in aliis multis terris poena coercetur; fac vero maritum uxorem adulterii incusare et divortium petere, fac ob indicia urgentia purgatorium dictari, nonne uxor ex recusatione hujus jurisjurandi majus, certe aequale, praejudicium sentiet, quam si poena gravior eidem instet? Nonne tunc itidem perjurium metuendum erit?«

Dorn, practischer Commentar über das peinliche Recht, Leipzig 1791, äußert sich über den R. E. im 399. §. so:

»Der Reinigungseid ist immer ein schlüpfriges Mittel. Schon Juvenal hat solches in seiner 13ten Satyre vortrefflich geschildert *). Daher ist dieser Eid an vielen Orten entweder ganz abgeschafft oder doch eingeschränkt, wurde auch in Nürnberg zu allen Zeiten nicht so leicht zugelassen und die bewährtesten Rechtslehrer verwerfen ihn bei Kapitalverbrechen.«

*) Et alius metuens ne crimen poena sequatur
Sic putet esse Deus, ei pejerat, atque ita secum
Decernat quocunque volet de corpore nostro
Isis, et irato feriat mea lumina sistro,
Dummodo vel coecus teneam quos abnego nummos.
Ut sit magna, tamen certe lenta ira Deorum est.
Si curant igitur cunctos punire nocentes,
Quando ad me veniet? Sed et exorabile numen
Fortasse experiar? Solet his ignoscere.

[2]) Der Voranschritt namentlich dieses Staats ist als gute Vorbedeutung anzusehen, daß diejenigen deutschen Länder, welche hierin bisher noch zurückgeblieben sind, bald folgen werden. Denn derselbe scheint, wie in vielen andern Dingen, so namentlich auch im Criminalwesen von der Vorsehung bestimmt worden zu sein, seinen deutschen Geschwister-Staaten mit der Fackel der Humanität und Aufklärung vorzuleuchten. War er es doch auch, welcher bereits im Jahr 1740, gleich nach dem Regierungs-Antritte des großen Friedrichs, die ersten Schritte that zur gesetzlichen Abschaffung der Tortur. Vergl. die Beiträge zur juristischen Literatur in den preuß. Staaten 4te Sammlung S. 202.

sondere Mittel zu deren Erforschung sann, war sehr natürlich, und eben so natürlich erscheint es, daß sein, hierin noch wenig aufgeklärter Verstand zunächst auf überirdische Hülfe rechnete. Im zuversichtlichen Vertrauen auf die Allwissenheit und Gerechtigkeit des höchsten Wesens, nahm man dessen unmittelbare Einwirkung auf die menschlichen Angelegenheiten in Anspruch.

Auf diese Weise entstanden die Ordalien oder Gottes-Urtheile in allen ihren verschiedenen Formen [3]).

---

[3]) Vergleiche darüber Linckii Comment. in Decretales L. V. T. 35., Böhmer l. c. §. 9. seq., Dorn l. c. §. 395. Dieser macht daselbst als die vorzüglichsten Ordalien 7 namhaft und sagt darüber Folgendes:

1) per duellum, Kampf-Gericht. Dieses Ordal nahmen von den Gothen und Vandalen die Longobarden, Franken, Alemannier und Sachsen an; die Könige und Priester belobten es, und die Richter erkannten darauf. Man hielt diesen Kampf für ein Mittel die Unschuld zu beweisen, und zugleich für eine religiöse Handlung. Wer bei den Alemannen über den Besitz eines Grundstücks stritt, wurde zum Kampf gewiesen und dabei in den Alemannischen Gesetzen Tit. 83. verordnet: tunc spondeant inter se pugnam duorum, quando parati sunt ad pugnam, tunc ponant ipsam terram in medio, et tangeant ipsam cum spatis suis, cum quibus pugnare debent, et testificentur Deum creatórem, ut cujus sit justitia, ipsius sit et victoria, et pugnent, qualis de ipsis vicerit, ipse possideat illam contentionem. Es geschah mit vielen Feierlichkeiten; war das Duell zu Fuß, so geschah es mit Schild und Schwert, zu Pferde mit dem Ritter-Ornate, Bürger und Bauern mußten mit Knitteln kämpfen. Sogar Geistliche hatten wenigstens durch Stellvertreter (campiones) gekämpft, es wurde ihnen aber scharf verboten. Fiel nun der Ankläger, so wurde er für einen Verläumder angesehen; verlor aber der Beklagte, so wurde er für überwiesen und geständig gehalten.

2) per ignem, die Feuer-Probe. Manchen Personen erlaubte es ihre Gesundheit oder ihre körperliche Schwäche nicht zu kämpfen, noch wollten sie sich durch campiones vertreten lassen. Hier ergriff man bei den Freien und Edlen die Feuer-Probe, bei den Bürgern und Bauern die Wasser-Probe. Man mußte mit bloßen Füßen über glühende Pflugschaaren gehen, glühende eiserne Handschuhe anziehen, glühende Kohlen im Busen tragen. Das Eisen mußte geweiht, das Feuer gesegnet werden, Bischöfe, Aebte und andere Ab-

Am blinden Glauben auf ihre Untrüglichkeit hielt man eine geraume Zeit fest. Nach und nach häuften sich dann

---

geordnete waren zugegen. Wer durch das Feuer verletzt worden, wurde für schuldig erkannt, und für unschuldig derjenige, den es nicht verletzte. Das merkwürdigste Beispiel ist mit Kunigunden, Kaiser Heinrichs II. oder des Heiligen Gemahlin. Pabst Stephan hat diese Probe verboten.

3) per aquam, das Wasser-Urtel. Es geschah bald mit warmem, bald in kaltem Wasser. Das erste hieß auch judicium aeneum, hier mußte der Verdachte seinen bloßen Arm in geweihtes siedendes oder wallendes Wasser stecken, und solchen unverletzt herausziehen, wenn er unschuldig sein wollte. Das zweite hieß judicium caldariae; die angeschuldigte Person wurde gebunden oder mit geweihten Kleidern angezogen, sodann in kaltes Wasser oder in einen Fluß geworfen; schwamm sie oben, so wurde sie für schuldig erklärt. Dieß war die unselige sogenannte Hexen-Probe.

4) per crucem, das Kreuz-Gericht. Man streitet, wie es eigentlich beschaffen gewesen sei. Einige wähnen einen Kampf mit kreuzförmigen Waffen; aber auch Frauenzimmern wurde diese Purgation anbefohlen. Andere behaupten, der Beschuldigte habe während des Evangeliums und der Predigt des Priesters mit ausgespannten Armen in der Form eines Kreuzes unbeweglich stehen müssen. Nach der herrschenden Meinung erklärt man die Sache folgender Gestalt. Schon in den ältesten Zeiten bediente man sich des Looses in zweifelhaften Fällen, um etwas zu bestimmen und zu entscheiden; in den mittlern Zeiten hatte man das Loos-Gericht. Man schnitt von einer Ruthe zwei gleiche Stückchen Holz, bezeichnete eines davon mit dem Zeichen des Kreuzes, umwickelte beide mit Baumwolle, und legte sie auf den Altar; alsdann wurde eines derselben von dem Priester oder von einem Knaben weggenommen; war solches das bezeichnete Stück, so sollte es zum Beweise der Unschuld dienen. Das canonische Recht hat es verworfen und als divinationes und maleficia erklärt.

5) per feretrum, das Baar-Recht. Die des Todschlags verdachten Personen mußten in Gegenwart des peinlichen Gerichts einen Finger in des Entleibten Wunde, oder eine Hand in dessen Hand, oder ihre Hand auf dessen Brust legen; blutete die Wunde, so wurde er für den Thäter gehalten, gab der Körper kein Zeichen, so ledigte man ihn ohne weiteres.

6) per eucharistiam, durch das Abendmal. Dieß kam hauptsächlich im neunten Jahrhundert wegen der Geistlichen in Übung;

aber die Fälle, wo die Entscheidung durch die Gottesgerichte den Erwartungen nicht entsprach, und der menschliche Geist wurde hierdurch aufgefordert, das Resultat mit den Umständen zu vergleichen und es sorgfältig zu prüfen. Begreiflich, daß sich die Zweifel mehrten und daraus zuletzt die Ueberzeugung hervorging, Gott wolle nicht selbst durch ein solches unmittelbares Eingreifen in die Angelegenheiten der Menschen das Richteramt ausüben, vielmehr liege es in dessen Plane, ihnen selbst nach eigenen Ansichten ihre irdischen Händel zur Entscheidung zu überlassen.

Als nothwendige Folge hievon mußten nunmehr die Gottes-Urtheile ihr früheres Ansehen verlieren, und sie wurden sodann in Deutschland durch das römische Recht nach und nach vollends verdrängt. Dieses führte an ihre Stelle in die deutschen Gerichte eine andere Erfindung ein, welche während der Jahrhunderte ihres unseligen Gebrauchs zu einem höchst furchtbaren und despotischen Marter-Systeme ausgebildet wurde, nämlich die Tortur.

Der Angeklagte, welcher des ihm schuldgegebenen Verbrechens weder geständig war, noch völlig überführt werden konnte, sollte dadurch, daß man ihn mancherlei körperlichen Schmerzen unterwarf, dahin gebracht werden, ein Geständniß

---

man hielt es für ihre Würde zu nachtheilig, sie schwören zu lassen, und man ließ sie also dadurch reinigen, daß sie auf ihre Schuld oder Unschuld das heilige Abendmal nahmen.

7) Judicium offae, Corsned. Der geweihte und verfluchte Bissen Brod (oder, wie andere wollen, Käse), den der Beklagte mit Segnungen und Vermaledeiungen verschlucken mußte, und davon er, falls er schuldig gewesen wäre, ersticken sollte. Es leitet sich wahrscheinlich von dem verfluchten bittern Wasser her, welches bei den Juden als ein Reinigungs-Mittel gegen den Verdacht des Ehebruchs gebraucht wurde. Der Corsned war hauptsächlich bei den Angelsachsen gewöhnlich, er scheint sich aber mehr ausgebreitet zu haben, wenigstens läßt solches sich aus dem — bei Verlegenheiten an manchen Orten noch gewöhnlichen Sprüchwort: er wird nicht daran erwürgen, vermuthen.

seiner wahrscheinlichen Missethat, ein erzwungenes Zeugniß wider sich selbst, abzulegen.

Es konnte nicht fehlen, daß mancher unschuldig Gemißhandelte, sei es in Folge schwächlicher Körperconstitution, oder besonderer Reizbarkeit u. s. w. den Schmerzen unterliegend, eine Übelthat, die er wirklich nicht verübt hatte, gegen sich selbst einbekannte, um nur endlich den ferneren Qualen der Folter zu entgehen: wohingegen der wirkliche Verbrecher hartnäckig beim Läugnen blieb, theils weil ihm sein Gewissen sagte, daß er ja doch einmal Strafe verdient habe, theils weil er wohl wußte, daß der augenblickliche Schmerz bald werde überstanden sein, ihm aber jedenfalls weit Schlimmeres bevorstehe, sofern er sich zur Angabe der Wahrheit bewegen lasse.

Die Gesetzlichkeit der Folter mit ihren mancherlei Mißbräuchen blieb lange Zeit eine sehr schwere Geißel; endlich errang aber auch hier die bessere Einsicht den Sieg. Viele hatten zwar schon früh den Irrthum, der dabei zwischen Mittel und Zweck in der Mitte lag, erkannt, aber erst nach langem Kampfe gelang es der Intelligenz und Aufklärung, den in den Gerichten einmal hergebrachten Schlendrian zu verdrängen [4]).

---

[4]) Dieses Ziel ist nur sehr langsam und schwierig erreicht worden. In der Vorrede zu der schon, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, nämlich im Jahre 1705, geschriebenen Dissertation des hoch verdienten Thomasius „de tortura ex foris Christianorum proscribenda" heißt es unter andern:

„Per torturam enim miserrimis reis incertis hactenus et nondum convictis tales plerumque infliguntur poenae, quae atrocitate sua superant illas, quibus ejusdem criminis rei, si plene convicti essent, afficiendi forent. Vix enim imo fix est, ut cruciatus ac per consequens poenae, quae ex inflictis tormentis in hominum corpora redundant, cum mortis angoribus comparari valeant. O nimis impia in plectendo perversitas! Quid injustius? quid vel ab aequitatis umbra adeo abhorrens excogitare datur unquam? quam miseros mortales, qui adhuc insontes sunt, excarnificare

Das ganze Institut ist gottlob! nunmehr in allen seinen einzelnen Theilen gleichsam abgestorben, und es konnte der Legislatur der meisten deutschen Staaten ein förmliches Einschreiten wider dieses Uebel erspart werden, weil die Criminalbehörden meist im Voraus, und die eine dem gegebenen guten Beispiele der andern nach und nach folgend, eine Maßregel endlich ganz aufgaben, welche ihnen ihre eigene Ueberzeugung als grausam, unvernünftig und zwecklos bezeichnet hatte. In der That brachte auch die Beschaffenheit der Sache selbst es mit sich, daß dem Richter durch seine gemachten Erfahrungen eher, als dem ihr ferne stehenden Gesetzgeber ihre gänzliche Verwerflichkeit klar werden mußte.

Mit dem in Criminalsachen gegenwärtig noch üblichen Reinigungs-Eide [5]) ist es nicht anders. Denn nehmen gleich die Gerichte ihn noch täglich zur Hand, so geschieht dieß doch keineswegs, weil man ihn als zweckmäßig erprobt hätte, vielmehr kennt man seine völlige Zweckwidrigkeit längst; es ist aber zu bequem, in dem bereits ausgetretenen Pfade nur so fortschreiten zu können, ohne, und zumal im Drange der Geschäfte, über die Sache näher nachzudenken. Geschieht dieses letztere nun auch hier und da wohl, so ist es doch auch sehr natürlich, daß den Richter in dem einzelnen Falle so leicht wieder die eitle Hoffnung beschleicht, das Mittel werde für dasmal seinen Zweck nicht verfehlen [6]).

---

poenis tam truculentis, ut vel earum meminisse, animus, cui parum adhuc humanitatis sensus superest, horrescat luctuque refugiat."

Dagegen handelt noch der 723. §. der Quistorpschen Grundsätze des deutschen peinl. Rechts in der 5ten, vom Verfasser selbst noch besorgten Auflage, vom Jahre 1794, »Vom Nutzen der Tortur.«

[5]) Ueber dessen, nur aus dem canonischen Rechte herzuleitenden Ursprung, seine Verbreitung unter mehrere Völker, seine für Deutschland erfolgte Reichs-gesetzliche Bestätigung und ähnliche Nachrichten sehe man Böhmer l. c. §§. 7. 8. C. F. G. Meister, Princ. jur. crim. §. 750.

[6]) Der Verf. spricht in dieser Bemerkung wenigstens seine selbst gemachte Erfahrung aus. Dachte er, der Angeschuldigte könne

§. 1.

Auf den Reinigungs-Eid, oder die eidliche Betheuerung der Unschuld an einem bestimmten Vergehen oder Verbrechen [1]), wird gegen einen Angeschuldigten dann erkannt, wenn die vorhandenen Beweise dem Richter nicht ausreichend zu sein scheinen, um mit völliger Sicherheit über Jenes Schuld oder Unschuld erkennen zu können. Es liegt ihm mithin die Idee zum Grunde, daß nur der wirklich Unschuldige ihn ableisten, dagegen der Schuldige, im Bewußtsein seiner Schuld, die Ausschwörung ablehnen werde.

Wann übrigens ein Fall zum R. E. wirklich geeignet sei, dieß bleibt, neben mancherlei schwankenden Ansichten [2]), meist dem richterlichen Ermessen überlassen; nur läßt sich im Allgemeinen das annehmen, daß sich das Dafürhalten des Richters überwiegend auf die Seite des Schuldig neige, sobald er sich veranlaßt glaubt, diesen Eid aufzuerlegen.

§. 2.

Ganz nach Analogie der ehemaligen Tortur geht also bei Zuerkennung desselben dessen wahrer Zweck nicht sowohl dahin, daß er abgeleistet werden solle, als vielmehr dahin, daß der des Verbrechens Verdächtige aus Furcht vor den

---

sich möglicher Weise gar nicht eidlich reinigen, und werde sich um so mehr scheuen, dieß im Beisein und Gegenwart seines bisherigen Inquirenten zu thun, der in den Verhören so oft Zeuge seiner Verlegenheiten, stockenden oder ausweichenden Antworten, ja seiner indirecten theilweisen Zugeständnisse u. s. w. gewesen war, so belehrte ihn der Erfolg leider doch immer eines Andern.

[1]) Der Begriff des R. E. im Allgemeinen scheint so richtig gefaßt werden zu können; vergl. übrigens neben Lauterbach in D. C. XII. T. II. §. 44. Quistorp in seinen Grundsätzen rc. §. 755. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft 2te Aufl. §. 863.

[2]) Bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen kann man hier nur von Ansichten der Rechtslehrer sprechen. In Betreff derselben vergl. übrigens Quistorp l. c. §. 757. Tittmann l. c.

Strafen des Meineides, den weltlichen [1]) sowohl, als ganz besonders den göttlichen die Ausschwörung **weigere**, und durch ein nunmehriges **Geständniß** den bis dahin nur mangelhaften Beweis seiner Schuld **selbst** ergänze, oder daß sodann doch solcher Beweis, auch ohne dieses **förmliche Geständniß**, von Gerichtswegen für **vervollständigt** [2]) angenommen werden könne. Die **Tilgung des Verdachts** mittelst Abstattung des Eides ist demnach nur **secundärer** Zweck, oder vielmehr richtiger: es ist die erfolgte Ausschwörung des auferlegten R. E. als ein **gänzliches Mißlingen** dieses Wahrheits-Erforschungsmittels anzusehen.

---

[1]) Man braucht, nach **Feuerbach** im Lehrbuche des peinl. Rechts 3te Aufl. §. 583, diese Furcht nicht gerade ausschließlich nur auf die **göttlichen** Strafen zu beziehen. Im Fall namentlich **Complicen** sich eidlich reinigen sollen und deshalb getrennt befragt werden, hat man es in der Regel wohl lediglich nur der Furcht vor den zeitlichen Strafen zu danken, wenn der Eid geweigert wird.

[2]) Soll einmal die Entscheidung der Sache eines Angeschuldigten in dessen eigene Hände gelegt werden, so muß man ihn vernünftiger Weise nicht über seine **Unschuld allein**, sondern auch über seine Schuld erkennen lassen, cfr. **Tittmann** l. c. §. 865. Will man dahingegen der Weigerung des Eides die angegebene Wirkung nicht beilegen, so fällt damit, zumal nach aufgehobener Folter, jetzt jeder scheinbare Zweck desselben gänzlich hinweg; denn eine **außerordentliche** Strafe ist eine hinkende Maßregel, wobei entweder der Richter zu weit geht, oder der Schuldige zu leicht davon kommt; und eine bloße **Vermehrung** der Anzeigen annehmen zu wollen, führt nicht zum Ziele: dieser geringe, schwankende Zweck entspricht dem Mittel nicht, das Resultat ist zu dürftig.

Die Ansichten hierüber sind übrigens von jeher verschieden gewesen, indem man nie recht bestimmt gewußt hat, was man mit dem, den R. E. weigernden, aber dennoch nicht geständigen Inculpaten machen solle, gerade als wenn man, wiewohl sehr unpaßlich, immer schon zum Voraus nur auf die **Annahme** und **Ableistung** des Eides, nicht aber auf dessen Ablehnung gerechnet hätte. Cfr. **Quistorp** l. c. §. 764. **Dorn** l. c. §§. 399. 400. **Feuerbach** l. c. §. 594. **Martin**, Lehrbuch des Crim. Processes, 2te Aufl. §§. 76. u. 149. **Müller** ad Leyser T. II. obs. 322.

§. 3.

Der Angeklagte, welchem das juram. purgat. auferlegt wird, ist des Verbrechens, wegen dessen man ihn im Verdacht hat, entweder schuldig, oder nicht schuldig. Was diesen letzten Fall anlangt, so kann hier davon die Rede eigentlich gar nicht sein, und es genügt dabei die einzige Bemerkung, daß, so oft einem Unschuldigen der R. E. bisher auferlegt sein mag, auch eben so oft diese Maßregel wenigstens überflüssig gewesen ist, da es dieses hier dann völlig unnützen Eides nicht noch bedurft hätte, um den Angeklagten erst für das zu erklären, was er ja auch ohne das war, nämlich unschuldig. Der Eid hätte in allen diesen Fällen, ohne den mindesten Nachtheil für die Criminal-Rechtspflege, füglich ganz gespart werden können.

Bezüglich auf wirklich unschuldige Inculpaten hat also der R. E., sofern von dessen Qualität als eigentliches Wahrheitserforschungsmittel die Rede ist, weder Werth noch Bedeutung.

§. 4.

Für uns hier von Interesse ist nur der andere Fall, wo nämlich den Schuldigen die Verurtheilung zu diesem Eide trifft, und da hievon nur erst bei dem Dasein erheblicher, also die Präsumtion für die Unschuld einstweilen ausschließender Verdachtsgründe, die zusammen wenigstens einen halben Beweis wider den Angeschuldigten liefern, Gebrauch gemacht werden soll [1]), so wird hieraus ganz von selbst klar,

---

Ist man bei Capitalverbrechen hier einmal zu bedenklich, so scheint, was die vorliegende Frage betrifft, jedenfalls die Ansicht derjenigen Rechtslehrer den Vorzug zu verdienen, welche diesen Eid nur bei geringern Verbrechen angewandt wissen wollen, wie denn derselbe namentlich nach dem ältern preuß. Rechte auf »geringe und kleinschätzige« Sachen beschränkt, dagegen »bei Todtschlag, Ehebruch und anderen groben Lastern« gänzlich verboten war, Stryk de caut. jurament. P. III. s. III. c. VI. §. 387. — Man vergl. hier übrigens die Note 1 z. Einl., das. die Stelle aus Müller.

[1]) Dorn l. c. §. 398. Quistorp l. c. §. 758. Tittmann l. c. §. 863.

daß, neben gewiß nur sehr seltenen Ausnahmen, im Ganzen nur dem Schuldigen der R. E. zuerkannt wird, so daß dieß die hier unbedenklich anzunehmende Regel ist.

§. 5.

Der bis dahin geläugnet habende wirkliche Verbrecher ist es demnach, der durch die geschehene Auferlegung dieses Eids sich gezwungen sehen soll, in eigener Sache ein wahrhaftes, ihm selbst nachtheiliges Zeugniß abzulegen. Daß er dieses könne, ist nicht zu bezweifeln, wenn es dabei nur auf sein Wissen ankommt; daß er es aber in so fern wirklich weder kann noch darf, als die Umstände und sein eigenes Interesse ihn zum Gegentheil zwingen, ist sicher um nichts weniger zu bezweifeln [1]). Denn ganz dieselben triftigen Gründe, welche ihn bis dahin zur Verschweigung der Wahrheit nöthigten, gebieten ihm dieß auch noch fortwährend in völlig gleicher Art.

In der That wäre es sogar gegen alle Billigkeit, im Ernst von ihm fordern und erwarten zu wollen, er selbst könne und werde Verräther an seiner eigenen Sache werden. Der Versuch, aus dem Munde desjenigen, welcher bisher zu seinem Vortheile und mit bestem Erfolge nur Unwahrheit vorbrachte, nun auf einmal, und zwar zu seinem entschiedendsten Verderben die Wahrheit vernehmen zu wollen, kann nicht wohl anders als vergeblich und thöricht erscheinen, so lange wenigstens, als in den Grundsätzen und der Denkungsart des Verbrechers nicht eine gänzliche Umwandlung vorgegangen ist; und wäre dieß der Fall wirklich gewesen, so bedürfte es dann bei dem, nunmehr reumüthigen Übelthäter auch überhaupt

[1]) Ganz verwerflich würde es sein, wollte man Jemanden, selbst wenn er sich dazu erböte, einen Eid darauf ableisten lassen, sich nie wieder eines Verbrechens schuldig zu machen, und doch noch viel verwerflicher ist der R. E. Denn hier liegt bei dem Schuldigen ein absichtlicher und geflissentlicher Meineid vor, während dort der Schwörende zum wenigsten einen guten Zweck haben und den Eid ganz bona fide schwören, der Meineid also jedenfalls noch sehr zweifelhaft sein könnte.

des Eidschwurs nicht erst, um ihn zur Angabe der Wahrheit zu vermögen. Läßt er es aber zum Eide wirklich kommen, so wird er denselben auch, seines Schuld-Bewußtseins ungeachtet, ausschwören, eben weil seine Sinnesart nach wie vor ganz dieselbe geblieben ist und weil darnach der Eid den beabsichtigten Eindruck bei ihm nothwendig verfehlen muß.

Wo es an Moralität und Religion ermangelt, da vermag auch der Eid kein zureichendes Zwangsmittel zur Wahrhaftigkeit abzugeben, und wer sich über das Unmoralische seiner Handlungen einmal hinweggesetzt hat, der darf und wird vollends das Unmoralische seiner Worte nicht mehr scheuen. Die Lügenhaftigkeit und die Selbstliebe eines Verbrechers sind gegen einen bloß moralischen Zwang viel zu kräftige Schutzwehren [2]). Die Gewißheit, augenblicklich unbestraft zu bleiben, muß nothwendig die Wirkung jeder etwaigen Furcht vor möglichen, jedenfalls auch erst künftig eintretenden Folgen des Meineides bei dem Schwörenden weit hinter sich zurücklassen.

Überhaupt darf man hiebei auch nur von einer etwaigen Furcht sprechen; denn namentlich die Furcht vor einem bösen Gewissen und einer Strafe nach dem Tode [3]) voraus-

---

[2]) »Leute, die sich einem lüderlichen Leben einmal ergeben und einen nicht ungegründeten Verdacht auf sich geladen haben, fragen wenig nach einem Eide, ja sie schätzen sich vielmehr glücklich, wenn sie nur zu demselben gelassen werden können, weil sie ihn als das sicherste Mittel betrachten, der wohlverdienten Strafe zu entgehen.« Eisenhart's Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern 3te Ausg. S. 610.

[3]) Diese Furcht zunächst ist es, welche einen wahren Eid verbürgen soll, sie bildet dafür die conditio sine qua non. Die schwierigste Frage hiebei bleibt nun aber immer, wodurch man ihre Anwesenheit in dem schwörenden Individuo mit Zuverlässigkeit erkennen könne. Ob man den angeblich Rasenden oder Wahnsinnigen foltern dürfe, hierüber mußte eben wieder die Folter Auskunft geben: man torquirte ihn, um zu erfahren, ob es mit seiner Verrücktheit auch wirklich seine Richtigkeit habe, Quistorp l. c. §. 726. Wie sehr schade, daß in unserm Falle der Eid nicht gleiche Dienste leistet!

setzen zu wollen, würde viel zu gewagt sein. Man weiß ja nur zu gut, wie wenig selbst alle diejenigen Mittel anschlagen, welche zur Hervorbringung und Schärfung einer solchen Furcht angewandt zu werden pflegen. Ob mit der Eides=Abnahme ohne alles Weitere, oder erst nach vorgängiger Zuziehung eines Geistlichen[4]) und unter Beobachtung der üblichen mancherlei äußerlichen Feierlichkeiten[5]) verfahren werde, ist in der Regel ganz einerlei; der Eid wird in diesem, gleichwie in jenem Falle ausgeschworen.

§. 6.

Will man demnach die Persönlichkeit desjenigen, welchem der R. E. auferlegt wird, und die Umstände, unter denen dieß geschieht, nicht gänzlich übersehen, so kann man sich auch nicht wohl über die Erfolglosigkeit dieses Wahrheits=Erforschungs=Mittels wundern. Allein es gibt auch noch einen andern Grund, der, selbst bei einem geringern Grade von Gewissenlosigkeit des Schwörenden, dennoch eben dieses Resultat herbeiführen muß. Nach der individuellen Ansicht des Verbrechers erkennt nämlich dieser, seinem Richter gegenüber, überhaupt die Verpflichtung, ihm die Wahrheit zu sagen, gar nicht einmal an. Er glaubt von außen her überführt werden zu müssen, und auch nur in so fern, als dieß wirklich geschehen kann, räumt er dem Richter das Recht zu strafen ein. In der sehr gewöhnlichen Herausforderung: Das muß mir bewiesen werden, thut sich nicht immer nur die geheime Überzeugung kund, der Richter könne möglicher Weise

---

[4]) Das Februar=Stück der Leipz. Literatur=Zeitung von 1833 gibt von einer Inauguralschrift des Stadtpredigers C. G. Güldemann: de juramento purgatorio, quod praesente clerico praestari solet, Nachricht. Es soll darin nachdrücklich auf Abschaffung »dieser höchst bedenklichen Art von Gewissensrührung« angetragen sein. Ob dieß vielleicht insbesondere mit deshalb, weil auch der Hr. Verf. annimmt, daß der R. E. gewöhnlich ein Meineid sei? Dann dürfte ihm wohl ganz unbedingt Recht gegeben werden müssen.

[5]) cfr. den in not. 1. zur Einl. alleg. Böhmer. Dorn l. c. §. 399. Ludovici, diss. de solemn. juram. c. 1. §. 24.

gar keine Beweise in Händen haben, sondern es spricht sich darin auch jene Gauner-Logik aus, daß Strafbarkeit, wie die Strafe selbst, nur erst Folge des wirklich geführten Beweises sein könne, durch diesen erst bedingt werde.

Im Inquirenten erblickt nämlich der läugnende Schuldige nur seinen, und zwar offensiven Gegner, während er selbst sich gewissermaßen nur im Zustande der Nothwehr erachtet, worin ihm ohne Ausnahme jedes Vertheidigungsmittel nicht minder erlaubt als willkommen ist. Natürlich sind ihm hier Unwahrheit und Lüge immer die nächsten und leichtesten Waffen, und in eben dem Augenblicke, wo er sich ihrer bedient, ist er auch schon darauf gefaßt, seine Lügen für Wahrheit eidlich bestärken zu müssen. Gerade Meineid ist es daher, den er unter diejenigen seiner Vertheidigungsmittel zählt, auf welche er vorzugsweise rechnet und nach seinem Vertheidigungs-Plane rechnen muß [1]). Das, seiner Ansicht nach, ihm ohnehin nur aufgedrungene purgatorium abzulehnen, also aus seiner eigenen Vertheidigungswaffe nunmehr eine, und zwar oft ganz entscheidende Angriffswaffe für seinen Gegner zu machen und so der Strafe sich selbst zu überliefern — dieß kann einem, in seiner Art vernünftigen Verbrecher nicht leicht und um so viel weniger ernstlich in den Sinn kommen, als er, seiner Denkweise zufolge, den Meineid überhaupt, und besonders in seiner augenblicklichen Lage, wohl nicht für eben strafbar und in der That für nichts anders ansieht, als für eine bloße, nur etwas feierlichere, gerade deshalb aber auch wirksamere und für ihn erfolgreichere Nothlüge.

§. 7.

Bis dahin haben wir hiebei ausschließlich nur diejenige Stellung ins Auge gefaßt, worin der Schuldige lediglich in Bezug auf die, im Falle der Eides-Weigerung, ihm bevorstehende eigentliche Strafe und seinem Richter gegenüber

---

[1]) Eben deshalb sind denn auch Rechtsmittel gegen Erkenntnisse auf den R. E. in Criminalfällen selten, wogegen sie in Civil-Processen ungleich öfterer vorkommen.

sich befindet. Noch ungleich mißlicher und unsicherer aber erscheint erst die Sache, wenn man daneben erwägt, daß noch manche andere Rücksichten fast immer vorhanden sind, jedenfalls es immer sein können, die bald schwächer, bald kräftiger auf ihn einwirken. Die Vermeidung der eigentlichen Criminal-Strafe ist oft vielleicht gerade nur der geringere Beweggrund, der ihn zu dem Meineide greifen läßt. Denn mit Recht hat er ja auch zu befürchten, durch die Weigerung des Eides und Einräumung der Schuld in der sonstigen Lage seines bisherigen Lebens benachtheiligt zu werden, entweder seinen guten Ruf und seine äußerliche Ehre überhaupt, oder auch diese und jene bestimmten Vortheile, bald sein Amt oder das ihm darin unentbehrliche Vertrauen Anderer zu verlieren, bald seine sonstigen Nahrungsquellen verstopft, seine bürgerlichen und Familien-Verhältnisse zerrissen zu sehen [1]). Auch selbst anscheinend ungleich schwächere Einwirkungen dürfen hier wohl nicht als ganz ausgeschlossen betrachtet werden. Hierher sind namentlich die mancherlei Neigungen und Leidenschaften, als Bequemlichkeit, Eitelkeit, Habsucht, Rachsucht und überhaupt diese oder jene individuelle Denkungsart zu zählen, welche, eine jede nach den jedesmaligen Umständen, ihren Antheil an dem Entschlusse zum Meineide haben können: in dem einen Falle wird aus bloßer Bequemlichkeit das Unbehagliche einer Strafe gescheuet, in dem andern soll wenigstens der äußere Schein der Wahrheitsliebe gerettet werden, man will sich, dem Richter gegenüber, aus Eitelkeit nicht selbst ihm als Lügner kund thun; der Geizige oder Rachsüchtige kann sich nicht zur Entschädigung des Verletzten, welche doch unmittelbare Folge der Eides-Weigerung sein würde, entschließen, u. s. w.

Selten steht der Mensch so ganz isolirt in der Welt da, daß ihn nicht Freundschaft, Pflichten oder sonstige Verhältnisse gegen Dritte bänden und auf seine Entschlüsse und Handlungen mehr oder weniger ihren Einfluß äußerten. Hieraus

---

[1]) Man vergl. hier, oben in der Anm. 2. zur Einl., die Schlußbemerkung bei Müller ad Leyser und die Anm. 2. zum 9ten §.

entspringt für unsere gegenwärtige Betrachtung noch eine neue Quelle für die gewissenlosen Reinigungs-Eide. Der Freund oder Bruder will sich lieber einem Meineide unterziehen, als compromittiren, ihn vielleicht selbst als Complicen durch den andern eine Ablehnung des Eides verrathen; der Gatte und Vater schwört mit aus Liebe zu Frau und Kindern falsch; der Verwandte will keinen Schimpf auf seine Familie bringen u. s. w. [2])

§. 8.

Wirft man auf alles dieses auch nur einen ganz oberflächlichen Blick, und legt sich dann die Frage vor, welche Sicherheit der Richter, welcher den R. E. in Straffachen auferlegt, dafür habe, daß der Schuldige nun der Wahrheit auch wirklich die Ehre geben werde? [1]), so kann doch in der That die Antwort Keinem

[2]) Sollte es nicht sogar Fälle geben, wo Jemand sich gern der verwirkten Strafe unterziehen möchte, um nicht auch meineidig zu werden, wenn er nur nicht zugleich die übrigen Folgen für Andere zu fürchten hätte? Der adulter kann ein sonst rechtlicher und gewissenhafter Mann sein, der um der gesetzlichen Buße für sein Vergehen an und für sich auszuweichen, wohl nicht läugnen würde; er sieht sich aber dennoch hiezu und selbst zum Meineide wegen der Folgen gezwungen, welche seine Verurtheilung und Bestrafung für Andere haben würden. Ein Dürftiger stiehlt, um die Seinigen ernähren zu können, er würde vielleicht gestehen und die verwirkte Strafe leiden, wenn ihn nicht die Betrachtung zur Ableistung des R. E. veranlaßte, sich jenen erhalten zu müssen — und möchte nicht ein solches Motiv sogar einige Entschuldigungen verdienen?

[1]) In den verschiedenen Vorschriften, welche bei der Lehre über den R. E. ertheilt zu werden pflegen, legt sich die Besorgniß vor Meineiden sehr deutlich an den Tag. So soll nach Quistorp l. c. §. 757. derselbe nur Leuten »von Stande und guter Erziehung auch gutem Lebenswandel und nach Tittmann l. c. §. 663. nur solchen die, »wenn auch nicht die Vermuthung eines guten Lebenswandels für sich, doch wenigstens nicht den Verdacht der Gewissenlosigkeit gegen sich haben« anvertraut werden. Unstreitig sehr vernünftige Rathschläge an sich, und wenn man die Sache nur so oben hin nimmt; allein

zweifelhaft sein. An einer solchen Gewährleistung fehlt es schon

faßt man sie etwas schärfer ins Auge, so muß man gestehen, daß gerade diese Rathschläge den Gebrauch des R. E. völlig derisorisch machen. Hätte man bei diesem Eide nur nicht eben mit Subjecten zu thun, von denen sich jenes Alles gerade am wenigsten rühmen läßt: Leute von gutem Lebenswandel und Gewissenhaftigkeit sind höchst seltene Erscheinungen vor dem Criminal-Richter.

Hoher Stand und gute Erziehung — was man nämlich unter dieser gewöhnlich zu verstehen pflegt, — haben vor Irr- und Unglauben in der Religion noch zu keiner Zeit Schutz gewährt, und aus nur zu guten Gründen darf man vielleicht annehmen, daß solches, nach dem heutigen Stande der christlichen Religion, jetzt noch weniger der Fall sei als früher.

Allein hievon auch abgesehen, sind denn jene und alle ähnlichen, gewiß gut gemeinten Rathschläge der Criminal-Rechtslehrer in praxi bisher auch wirklich befolgt worden? Man nehme nur einmal beliebige, hier einschlagende Criminal-Acten zur Hand, prüfe nach ihrem Inhalte die persönliche Qualität der zum R. E. Verurtheilten, und man wird finden, daß es fast immer Leute aus den niedrigsten Classen, ohne moralischen Werth und ohne Religion waren, auf deren Wort und Treue im Privatleben Niemand Etwas gegeben hätte. Nirgends vielleicht mögen Theorie und Praxis weiter von einander abweichen als gerade hier, und die letztere hofft dann den, ihr selbst immer nur zu fühlbaren Mangel dadurch, wiewohl fast nie mit Erfolg, wieder gut zu machen, daß sie in ihren Entscheidungen auf die Zuziehung eines Geistlichen erkennt.

Ja schon der wenigstens halbe Beweis der Schuld, der da sein muß, ehe und bevor auf diesen Eid soll erkannt werden dürfen, gestaltet die Sache sehr mißlich; gerade dieser halbe Beweis ist es, welcher in der Regel immer schon von vorne herein dergleichen dem Angeschuldigten günstige Vermuthungen ausschließt.

Kümmert sich also die Praxis um jene ihr angerathenen Einschränkungen bei dem Gebrauche dieses Eides in der That wenig oder gar nicht, so fragt sich's nun billig weiter, ob sie dieß wirklich auch wohl könne? Man sollte wahrlich wünschen, sie sei strenge daran gebunden; denn alsdann möchte es mit der Verurtheilung zu diesem Eide gute Wege haben: derselbe wäre damit indirect abgeschafft. Nichts in der Welt kann schwieriger für einen Criminal-Richter sein, als zu der Überzeugung zu gelangen, sein halb überführter und nach den Acten schuldiger, aber hartnäckig läugnender Inculpat sei dennoch kein gewissenloser Mensch — die contradictio in adjecto ist nicht zu verkennen.

nach der Natur der Sache überall gänzlich. Ob es hier aber an einer genugsamen Garantie gerade für den Meineid fehle, wäre freilich eine andere Frage, die man, so schmerzlich es auch immerhin sein mag, doch nicht wohl anders als dahin a priori beantworten könnte: an dieser Garantie scheine es nicht zu fehlen.

§. 9.

Mit diesem höchst unerfreulichen Resultate stimmt nun aber auch wirklich die tägliche Erfahrung leider nur zu sehr überein. [1]) Daß der zum purgatorio Verurtheilte den Eid in der That ableiste, dieß sollte zwar billig die Ausnahme bilden, und dessen Ablehnung dagegen die Regel sein, indem ja nur dem bereits sehr verdächtigen, zur Hälfte schon für überführt erachteten Inculpaten derselbe auferlegt zu werden pflegt, man also mit vollem Grunde annehmen darf, daß solches fast ohne Ausnahme dem wirklich Schuldigen geschieht. Allein die Sache verhält sich dennoch gerade ganz umgekehrt: die Eides-Weigerung ist eine beinahe unerhörte Sache, die Eides-Leistung aber ganz an der Tages-Ordnung. Wem wird es im Ernst einfallen, hierüber erst noch Beweis zu fordern! Man darf ja nur auf die Re-

[1]) Eine Erfahrung muß schon sehr constant sein, wenn sie sprüchwörtlich werden soll; für unsern Fall fehlt es aber an einer treffenden Parömie längst nicht mehr. Sie findet sich in Hertii Comment. atque Opusc. Vol. II. Tom III. paroem. jur. germ. Lib. I. Nr. XXXIII, aus dem Collegio crim. Theodorici entlehnt, und lautet: »Wann es dem Wolfe zur Heide und dem Dieb zum Eide kommt, so haben sie gewonnen Spiel.« *Sicut enim lupus*, heißt es daselbst unter andern: *ubi sylva vel ericetum fugientem excipit, tutus est; ita fur, ut crimine liberetur, jusjurandum parvi pendet*; quoniam paucis ea vis est animi, ut mortem oppetere malint, quam perjurium committere, non retinente eos divinae ultionis, quae plerumque tarda est, metu. Bene Plinius l. 3 ep. 20. *Quotocuique eadem honestatis cura secreto, quae palam! multi famam, conscientiam pauci verentur.* Vergl. Eisenhart a. a. Orte.

gistraturen und Archive aller derjenigen Criminal-Behörden verweisen, bei denen der R. E. noch im Gebrauche ist [2]).

§. 10.

Mag nun auch immer, aus Gründen die in der Natur der Sache liegen, eine mathematisch strenge Nachweisung nicht gegeben werden können, daß das abgestattete purgatorium in Criminalsachen fast ohne Ausnahme ein perjurium sei, so bedarf es deren doch auch nicht für unsern Zweck. Für diesen reicht vielmehr die Bemerkung aus, daß der Richter, welcher auf diesen Eid erkennt, kaum irgend noch daran jemals den leisesten Zweifel hegt, [1]) die Ableistung werde auch wirk-

---

[2]) Der Verf. hat die Mühe nicht gescheuet, aus den sämmtlichen Acten einer Criminal-Registratur diejenigen Verfolge aufzusuchen, worin auf den R. E. innerhalb eines Zeitraums von etwa 60 Jahren erkannt worden war, und durch Lesung und sorgfältige Prüfung der betreffenden Untersuchungsacten für sich die feste moralische Überzeugung erlangt, daß in allen diesen, ziemlich zahlreichen Fällen der — fast nie geweigerte R. E. auch nicht ein einziges Mal wahr ausgeschworen sei.

[1]) Dem Practiker genügt hiebei zu seiner Überzeugung seine eigene Erfahrung; aber auch die Theorie spricht ihre gleiche Ansicht aus, indem sie denjenigen, welcher sich durch den R. E. exculpirt hat, dennoch der Regel nach in die Untersuchungskosten verurtheilt, und sogar die Geistlichen und die Mitglieder der Justiz-Collegien von ihrem Dienste abgesetzt wissen will. Die mancherlei Distinctionen, die hiebei angebracht zu werden pflegen (cfr. Tittmann l. c. §864. Note u.) dürften dem Vorwurfe der Willkühr und Inconsequenz nicht entgehen. Denn läßt man diesen Eid als Wahrheits-Erforschungs-Mittel einmal zu, so sollte ihm dann billig auch in seinen Folgen kein Abbruch widerfahren, vielmehr unbedingt angenommen werden; wenn er einmal abgeleistet worden, so sei dieß auch wahr geschehen. Wenigstens wäre dieß consequent und würdig und man ließe es bei einem Mißgriffe bewenden, statt daß man nun in anstößiger Art factisch an den Tag legt, daß man an dem ausgeschworenen und in der That erzwungenen Meineide nicht zweifele.

Höchst unbillig ist es denn auch überhaupt, gerade gegen Geistliche und einige andere Staatsdiener härter verfahren zu wollen, als gegen

lich folgen, halte er sich von des Schwörenden Schuld noch so fest überzeugt — ja, man kann sagen, ein solcher Zweifel bleibt ihm um so entfernter, je zuverlässiger er an dessen Schuld glaubt. In den Criminalgerichtsstuben gilt die Weigerung des Schwurs dergestalt für ein pium desiderium, daß darauf Niemand mehr trauet noch rechnet [2]).

Eben deshalb ist denn auch die, dahin gerichtete ursprüngliche Bestimmung dieses Eides, der Brust des Schuldigen die Wahrheit zu entlocken, fast gänzlich verwischt und in den Hintergrund getreten. Mag derselbe, wie so manches andere Veraltete, sich einst als zweckmäßig bewährt und sein Gutes gehabt

---

andere Personen. Lieber sollte der Satz aufgestellt werden, daß gegen Geistliche und die und die Staatsdiener in Strafsachen auf den R. E. nie erkannt werden dürfe, damit sie nicht in den Fall kommen — des Publicums oder sonstiger Rücksichten wegen — vielleicht ganz unverschuldeter Weise Amt und Dienst zu verlieren. Jedenfalls hätte man hiebei die Analogie des römischen Rechts in der Lehre über die Tortur für sich, wonach namentlich fürstl. Räthe, Professoren, Prediger, sämmtliche Hofbediente u. s. w. in der Regel nicht sollen auf die Folter gebracht werden. cfr. Thomasius l. c. §. 3. Quistorp l. c. §. 728. Dorn l. c. §. 382.

Die vom Staate selbst in Cours gesetzte Münze darf derselbe, ohne ungerecht zu sein, nicht von dem Einen annehmen, dem Andern aber weigern wollen. Warum sollte denn auch der R. E. des Geistlichen u. s. w. für weniger wahr und zuverlässig zu halten sein, als derjenige manches andern Inculpaten? Gilt ihm aber derselbe überhaupt nur für eine falsche und unechte Münze, so schaffe er ihn ein für allemal ganz ab, damit fernerhin Niemand, weder der Ausgeber noch Empfänger, damit in Schaden gebracht und betrogen werden möge.

[2]) Will man hier etwa rücksichtlich der auswärtigen Spruchcollegien und solcher Obergerichte, welche nicht zu erfahren pflegen, wie sich der Angeschuldigte auf den Eid erklärt habe, eine Ausnahme behaupten, so hat solche allerdings etwas für sich: der Decernent bleibt da vielleicht sein ganzes Leben lang in der süßen Täuschung eines sachgemäßen Erfolgs seines Erkenntnisses auf den R. E., welche Täuschung dagegen im practischen Wirken den Anfänger schon nach wenigen Jahren auf immer verläßt.

haben [3]) — die alles ändernde Zeit hat auch bei ihm längst ihr Recht behauptet, und dieser Eid sich selbst überlebt, gegenwärtig jedenfalls seine Kraft verloren. Man sieht denselben gleichsam nur noch als das Opfer und den Preis an, um und für welche dem Schwörenden eine, wenn auch sonst noch so unverdiente Straflosigkeit gewissermaßen verkauft und zu Theil werden soll. Er stellt — läßt sich's läugnen? — nur noch das klägliche Auskunftsmittel dar, durch welches man in den Criminal-Untersuchungen nicht etwa die eigentliche Wahrheit an den Tag zu bringen, sondern ihr nur ihre bloße Form unterzuschieben sucht; man läßt sich dann am Schlusse

---

[3]) Ist dieß jemals der Fall gewesen, so war es sicher zu der Zeit als bei dem R. E. noch die Zuziehung der s. g. Eideshelfer (compurgatores, conjuratores) gebräuchlich war. Dem Richter gaben diese eine nicht unbedeutende Garantie, daß kein Meineid zu besorgen sei; denn der Angeschuldigte konnte nicht so leichtsinnig zum Schwure kommen, weil bei einer wirklich schlechten Sache es ihm schwer oder unmöglich werden mußte, dergleichen Gehülfen, die immer von gutem Rufe sein mußten, zu bekommen. Diese Schwierigkeit scheint es aber auch gewesen zu sein, welche dieß, in seiner Idee gewiß lobenswerthe Institut nach und nach außer Gebrauch gebracht hat, nicht aber sowohl ursprünglich der Grund, die Eide nicht zu sehr zu häufen. Dem Schuldigen war mit einer solchen Hülfe nichts gedient und er konnte es nur gern sehen, daß durch deren, ihm erwünschte Abschaffung seinem Leichtsinne Thür und Thor geöffnet war. cfr. Tiberii Deciani Tractatus criminalis Tom. I. L. V. cap. 48. Lincker l. c. Tit. 34. §. 3. seq., der sich, unter Beziehung auf die Cammergerichts-Ordnung P. 2. Tit. 10: »Und ob der Beschuldigt also größlich verdacht, daß er mit purgatorn vonnöten, so soll die Bescheidenheit des Richters stehen, ihme die auffzulegen, oder nicht, die dann schweren sollen, daß sie glauben, daß er oder die, so sich mit dem Eydt entschüldigt, recht geschworen haben,« dafür ausspricht, daß die Eides-Hülfe für gänzlich abrogirt keineswegs anzusehen sei. Daß sie inmittelst doch längst außer allen Gebrauch gekommen, ist nur zu bekannt, und es möchte eine eigene Sache sein, wenn noch jetzt einmal darauf erkannt würde.

der Untersuchung mit der handgreiflichsten Unwahrheit unter der Larve der Wahrheit willig absinden.[4])

§. 11.

Allerdings ereignet es sich wohl einmal, daß die Ableistung des R. E. verweigert und somit sein eigentlicher Zweck erreicht wird; allein diese Fälle sind doch so äußerst selten, daß sie in der That gar nicht in Anschlag kommen können; und ließe sich auch mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß unter 100 dergleichen auferlegten Eiden fünf wahr geschworen würden und eben so viele Weigerungsfälle[1]) sich fänden, so wäre dennoch das Resultat nichts weniger als erfreulich; es würde dahin ausfallen, daß, um fünf Schuldige gebührend zur Strafe ziehen zu können, man erst fünf völlig unnütze und neunzig Meineide schwören lassen müsse!

Ob aber hiebei die Zahl der wahr ausgeschworenen, so wie die der recusirten Eide nicht noch zu hoch[2]) angenommen werde, mag zwar dahin gestellt bleiben, doch kann jedenfalls das nicht bestritten werden, daß unter allen Verbrechen das meineidig abgelegte *purgatorium* als das allein öffentlich geduldete, privilegirte und noch obendrein belohnt werdende Verbrechen anzusehen ist. Das Gericht muß sich mit diesem Eide offenbar anführen lassen;

---

[4]) Muß gleich in Parteisachen der Richter zu Zeiten mit einer bloßen leeren Form-Wahrheit leider sich genügen lassen, die Criminaljustiz wenigstens sollte sie billig gar nicht kennen; sie brauchte es wirklich nicht.

[1]) Die zum Druck beförderten Rechtssprüche in peinl. Sachen, in welchen auf den R. E. erkannt worden, würden hier nur dann instruct und für unsern Gegenstand interessant sein, wenn sie zugleich vom Erfolge Nachricht enthielten. Man vergl. z. B. die Erkenntnisse in peinl. Fällen von C. F. G. Meister Nr. 2 (15), 3, 4, 17, 42, 47, 50, 58, 64, 77, 79, 81, 94, 111, 115. Ob und wie viel Weigerungs-Fälle hierunter wohl gewesen sein mögen?

[2]) Der sehr erfahrene Rechtsgelehrte J. E. J. Müller wenigstens glaubte, daß auf 1000 Fälle, worin auf das purgatorium erkannt werde, kaum ein einziger komme, wo der Eid verweigert werde, cfr. die Anm. 1. zur Einl.

dieser Meineid darf unter seinen Augen und seinem Schutze frech abgeleistet werden, und dem Verbrecher wird Straflosigkeit zugesichert, wenn er ihn schwören will, aber Strafe angedroht, wenn er es nicht will!

§. 12.

Fragt man nun nach dem Nutzen, den ein so ganz auffallend sonderbares Verfahren doch auch wiederum billig haben sollte, so sieht man sich dennoch in der Theorie sowohl als in der Praxis ganz vergebens darnach um. Soll etwa das angeführt werden, daß doch zuweilen dieser Eid seinen Zweck nicht verfehle, sondern richtig zum Ziele führe; so dürfte dieses um nichts mehr für ihn sprechen, als der ehemaligen Folter der Umstand das Wort zu reden vermochte, daß sie doch zu Zeiten auch dem wirklich Schuldigen ein Geständniß ausgepreßt habe. Will man ferner einen Gewinn etwa darin setzen, daß der Verbrecher durch den Eid sich in die Lage gebracht habe, daß nun doch auch in der Folge und bei sich darbietender Gelegenheit wider ihn auf den Meineid inquirirt werden könne;[1]) so möchten dagegen viele Andere es als einen großen Mißstand ansehen, daß zuvörderst öffentlich Verbrechen nicht nur zugelassen, sondern sogar erzwungen werden sollen, um hiernächst eine Criminaluntersuchung deshalb anstellen zu können.

§. 13.

Dem Allen ungeachtet hält man diese Art des Meineides sehr hoch in Ehren. Die Depositionen beeidigter Zeugen

---

[1]) Quistorp l. c. §. 763. Tittmann l. c. §. 864.

Dem, so auf den Meineid Angeklagten würde aber doch auch wohl nicht ganz Unrecht gegeben werden können, wenn er seinem Richter entgegnete, daß er selbst es sei, der ihn leichtsinnig in Versuchung geführt, der die Umstände zum Zwange gegen ihn benutzt habe und also gewissermaßen sein Complice sei.

müssen mit der äußersten Sorgfalt und Genauigkeit geprüft werden; aber auf das beschworene Zeugniß eines Verbrechers in seiner eigenen Angelegenheit und zu seinem offenbaren Vortheile wird ohne weiteres fest gebauet: gegen den Zeugen darf der Richter, vielleicht auf einen nur leichten und leeren Schein hin, in seiner Entscheidung die Vermuthung der Verdächtigkeit, oder mit andern Worten der Meineidigkeit äußern, wogegen der dringend verdächtige Verbrecher sich durch seinen Eid von Verbrechen und Strafe dergestalt löst, daß weder der Richter noch sonst Jemand [1]), ohne klare Beweise zu haben, es wagen darf, ihm einen dergleichen Verdacht nur von ferne zu erkennen zu geben. Und doch wird zuweilen der R. E. bei so stringenten Indicien auferlegt, daß man in Versuchung kommen sollte, gerade auf eben diese Indicien hin den Beweis des falsch geschworenen R. E. zu unternehmen.

Ferner wird dem, oft nur zu handgreiflich falsch abgestatteten purgatorio unbedingt der Vorzug eingeräumt vor dem Eide des Denuncianten. Die größere persönliche Glaubwürdigkeit und der gänzliche Mangel an eigenem Interesse auf Seiten des Letzteren hilft dawider nichts, und hat einer von beiden, wie oft gar nicht anders denkbar ist, nothwendig meineidig geschworen, so trifft dieser Vorwurf, wenigstens nach dem Resultate dieses verkehrten gerichtlichen Verfahrens, immer den Denuncianten. Eben so verhält es sich, wenn dem Angeschuldigten ein einzelner Zeuge entgegensteht.

§. 14.

Indeß kann es auch nicht anders sein, als daß die ausgeschworenen R. E. in Criminal-Untersuchungen bei denjenigen Richtern, welche sie abzunehmen haben, sehr häufig die niederschlagendsten und widerstrebendsten Gefühle erregen müssen. Die erfolgte Ableistung läßt in jeder Hinsicht unbefriedigt und

---

[1]) Dorn l. c. §. 398.

theilt den Anwesenden etwas höchst Unheimliches mit. Man weiß nicht, soll man den Schwörenden mehr seines Leichtsinnes wegen verabscheuen, als darum bemitleiden, daß ihm ein Eid auferlegt werden konnte, der, wenn nicht eine offenbare Ungerechtigkeit, doch jedenfalls eine große Härte für ihn enthält, weil er ihn mit gutem Gewissen nicht schwören kann, aber ihn dennoch den Umständen nach auszuschwören sich gezwungen sehen muß. Man begreift nicht, wie es möglich gewesen, daß der Richter auf ein Wahrheits-Erforschungs-Mittel habe verfallen können, dessen guter Erfolg nur durch solche Requisite möglicher Weise verbürgt werden kann, an denen es gerade bei dem Schwörenden am allermeisten fehlt. Wahrheitsliebe, Scheu vor der Heiligkeit der Religion, Gerechtigkeitssinn, Resignation und die Kraft edler Selbstüberwindung sind lauter Dinge, die man bei Verbrechern nicht suchen darf.

§. 15.

Der Erfolg des Eides ist dann nur, daß der Angeschuldigte freigesprochen werden kann. Daß aber auch nun der Richter durch den Eid klüger geworden sei, oder eine andere Ansicht über die Schuld oder Unschuld seines bisherigen Inculpaten gewonnen habe, dieß läßt sich nicht behaupten, weil er schwerlich geneigt sein wird, seine Vernunft und seine gesunde Beurtheilungskraft dem Schwure eines gewissenlosen Menschen zum Opfer zu bringen.

Die Untersuchung selbst ist mit dem Eide zu Ende gegangen und der Inquirent hat von seiner Arbeit Ruhe erlangt. [1])

---

[1]) In einer Untersuchungssache in pcto adulterii wurde zuletzt auf den R. E. erkannt. In zweien der Votis heißt es unter andern: »Das purgatorium bleibt immer aus dem Grunde bedenklich, weil es nach den Zeugen-Aussagen nur gar zu wahrscheinlich ist, daß sich Arrestaten des inculpirten Verbrechens schuldig gemacht haben, und also metus perjurii vorhanden ist. Ich weiß aber kein anderes

Allein beides stand auf einem kürzern und sachgemäßeren Wege zu erhalten. Denn mochte entweder der wirkliche Mangel an zureichenden Beweismitteln es mit sich bringen, daß die Untersuchung einen genügenden Erfolg nicht liefern konnte, oder ließ dieses Ziel vielleicht die Ungeschicklichkeit des Inquirenten verfehlen rc. gleichviel, um am Ende gegen den weder geständigen noch überführten Inculpaten die Entbindung von der Instanz [2]) eintreten lassen zu können, wodurch

Mittel, aus der Sache zu kommen. Doch würde es wohl rathsam sein, daß bei der Warnung vor dem Meineide ein Geistlicher adhibirt würde.« Und: »Ich habe auf das purgatorium zu erkennen, um so weniger Anstand gefunden, als eines Theils genugsamer Verdacht gegen beide in actis vorkommt, andern Theils, falls sie nicht den Eid ausschwören können« (aber auch: es nicht werden) »und dadurch zum Geständniß der Wahrheit bewogen werden, diese Sache sehr abgekürzt werden kann.«

Man sieht wie beide Votanten mit ihrem eigenen Gefühle, das sich wider den R. E. sträubte, kämpften, aber sich doch nicht anders helfen zu können glaubten. Der Geistliche wurde zugezogen, aber beide Angeschuldigte bedachten sich dennoch keinen Augenblick, den Eid zu schwören. So wurde dann nun freilich auch in diesem Falle die Sache eben sowohl abgekürzt, als wenn der Eid nicht geleistet worden wäre; aber diese Abkürzung kostete wahrscheinlich zwei Meineide, deren Vermeidung es wohl werth gewesen wäre, daß der Inquirent durch Fortsetzung der Untersuchung wo möglich ein genügenderes Resultat herbeigeführt hätte, oder aber daß, wenn es hierzu an aller Aussicht fehlte, lieber eine absolutio ab instantia ausgesprochen wäre.

[2]) Bei einer solchen vorläufigen Freisprechung bleiben sämmtliche bisherige Verdachtsgründe und Anzeigen gegen den Angeklagten in ihrer vollen Kraft bestehen, und dieser wird in Folge derselben mit allem Rechte in die Untersuchungskosten verurtheilt. Tittmann l. c. §. 929. Daß nun auch der R. E. in der Regel eben diese Wirkung haben soll, Quistorp l. c. §. 765., Tittmann l. c. 864. und in §. 929. wird dieß unbedingt ausgesprochen, läßt sich in so fern nicht rechtfertigen, als dieser Eid für das gehalten wird, was er wirklich sein müßte — ein vollgültiges Zeugniß der Unschuld. Der Vorzug des Erkenntnisses auf Entbindung von der Instanz vor demjenigen auf das purgatorium ist jedenfalls also na-

ebenmäßig ein Ende der Untersuchung und der Arbeit herbeigeführt, zugleich jedoch auch der etwaigen künftigen Fortsetzung der Untersuchung gar kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, während der R. E. den bisherigen Verdacht gegen den Inculpaten einstweilen völlig tilgt und eine neue Untersuchung nur wegen neuer Anzeigen veranstaltet werden kann.[3])

§. 16.

Aber auch an noch sonstigen, nicht weniger erheblichen Nachtheilen des R. E. in Strafsachen fehlt es keinesweges. Schon gleich die Möglichkeit selbst, daß nur auf ihn könne erkannt werden, wirkt nicht selten bereits im Laufe der Untersuchung auf deren Erfolg ungünstig ein; theils auf Seiten des Inquirenten, theils aber auf Seiten des Angeschuldigten. Glaubt dieser nämlich sich Hoffnung machen zu können, am Ende noch zum R. E. zugelassen zu werden, so kann ihn diese Hoffnung nur in seinem beharrlichen Läugnen bestärken, indem er darin das zuverlässige Mittel voraussieht, wodurch er den Richter zuletzt noch zwingen werde, seinen Lügen Glauben zu schenken. Der Inquirent dagegen

---

mentlich auch rücksichtlich der Entscheidung über die Kosten in seiner strengrechtlichen Consequenz nicht zu verkennen.

[3]) Tittmann l. c. §. 864. Die Stellung zwischen dem Richter und dem Angeklagten bleibt eine ungleich bessere und paßlichere, auch für die Sache selbst vortheilhaftere bei einer Entbindung von der Instanz. Hier wird letzterer aus der Untersuchung nur einstweilen entlassen, bleibt aber, und zwar nun ganz von rechtswegen, mit dem Verdachte der Schuld beladen, und dem Befinden nach kann ihm dabei bedeutet werden, daß er wegen des bisher untersuchten Verbrechens auch noch in der Folge in dem Falle ohne Weiteres für überführt werde angenommen und bestraft werden, wenn er etwa um ein anderes ähnliches Verbrechen späterhin nochmals sollte in Untersuchung gerathen und dessen dann überwiesen werden. Nach abgestattetem R. E. darf dagegen der Richter so nicht wohl mehr gegen den Angeschuldigten auftreten, vielmehr kann dieser sich nunmehr als den Gerechtfertigten geriren, in seinem Innern vielleicht triumphirend, daß man nun doch genöthigt worden sei, ihn für unschuldig anzuerkennen.

wird in seinem Eifer und seiner Thätigkeit mehr oder weniger gelähmt, wenn er sich den R. E. als das wahrscheinlich nur erreichbare Ziel denkt. Er wird dann wohl gar kaum noch versuchen, ein besseres Resultat zu erlangen und darüber die sorgfältige Anwendung aller derjenigen noch vorhandenen Mittel, welche ein solches hätten herbeiführen können, verabsäumen. Mancher Inquirent erachtet es schon für sehr verdienstlich, die Untersuchung bis zum R. E. gebracht zu haben, nicht bedenkend, daß damit noch wenig oder nichts bewirkt worden sei. Zu einer gut geführten Untersuchung kann dieser Eid nichts hinzuthun, die schlecht geführte aber nicht mehr verbessern.[1])

Den Verbrecher selbst läßt der hiernächst wirklich abgeleistete Eid mit der Erfahrung bereichert aus der Untersuchung hervorgehen, es sei das *si fecisti nega* künftig seine beste

---

[1]) Hat die Untersuchung Alles erschöpft, was nach Beschaffenheit des Falls und der Umstände geschehen konnte, so wird dann durch den R. E. die ganze bisherige, vielleicht mühsame Arbeit des Inquirenten auf einmal und jedenfalls durchaus zwecklos wieder vernichtet, statt daß man bei einer absolutio ab instantia die Sache unverletzt der Zukunft übergeben haben würde, von ihr erwartend, ob und wie sie ein ganz angemessenes Resultat noch herbeiführen werde; ist aber die Untersuchung bis dahin mangelhaft gewesen, so wird nun durch den Eid planlos und unvorsichtig dem Werk der Zukunft vorgegriffen und nicht selten der etwa noch möglich gewesene Erfolg im Voraus gänzlich abgeschnitten.

Auf die Erkennung des R. E. mag indeß, besonders in dem Falle, wenn der Inquirent auch zugleich Decernent ist, menschliche Schwäche mitunter einigen Einfluß haben. Seiner Eitelkeit kann es schmeicheln, die Sache nicht unvollendet abbrechen zu müssen, zugleich aber auch ihre Erfolglosigkeit ausschließlich nur der Gewissenlosigkeit seines Angeschuldigten zur Last legen zu können.

Zu Zeiten dürfte der richterliche Ausspruch auch wohl eine Art von Repressalien durchblicken lassen, nämlich in Folge eines, freilich nicht immer ungerechten Unwillens, welchen ein freches und hartnäckiges Abläugnen in des Inquirenten Gemüth sehr leicht hervorrufen kann. Ohne daß nun dieser es sich gerade klar bewußt würde, findet er doch eine gewisse Satisfaction darin, dem Inculpaten seine Hartnäckigkeit durch den Eid büßen zu lassen.

Maxime, und jede etwa fernere Untersuchung wird ihn schon weniger anhaben können, als dieß ohne diese Erfahrung wohl der Fall gewesen sein würde. Durch den nun auch begangenen Meineid ist er ein nur noch schlechterer und verächtlicherer Mensch geworden, den etwaigen früheren Rest von Selbstachtung hat er vollends eingebüßt, und so gibt ihn der menschlichen Gesellschaft die Untersuchung noch um Vieles verderbter zurück, als er vor derselben es schon war.

Auch auf das Publicum, welches eben so wenig als der Richter selbst durch den Eid sich von des Schwörenden Unschuld überzeugen läßt, wird dadurch nur übel eingewirkt. Daß ein solcher Meineid unter Zustimmung des Gerichts geschworen werden darf, muß die richterliche Würde in der öffentlichen Achtung nothwendig herabsetzen, den Werth des Eides überhaupt und insbesondere die so nothwendige Scheu vor dem Meineide vermindern, und sicherlich wird dadurch nicht selten auch ein böses Beispiel zur Nachahmung für Manchen aufgestellt.

§. 17.

Was sich für den Gebrauch dieses Eides sagen läßt, beschränkt sich auf den alleinigen Umstand, daß er nach dem gemeinen deutschen Criminalrechte üblich ist und für gesetzlich gehalten wird. [1]) Daß man ihn auch in Privat-Rechtsstreitigkeiten anwendet, könnte scheinbar für dessen Beibehaltung angeführt werden.

Allein der erste Grund bedeutet gar nichts, weil ein solcher Übelstand in der Criminal-Rechtspflege nicht verjährt noch durch die Zeit jemals sanctionirt werden kann. Der Richter ist für keinen besondern Fall durch ein Gesetz gebunden, auf dieses Jurament zu erkennen: hält er sich vielmehr nur persönlich aus individuellen Ansichten von dessen Unzweckmäßigkeit und Schädlichkeit überzeugt, so hängt es ledig-

---

[1]) cfr. Böhmer l. c. §§. 6. u. 7.

lich auch nur von ihm ab, diese Maßregel unbedingt zu vermeiden. Es verhält sich hiebei um nichts anders, als früher bei der Folter.

Was den zweiten Grund betrifft, so möchte es freilich noch erst überhaupt die Frage sein, ob in Civilsachen [2]) der Eid und mit ihm namentlich der R. E. gerade unvermeidlich sei; wenigstens scheint jenes erhabene Gebot: »Eure Rede sei ja, ja! nein, nein! was darüber ist, das ist vom Übel« dem das Wort nicht zu reden. Aber hievon abgesehen, so verhält sich denn doch auch für die Criminal-Rechtspflege die Sache durchaus anders. Dort müssen die Händel auf die eine oder andere Weise nothwendig einmal zu Ende, es muß darin entweder abweisend oder verurtheilend erkannt werden, und um Alles zu schlichten, bleibt, nach den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen, sehr häufig außer dem Eide kein anderer Ausweg übrig. Nicht so verhält es sich bei

---

[2]) Daß jedenfalls indeß auch selbst in Civilsachen der Eid viel zu häufig vorkomme, mitunter zu handwerksmäßig gebraucht werde, eben dadurch aber hauptsächlich mit sein Ansehen verloren habe, wird nicht leicht geläugnet werden können. In der That könnte derselbe vielfach beschränkt werden. So sollte z. B. man es nicht als eine sich so ganz von selbst verstehende Sache ansehen, daß jeder Zeuge und Sachverständige vereidet werden müsse, gleichsam dadurch anerkennend, daß unbedingt Niemandem die Wahrheit zuzutrauen sei, wenn man ihn nicht zuvor durch einen Eid dazu verbunden habe. Immer wenigstens sollte der Richter in dem vorkommenden Falle es versuchen, die streitenden Theile zum Verzicht auf die förmliche Beeidigung zu veranlassen, auch dann vorzugsweise sich bemühen, die Parteien zu vergleichen, wenn die Entscheidung der Sache von der Ausschwörung eines Eides von der einen oder andern Seite abhängig ist.

Was hiebei übrigens die Frage über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Erfüllungs- und Reinigungs-Eides überhaupt, besonders in Civilsachen, betrifft, so kommt solche hier nicht weiter in Betracht. Die Zulässigkeit ist im Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. St. 1. S. 45. ꝛc. in Schutz genommen. Die dafür angeführten Gründe können aber zur Vertheidigung unsers R. E. nicht ausreichen, so wenig wie alle Feierlichkeiten bei der Abnahme desselben ans ührbar und gegen den Meineid in der Regel wirksam sind.

den eigentlichen Straffachen. Hier treten keine Parteien auf, welche auf eine nothwendig absolutorische oder condemnatorische Endsentenz zu bringen, ein Recht hätten. Niemand kann den Richter zur Abgabe eines solchen Erkenntnisses zwingen, vielmehr steht, falls das Resultat der Untersuchung auf ein *non liquet*, oder ein: *non satis probatum est* hinausläuft, die ausdrückliche oder stillschweigende [3]) Entbindung von der Instanz nebst einer, dem Befinden nach zu veranlassenden polizeilichen Maßregel rc. ganz in seinen Händen.

Überdem findet sich aber auch zwischen dem R. E. in Civilsachen und demjenigen in Straffachen der sehr bedeutende Unterschied, daß dieser letztere gerade dann erst auferlegt werden darf, wenn wirklicher und erheblicher Verdacht der Schuld wider den Schwören-Sollenden vorhanden ist, wogegen in Civilsachen ganz der umgekehrte Fall einzutreten pflegt, indem der Richter, welchem hier in der Regel die Wahl zwischen dem Reinigungs- und dem Erfüllungs-Eide offen bleibt, nicht etwa, wie dort, Jemandem einen dieser Eide deshalb auferlegt, weil derselbe vielen Verdacht des Unrechts gegen sich hat, sondern weil im Gegentheil die meiste Wahrscheinlichkeit des Rechts für ihn spricht, wobei denn auch zudem die Modification nicht ganz zu übersehen ist, daß der Eid, je nachdem die Verhältnisse es mit sich bringen, nur *de credulitate* ausgeschworen zu werden braucht. [4])

---

[3]) Eine solche stillschweigende Entbindung von der Instanz, deren auch Quistorp l. c. §. 776. erwähnt und die in der Praxis nicht selten vorkommt, verdient der jedesmaligen Umstände wegen häufig den Vorzug vor der ausdrücklichen und erfolgt in solchem Falle, sofern nicht etwa der Angeschuldigte auf ein förmliches Erkenntniß dringen sollte, unter gleichmäßiger Aussetzung der Entscheidung über die Untersuchungskosten.

[4]) Wer möchte indeß wol läugnen wollen, daß auch in Civilsachen der vom Richter auferlegte nothwendige Eid zuweilen wider bessers Wissen, also falsch ausgeschworen werde. Allein hier ist der Meineid doch jedenfalls nur als ein dem Richter unvermeidlich gewesenes Übel anzusehen, und es legt sich dieses Verbrechen in seiner Erkennbarkeit weder so offen vor Augen, noch bildet es in gleicher Art die Regel, wie beides bei dem R. E. in Criminalsachen der Fall ist.

§. 18.

So lange nicht mit Gründen bestritten werden kann, daß in Strafsachen Reinigungs-Eid und Meineid fast nur synonime Begriffe sind, läßt sich für den gewöhnlichen bisherigen Gebrauch des Ersteren ein zureichender Rechtfertigungsgrund nicht auffinden. In einem christlichen Staate ist derselbe in so fern selbst nicht einmal zu entschuldigen, als er nicht nur zwecklos die Eidschwüre vermehrt, sondern auch als erkennbarer Meineid einen sehr argen Mißbrauch des Namens Gottes involvirt, der vom Staate nicht gestattet, geschweige denn gutgeheißen und sogar befördert werden sollte.

Gegen den nicht ganz gewissenlosen Inculpaten ist aber dieser Eid eine eben so unchristliche als höchst unwürdige Versuchung, von der vorauszusehen ist, daß er ihr unterliegen müsse. Seinen Leib läßt man gegenwärtig zwar ungepeinigt, findet aber kein Bedenken, statt dessen seine Seele und sein Gewissen auf die Folter zu spannen. [1]) Es ist dieß eine unverkennbare Versündigung gegen ihn. Man weiß im Voraus, der Eid könne mit gutem Gewissen nicht ausgeschworen werden, und dennoch läßt man die Ausschwörung geschehen — ein Verfahren, was geradezu gegen die Verpflichtung der Gerichte anläuft, wonach unnöthige, um wie viel mehr also offenbar falsche Eide möglichst vermieden werden sollen — Wacht das Gewissen dieses Mein-

---

[1]) Daher sehr paßlich die Benennung: *tortura spiritualis*. Der Folter kann man übrigens doch wenigstens den Vorwurf nicht machen, daß sie die Anzahl der Verbrechen selbst vermehrt habe; von unserm R. E. läßt sich aber auch dieß nicht einmal rühmen: er hat von jeher das Privilegium zu dem Verbrechen des Meineides ertheilt und da demselben durch die Abschaffung der Folter ganz unstreitig nur noch mehr Vorschub gegeben worden ist, weil man nun öfterer zu diesem Eide recurriren mußte, so hat sich auch damit einer der Gründe wider denselben gleichmäßig verstärkt. Ist nicht zu bestreiten, daß die Abnahme der Verbrechen immer Gewinn für ein Land sei, so redet dieser Vortheil auch der Verwerfung des R. E. in Strafsachen das Wort.

eidigen **nicht** auf, oder weiß er es zu beschwichtigen, weil er den geschworenen Eid für einen ihm **abgenöthigten**, daher **unfreiwilligen** hält, so hat der R. E. für ihn **gar keine Bedeutung** gehabt, und nur der Richter selbst hat sich den Vorwurf zu machen, daß er die **Heiligkeit des Eidschwurs verletzt**, eine **hochwichtige** und **feierliche Handlung gemißbraucht** und sie leichtsinnigst zu einer **profanen Gaukelei herabgewürdigt** habe. Regt sich hingegen das Gewissen Jenes früher oder später, so hat man ihm vielleicht eine ungleich größere und dauerndere Strafe bereitet, als durch sein ursprüngliches Verbrechen verwirkt worden und als jemals selbst durch die Tortur hervorgebracht sein mag. Man hat ihn dann auf grausame Weise „**seine eigene Hölle verschlingen**“ lassen. [2])

§. 19.

Zur Entschuldigung dieses Verfahrens kann auch nicht der etwaige Einwurf gereichen, daß, wenn der schuldige Inculpat sich einmal zur Begehung eines Meineides habe gewissenlos genug finden lassen, dieß dann nur **seine Sache** sei, er müsse die Folgen davon billig tragen, es geschähe ihm also

---

[2]) Bei der Tortur nahm man doch noch zum wenigsten billige Rücksichten. Es durften **Kinder**, statt sie auf die Folter zu bringen, nur mit Ruthen oder Gerten gepeitscht werden, um sie zum Geständniß zu zwingen; bei **Schwangern** schonte man die Leibesfrucht, diese mochte nun eine eheliche, uneheliche oder gar blutschänderische sein; **Bruchkranke** wurden nicht in die Höhe gezogen, sondern nur mit den Daumstöcken behandelt, womit dagegen die **Chiragristen** gänzlich zu verschonen waren; wer sich eines **starken** und **dicken** Körpers zu erfreuen hatte, war zwar nicht vor den Daum- und Beinschrauben, aber doch vor der Leiter sicher, und endlich der **Podagrist** konnte sich die spanischen Stiefeln und den spanischen Bock verbitten. **Dorn** l. c. §. 382. Daß man zur Noth diejenigen, welche nach ihren Religionsbegriffen, als Menoniten, Quäker, **überall** keinen Eid schwören dürfen, mit der förmlichen Ableistung des R. E. verschont, ist hiergegen die einzige Vergünstigung, welche man bei diesem Wahrheits-Erforschungs-Mittel passiren läßt.

schon recht, wenn sein eigenes böses Bewußtsein die verdiente Strafe an ihm ausübe; man habe Alles gethan, was man gekonnt, es ganz in seinen Willen gestellt, ob er schwören wollen oder nicht, ihn als ein vernünftiges, freies Wesen behandelt u. s. w.

Denn wenn auch der Schwörende durch den Meineid sich zunächst selbst in sein Verderben stürzt, so ist der Richter es doch, welcher ihm leichtsinnig dazu die Gelegenheit bot, ihn dazu gewissermaßen zwang; [1]) und dann ist ja auch die Strafe eines bösen Gewissens nicht diejenige, welche der irdische Richter aufzuerlegen hat. Wäre es damit abgemacht, so dürfte überhaupt das richterliche Strafamt gar bald sein Ende erreicht haben; jeder Übelthäter bliebe nur an die Furien seines eigenen Gewissens verwiesen, wobei es vom Zufall, von der Individualität und der Erziehung eines Jeden abhinge, ob seine Rachegöttinnen jemals ihr Werk an ihm beginnen würden oder nicht.

Insbesondere noch kann vollends bei dem zum R. E. Verurtheilten von freiem Willen und freier Wahl im Grunde die Rede gar nicht sein. Freilich wird er nicht durch physische Gewalt zum Schwure gezwungen, allein die nicht minder wirksame Gewalt gegen ihn liegt in den Umständen. Diese gerade sind es, die ihn drängen, ihn seiner Freiheit berauben und ihm zur Wahl keine Unbefangenheit gestatten. Wer mag deshalb über ihn absprechen! Die Vertheidiger des R. E. selbst würden sie in seiner Lage anders handeln? Würde wohl der Richter, der jetzt leichtsinnig, oder grausam auf seinen Inculpaten mit dem R. E. eindringt, in dessen Stelle weniger Unfreiheit und mehr Heroismus und Selbstverläugnung, als er, haben und den Eid ablehnen? [2])

---

[1]) Wohl mit allem Grunde kann man beim R. E. von einem erzwungenen Eide reden. Die Parömie »gezwungen Eid ist Gott leid« paßt daher auch ganz auf ihn, da er »unter der Vorstellung eines zuzufügenden Übels erpreßt wird.« Eisenhart l. c. S. 550 ꝛc.

[2]) Müller ad Leyser hat seinen Glauben bestimmt für das Gegentheil ausgesprochen, und er will hiebei sogar auch nicht die

Die Behandlung, die ein Angeschuldigter hiebei erleidet, steht mit den sonstigen Grundsätzen für Criminal-Inquisition in einem sehr schroffen Contraste. Ihm, an den während der Untersuchung nicht einmal eine verfängliche Frage gerichtet werden durfte, wird nun die ungleich mehr als verfängliche, unausweichliche Alternative gestellt, aus zwei Übeln eins nothwendig zu wählen. Zu dieser Wahl selbst ist er geradezu gezwungen, und auch nicht einmal die Auswahl unter beiden Übeln kann man frei nennen, weil er natürlich und im Drange der Verhältnisse nothwendig nach dem kleinern greift. Dieß wird ihm unstreitig aber der R. E. sein, wenn er anders diesen überhaupt als ein Übel für sich ansieht. Dem nicht völlig gewissenlosen Sünder werden also mittelst des Erkenntnisses auf den R. E. offen zwei Schlingen hingelegt, beide vermeiden, kann er nicht. [3])

Daneben darf man billig nicht außer Anschlag lassen, daß hier fast ohne Ausnahme von solchen Individuen die Rede zu sein pflegt, bei denen die Sinnlichkeit vorherrscht. Selbstbeherrschung und Überwindung sinnlicher Begierden lassen sich da nicht voraussetzen, wo es dazu an Kraft und innerer Menschenwürde fehlt, und ein Märtyrerthum für Wahrheit und Recht ist nicht mehr bei solchen Menschen zu suchen, die durch Wort und Handlung bereits bewiesen haben, daß sie für beide unempfindlich und unzugänglich sind. Will man den R. E. in peinlichen Sachen dem tödtlichen Werkzeuge vergleichen, das Jemand einem gegen sich selbst Rasenden in die Hand gibt, so ist der Vergleich gewiß nicht ohne Wahrheit.

§. 20.

Es könnte nun endlich noch die Frage aufgeworfen werden, ob das bisher Gesagte für alle und jede Art von

---

Geistlichen, welche zu dem Schwörungsacte hinzugezogen werden, ausgeschlossen wissen. Vergl. die Note 1. zur Einl.

[3]) Für den Geistlichen und einige andere Staatsdiener ist hierbei die Gefahr doppelt groß: der Eid, der sie doch billig hätte reinigen sollen, bringt sie zugleich um Amt und Würde! cfr. oben die Anm. 1. z. §. 10.

Fällen, die sich zum Erkenntniß auf den R. E. eignen, die Regel bilde, und ob nicht namentlich in objectiver Hinsicht, nach Beschaffenheit und Größe der Verbrechen, ein wesentlicher Unterschied begründet werde. Man könnte nämlich denken, um eine nur geringe Strafe zu vermeiden, werde der Schuldige sich nicht leicht zur Ausschwörung des R. E. verstehen, dieser also doch in geringfügigen Strafsachen unbedenklich in Anwendung kommen können. Allein die Erfahrung spricht dennoch hiefür nicht; es wird vielmehr dieser Eid in den allerunbedeutendsten Sachen oft eben so leichtsinnig ausgeschworen als in den wichtigsten Fällen. Nur die jedesmalige individuelle Ansicht, welche der Betheiligte, theils über den Eid selbst, theils über das gerade in Frage kommende Object und die zu vermeidende Strafe hat, entscheidet hiebei. Das eine Mal wird vielleicht ein falscher Eid geschworen, eben weil der Gegenstand nur eine Kleinigkeit betrifft und der meineidig Schwörende gerade deshalb auch kein großes Unrecht dadurch zu begehen glaubt, und dahingegen ein anderes Mal, weil es ihm der Größe des Objects wegen und weil er einer schwereren Strafe damit ausweicht, schon der Mühe werth zu sein scheint, einen Meineid darum zu begehen.

Dann aber kommt auch überhaupt hier wieder sehr in Berücksichtigung, daß, wie im §. 7. bereits näher ausgeführt worden, keineswegs immer nur die eigentliche richterliche Strafe allein es ist, die den Angeschuldigten zur Ausschwörung des R. E. antreibt. Der Gründe, welche ihm überdem einen Zwang aufzulegen im Stande sind, gibt es vielmehr noch gar mancherlei, und sie können dabei von der Größe und Beschaffenheit des Verbrechens, rücksichtlich dessen dieser Eid gerade in dem jedesmaligen Falle auferlegt worden, durchaus und dergestalt unabhängig sein, daß sie in ihrer Stärke und Wirkung ganz dieselben bleiben, das Verbrechen selbst mag gering oder groß sein, eine leichte oder eine schwere Strafe zur Folge haben. [1])

---

[1]) Bei der Frage darüber, in welchen Criminalsachen der R. E. Statt finden dürfe, wird fast allgemein zwischen leichten und

Endlich macht in subjectiver Beziehung weder Alter noch Geschlecht, weder Stand und Rang noch Reli-

---

schweren Verbrechen unterschieden; bei jenen läßt man ihn zu, während man ihn bei diesen verwirft. Man hofft auf diese Weise der Besorgniß eines Meineides vorzubeugen.

Will man hiebei nun auch hinwegsehen über die große Mangelhaftigkeit eines Wahrheits-Erforschungs-Mittels, welches schon in seinem Prinzipe selbst als nicht auslangend erscheint, weil es sich in der wirklichen Anwendung nicht gleich bleibt, nicht für alle Fälle, wo man es nöthig hat, geeignet ist — will man ferner die, sich hieraus von selbst aufdringende Bemerkung unterdrücken, daß, wenn man damit doch einmal gegen die schwereren Verbrechen nichts ausrichten könne, man es billig auch rücksichtlich der geringen ganz fahren lassen solle; so stellt es sich dennoch schon, aus zwei andern Gesichtspuncten betrachtet, als durchaus verwerflich dar. Denn 1) räumt man in jener Distinction zwischen leichten und schweren Verbrechen eo ipso ein, daß, sobald es sich von dem letztern handele, anzunehmen sei, auch der Schuldige werde den Eid immer schwören, gerade weil die Versuchung zu groß sei. Nun fragt sich's aber, um bei dem Ge- oder Nichtgebrauche des R. E. in dem jedesmaligen Falle nicht ganz im Dunkeln zu tappen, wo ist hier die richtige Grenze zwischen dem Leicht und Schwer zu finden? An einer gesetzlichen Classification aller möglich vorkommenden Verbrechen fehlt es zu diesem Zwecke bekanntlich ganz. Will man nun etwa jedem Richter es überlassen, sich nach dem Muster des Menochius de arbitr. judic. quaest. et caus. L. II. casu 464. zum vorkommenden Gebrauche seine eigenen Privat-Register selbst zu entwerfen, so wird hier eine gar gewaltige Willkühr einreißen. Und um sich die Wahrheit zu gestehen — diese Willkühr besteht schon gegenwärtig in der That. Zum Beleg sei hiebei auf zwei Fälle, die der Anhang enthält, verwiesen. Daß der Diebstahl eines einzigen preuß. Thalers zu den kleinen — wenn nicht gar zu den zu kleinen (cfr. Tittmann an der unten angeführten Stelle) — Verbrechen zu rechnen sei, dieß wird wohl Niemand zweifelhaft finden, daß aber auch ein, mit achtjähriger Zuchthausstrafe nicht zu schwer zu verbüßender Straßenraub auch ein so kleines Verbrechen sei, daß die Furcht vor dem meineidigen purgatorio dabei nicht eintrete, dieß möchte doch wahrlich mehr Bedenken finden!

Soll hiebei ferner, wie doch wohl billig, der Richter auch zugleich auf die, bezüglich auf die Ansicht des Angeschuldigten, relative

gion einen Unterschied. Die Gründe, welche den Schuldigen

Größe und Wichtigkeit der Strafe für sein, wenn immerhin geringfügiges Verbrechen Rücksicht nehmen, so muß ihm dann vollends erst Alles nothwendig ganz und gar ungewiß und zweifelhaft werden.

Dann stellt sich jene Maxime — nicht ganz unpassend vielleicht könnte man sie die Erwägungs- oder Ponderirungs-Theorie nennen — auch 2) deshalb als gänzlich unbrauchbar dar, weil die richterliche Furcht vor dem meineidigen R. E. sich nach der Größe des Verbrechens und der Strafe und der individuellen Ansicht, welche der Angeklagte von beiden hat allein, möglicher Weise gar nicht richtig ermessen läßt. Es ist ja bei weitem nicht immer die Strafe allein, welche der Inculpat fürchtet. Wer in der Welt vermag hier aber in jedem einzelnen Falle das eigentliche compelle, was zum Meineide verleitet und seine individuelle Stärke auf den Schwörenden zu erforschen! Wie ist der Richter nur irgend im Stande, in das Gemüth und die Denkungsart seines Angeklagten einen richtigen Blick zu werfen, seine im tiefsten Innern verborgenen Motive zu enthüllen! Während das Verbrechen, um welches der R. E. geschworen wird, nur ganz gering ist, binden oft ganz andere Rücksichten, als die auf die Strafe, den Schwörenden; er schwört falsch aus Gründen, die der Richter vielleicht nicht einmal ahndet, und die der, eben durch den begangenen Meineid sich vielleicht höchst unglücklich fühlende Angeklagte nun auch nicht einmal entdecken darf.

Es ist des Richters schwere, ja unauflösliche (vergl. d. Anm. z. §. 8.) Aufgabe bei der Zuerkennung des R. E., die Persönlichkeit des Angeschuldigten und seine Wahrheitsliebe zuvor zu ermitteln, und günstig für diesen festzustellen. Eben so unerläßlich muß es aber auch erscheinen, daß er alle geheimen, auf dessen Willen einwirkenden Verhältnisse und Umstände ermittele, denn diese sind gar häufig im Stande, die sonstige Persönlichkeit manches Menschen zu überwinden. Dann aber eröffnet sich doch wahrlich dem Criminalrichter ein Labyrinth, durch welches er sich nie hindurchfinden wird! Wie die Sachen freilich gegenwärtig stehen, machen sich's die Gerichte und Spruchcollegien leicht genug; man bindet sich fast ganz und gar an keine Regel. Allein im Grunde schadet dieß auch nicht; denn man mag sich daran halten oder nicht, so werden die auferlegten Reinigungs-Eide dennoch in dem einem Falle um nichts seltener abgelehnt als im andern. Die Erfahrung hat hierüber längst die sicherste Kunde gegeben.

Die Rechtslehrer sind übrigens in ihren Ansichten über die Qualität der, zum R. E. sich eignenden Fälle sehr abweichend. So z. B.

zum Schwure treiben, überwiegen alle andere Rücksichten, [2]) nur mag dieß für ihn in dem einen Falle leichter werden als in dem andern. So oft z. B. ein Richter geneigt sein sollte, wegen eines gegen einen Christen begangenen

---

heißt es bei Eisenhart l. c. S. 611.: »Man hat, um den Mißbrauch des Eides zu verhüten, die Regel festgesetzt, daß man nur in geringen Verbrechen, welche weder eine Leibes- noch Lebensstrafe nach sich ziehen, Jemanden den R. E. auferlegen könne, wenn anders der Missethäter eine solche Person ist, von welcher man eben keine Ursache, daß sie einen Meineid begehen werde, zu vermuthen hat. Was aber hingegen solche wichtige Verbrechen anbelangt, auf welche eine Leibes- oder Lebensstrafe in den Gesetzen verordnet ist, so kann nicht anders dem Beschuldigten der Reinigungseid zuerkannt werden, als wenn nur entfernte Anzeigungen vorhanden sind.« Tittmann l. c. §. 863. sagt: »Der Gebrauch des Reinigungseides setzt 1) die Abwesenheit anderer Beweismittel voraus, und findet also nur zur Noth Statt. Es muß sodann 2) ein Fall sein, der weder zu den geringen, noch zu denjenigen gehört, welche mit Todesstrafe belegt werden. Es wird also allerdings ein sogenannter peinlicher Fall erfordert, bei geringern pflegt man gewöhnlich auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen. In Fällen hingegen, welche mit Todesstrafe geahndet werden, tritt die Besorgniß ein, daß die Furcht vor dem Verluste des Lebens die Bedenklichkeiten wegen Bestrafung des Meineides besiegen und einen falschen Eid bewirken würde. Daher kann nie auf den Reinigungseid erkannt werden.« Martin l. c. §. 111. drückt sich so aus: Der Reinigungseid findet nur alsdann Statt, wenn eine, nicht anders zu ergänzende, unvollständige Überführung von einem Verbrechen vorliegt, welches, wenigstens im einzelnen Falle, keine schwere Strafe begründen könnte.« Hertius l. c. sagt: „Non dubitatur, imo in praxi quotidianum est, sicut in atrocissimis criminibus, ita in furto juramento purgatorio locum esse.“ Müller ad Leyser. T. II. obs. 322. findet bei dem Gebrauche des R. E. selst bei Capital-Verbrechen nichts zu erinnern.

[2]) Nur in dem einzigen Falle, wenn gegen Complicen der R. E. erkannt wird, geschieht es zuweilen, daß von dem Einen oder auch von Allen, aus gegenseitiger Ungewißheit über den Entschluß des Andern, die Annahme geweigert wird. Allein man darf dieß doch auch nie als Regel annehmen und bei solchen Complicen, die sich bereits näher kennen, wird es sicher niemals der Fall sein.

Verbrechens einem Juden den R. E. aufzulegen, so dürfte es diesem um so leichter werden, ungeachtet seiner Schuld, den Eid zu schwören, je weniger er, als Jude, sein, gegen einen Christen begangenes Unrecht für strafbar ansehen sollte. So wird auch in der Regel der Katholik, um der so leicht zu erlangenden Absolution willen, bei einem meineidigen R. E. ungleich weniger Bedenken finden als der Protestant, dem dieser Trostweg verschlossen ist.

§. 21.

Nicht so viele Nachtheile als der wirklich auferlegte und ausgeschworene R. E. führt ein anderes Verfahren mit sich, welches man Territion mit dem Eide nennen könnte, wonach man es in dazu geeigneten Fällen bei einer bloßen Demonstration, als solle mit der Eides-Abnahme verfahren werden, bewenden läßt, sobald der Angeschuldigte, nach vorheriger Warnung vor dem Meineide, sich zur Eidesleistung wirklich anschickt.

Zu diesem Surrogate des R. E. hat ohne Zweifel der immer gleiche Leichtsinn, womit zur Ausschwörung desselben geschritten wird, Veranlassung gegeben. Gemeinrechtlich ist dieses Auskunftsmittel nicht, auch wol nur hin und wieder gebräuchlich, es bezeugt aber doch, daß man da, wo es üblich ist, bereits zu der Ansicht gekommen sei, der R. E. leiste nicht, was er leisten solle. Zur allgemeinen Anempfehlung dürfte sich indeß diese Maßregel wol nicht eignen, da sie bei öfterer Anwendung gar bald allen Effect verlieren müßte. [1])

[1]) Immer doch behält dieses Verfahren wenigstens den negativen Vortheil, daß es in keinerlei Hinsicht die übelen Folgen des wirklich ausgeschworenen R. E. zur Folge haben kann und daß namentlich auch Meineide dadurch vermieden werden.

Schluß-Bemerkung.

Mag gleich das hier Angedeutete bei weitem noch nicht Alles erschöpfen, was sich gegen den R. E. in Strafsachen sagen läßt, so dürfte doch schon darnach die allgemeine Schädlichkeit desselben mit Grunde nicht zu bezweifeln sein, in so weit nämlich davon als einem Zwangsmittel gegen Angeschuldigte Gebrauch gemacht werden soll. Seine Anwendung als freiwilliger Eid ist dagegen vielleicht selbst empfehlenswerth, nämlich in dem Falle, wo derjenige, welcher in Untersuchung gerathen ist, ausdrücklich wünscht, dazu gelassen zu werden, um den ihn gravirenden scheinbaren Verdacht vollends zu entkräften, und auch zu gleicher Zeit wirklich Gründe da sind, die seine Unschuld vermuthen lassen. Der Eid müßte so nur als eine Wohlthat für den wahrscheinlich Unschuldigen behandelt und sparsam davon Gebrauch gemacht werden. Auf diese Weise würde der R. E. in Strafsachen mit demjenigen in Civilsachen in eine richtige Analogie gebracht werden, erhielte eine vernünftige Tendenz, entspräche seiner Benennung und käme wieder zu Ehren.

Für den nicht geständigen und nicht überführten wahrscheinlichen Verbrecher dagegen müßte es als eine wohlverdiente Schmach, als eine *levis notae macula* angesehen werden, daß es von ihm hieße, man habe ihn nicht zum R. E. zulassen können.

Mit der Seltenheit dieses Eides stiege dann auch sein Werth wieder.

Sicher nur Gewinn kann es bringen, wenn von dem bisherigen R. E. die Criminal-Rechtspflege selbst gereinigt wird. Möchte man diesem vermeintlichen Wahrheits-Erforschungs-Mittel recht bald seinen Platz neben seinen quiescirten Vorgängern, den Ordalien und der Folter anweisen [1])!

---

[1]) Für ein erfreuliches Zeichen der Erfüllung dieses aufrichtigen Wunsches möge es gelten, daß die nämlichen Gründe, welche namentlich gegen die unleidliche Folter einst angeführt wurden, nun

Fleiß, Umsicht und ein planmäßiges Verfahren bei Criminal-Untersuchungen, besonders eine genaue, sorg-

---

in der That auch wieder gegen das, wahrlich nicht minder unleidliche Wahrheits-Erforschungs-Mittel des R. E. theils ganz wörtlich, theils mutat. mutand. geltend gemacht werden können. Aus der schon erwähnten Dissertation des Thomasius wird in dieser Beziehung Einiges nicht unpaßlich hier seinen Platz finden; in den §§. 9. 10. u. 11. Cap. II. heißt es nämlich unter andern:

— — — Sed nullius momenti haec objectio est, quis enim non videt torturam rem esse fallacem, periculosam et erroneam, neque post adhibita tormenta judices de patrato crimine esse certiores, quam antequam reus equuleo fuerit impositus. Fatentur ipsi adversarii neminem aut absolvendum aut condemnandum esse, nisi aut de innocentia, aut de crimine commisso liquido constiterit. Sed quid quaeso hic praesidii in suspecti hominis reatu aut innocentia detegenda adfert tortura, qua adhibita, non magis quam si non adhibita, tranquilla conscientia quempiam condemnare vel absolvere poterit aequus judex, utpote quae tam crebrae questionis fallaciae haud ignarus, rem omnem non modo haud probatam, sed et magis suspectam, quam antea erat, habiturus est? Ex quibus itaque satis liquet, illos gravissime errare, qui supponunt, torturam esse medium, quo mediante suspecti aut absolvi aut condemnari queant. — — — Et denique quid si concedam, judicem sic esse coactum, aliquando suspectum et sic fortasse verum criminis reum absolvere; exinde tamen non sequitur, quod ipsi, ut huic incommodo obviam est, ad quaestionis usum, qui obnoxius est tantis fallaciis, provolandum sit. Hoc enim ut fiat, non patitur illud Apostoli monitum: non esse facienda mala, ut inde eveniant bona. Fungetur itaque magis secure suo officio ille judex, qui sua judicia divinis praeceptis, quae nuspiam illum violentum hoc examen docent, conformat, et Deo tanquam soli animorum et renium scrutatori, occultos scelerum autores puniendos committit. — — — Denique hujus carnificinae patroni provocant ad experientiam, dicendo: quod non una vice homines facinorosi, expressa iis per tormenta veritate, poenas experti sint promeritas, qui alias, si tormenta adhibita non fuissent, haud puniri potuissent; et sic omnino putant tormenta, tanquam medium eruendae veritatis certissimum, in qualibet bene constituta Rep. toleranda esse. Sic illi: sed loco responsionis, experientiam experientiae oppono. Inquiunt enim

fältige Ermittelung des Thatbestandes und aller concurrirenden Umstände sind tausendmal mehr werth als alle R. E., und wo jene nicht zum Ziele führen, da vermögen diese es noch weit weniger.

Vor allen Dingen aber dürfte es Noth thun, daß die Gesetzgebungen darauf bedacht sein möchten, sich über die so sehr zweifelhafte Statthaftigkeit des Criminal-Beweises durch Indicien bestimmt auszusprechen, [2]) da ohne dessen Zulassung

---

dissentientes, salutem Reipubl. exposcere, ut homines facinorosi puniantur. Fateor et ego illud, sed contra assero, Reip. magis interesse, innocentes non excarnificari poenis acerbissimis, nec morte plecti immerita.

[2]) Bei demjenigen Landescollegio für Criminalsachen, dessen Mitglied zu sein der Verf. die Ehre hat, ist zwar der R. E. nicht abgeschafft, indeß wird derselbe möglichst vermieden; dagegen ist dabei, nach abgekommener Folter, der Anzeigen-Beweis statthaft, und es sind die desfallsigen Grundsätze, unter Berücksichtigung der am 17. April 1822 für das Königreich Hannover ertheilten Verordnung über den Anzeigen-Beweis, unlängst näher so bestimmt worden:

»§. 1. Wenn der Angeschuldigte das Verbrechen läugnet, dessen man ihn verdächtig hält, und desselben weder durch Zeugen- noch durch Urkunden-Beweis vollständig überführt werden kann, gleichwohl aber seine Schuld, allen ausgemittelten Umständen nach, gar nicht zu bezweifeln steht: so findet ein Beweis durch zusammentreffende hinreichende Anzeigen oder Indicien gegen ihn Statt und genügt zur Überführung, ohne daß es eines peinlichen Erforschungsmittels der Wahrheit bedarf.«

»§. 2. Jeder Umstand, welcher mit einem begangenen Verbrechen in natürlichem Zusammenhange steht und aus welchem auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person vernünftiger Weise geschlossen werden muß; begründet eine rechtliche Anzeige.

Beispiele solcher theils naher, theils entfernter Anzeigen sind in den Artikeln 24 bis einschließlich 43 und im Art. 131 der C. C. C. aufgeführt, und dienen zum Maßstabe bei der Beurtheilung ähnlicher, von mancherlei Zufälligkeiten abhängender, anzeigenden Umstände und Argwohnsgründe, erschöpfen jedoch die Anzahl derselben nicht.«

»§. 3. Der Beweis durch Anzeigen vermag nicht nach unveränderlichen, auf alle Criminal-Fälle anwendbaren Regeln bestimmt zu werden, weil es dabei auf die besonderen Umstände eines jeden ein-

das Criminalwesen seinen Zweck in seinem ganzen Umfange

---

zelnen Falles ankommt; und der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und strengen Gewissenhaftigkeit des Gerichts, und insbesondere des Instruenten, muß dabei das Meiste überlassen bleiben; indessen sind nachfolgende Regeln überhaupt dabei anzuwenden:

1) Ein vollständiger Beweis durch Indicien kann nur auf die geschehene Ausmittelung mehrerer Umstände gegründet werden, welche

a. mit dem begangenen Verbrechen und unter sich selbst in einleuchtender Verbindung stehen,
b. in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen,
c. nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur dadurch sich vernünftig erklären lassen, daß man den Angeschuldigten und keinen Andern für den Thäter annimmt, und
d. durch keine von dem Angeschuldigten vorgebrachte oder von dem Gerichte ausgeforschte Gegengründe rechtlich entkräftet werden.

2) Die Zahl der erforderlichen Anzeigen richtet sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verknüpften Umstände; doch ist in keinem Falle eine einzige, auch noch so nahe Anzeige zur Überführung des läugnenden Angeschuldigten hinreichend. Auch kann bei solchen Verbrechen, welche eine schwere Strafe nach sich ziehen, ein Beweis durch das Zusammentreffen mehrerer Indicien behuf dieser Überführung nie anders für genügend angenommen werden, als wenn nach den älteren, vor dem Abkommen der Tortur über den Beweis in peinlichen Fällen geltenden Grundsätzen, deshalb wenigstens auf ein schmerzhaftes Wahrheits-Erforschungsmittel hätte erkannt werden müssen. Die sorgfältigste Prüfung und die gewissenhafteste Abwägung aller für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gründe ist daher unerläßliche Pflicht.

3) Namentlich muß deswegen der Angeschuldigte jedesmal zur Erklärung über die wider ihn vorgekommenen Indicien aufgefordert, und dadurch veranlaßt werden, die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit seiner Unschuld neben der etwaigen factischen Gewißheit der, als dringende Argwohnsgründe wider ihn aufgeführten Umstände, auszuführen, wahrscheinlich zu machen oder darzuthun. Ein sichtliches Bestreben des Angeschuldigten, solche Aufforderungen zu umgehen oder zu vereiteln, verstärkt aber die in diesen Umständen liegenden für sich bestehenden Anzeigen, und ist selbst als ein dringendes allgemeines Indicium seiner Verschuldung zu betrachten.

nicht erreichen kann und selbst die eifrigsten Bemühungen der

---

4) Vor allen Dingen muß bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, seine Lebensweise, seinen Umgang, auf den guten oder schlechten Ruf, in welchem er bis dahin gestanden, auf seine etwaige actenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen und auf die Beweggründe, welche er zu dem vorliegenden Verbrechen gehabt haben kann, Rücksicht genommen werden.

5) Jede einzelne Anzeige, welche einer Verurtheilung des Angeschuldigten zur Grundlage dienen soll, muß freilich an sich vollständig bewiesen sein; doch ist auch zu ihrer Ausmittelung ein solches Zusammentreffen von dringenden Vermuthungsgründen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Dasein übrig läßt, nicht ausgeschlossen; und insoweit wird also die Vorschrift der Art. 23. u. 30. der C. C. C. nicht mehr ganz befolgt.

6) Besonders läßt das Criminalgericht es sich angelegen sein, alle auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegenanzeigen zu erforschen, in Ansehung deren kein so strenger Beweis, wie der bei den Indicien erforderlich ist, vielmehr schon ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügt.

§. 4. Ob und in wie weit durch dergleichen Gegen-Indicien der Anzeigen-Beweis entkräftet oder geschwächt werde? kann nur von dem gewissenhaften richterlichen Ermessen nach den jedesmaligen besonderen Umständen des Falles abhängen. Allein, um das Resultat dieses Ermessens für den Angeschuldigten möglichst gefahrlos zu machen, wird die Frage: Ob letzterer, seines Läugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sei? wenn das zur Untersuchung gezogene Verbrechen in thesi mit ein- oder mehrjähriger Zuchthausstrafe zu ahnden ist, nur durch die Übereinstimmung aller votirenden Mitglieder des Criminalgerichts bejahend entschieden. Wenn jedoch die Mehrzahl der letzteren den Angeschuldigten durch die wider ihn ausgemittelten und nicht elidirten Indicien als des Verbrechens für überführt annimmt: so wird der Dissensus eines einzelnen nicht beistimmenden Mitgliedes nur dann berücksichtiget, wenn dessen abweichendes schriftliches, und die Gründe des Dissensus aus den Verhandlungen entwickelndes Votum zu den Acten gebracht worden; in welchem Falle denn, sofern bei nochmaliger Prüfung noch keine Übereinstimmung der Meinungen über den Grad der vorhandenen Überführung hervorgebracht wird, die Versendung der Acten ad extraneos als motivirt erscheint.

Gerichte nur zu oft, bei verlorner Zeit, eine völlig vergebliche Arbeit bleiben müssen. [3])

»§. 5. Wird aber dann der längnende Angeschuldigte auf die wider ihn sprechenden Indicien für überführt angenommen; so muß auf die gesetzliche Strafe, nur unter Berücksichtigung der ihm sonst etwa zu Statten kommenden Milderungs-Gründe, erkannt werden.«

»§. 6. Sind die ausgemittelten Anzeigen nicht von der Stärke, daß der Angeschuldigte der That für überführt gehalten werden kann, aber auch nicht in dem Grade entkräftet, daß er völlig freizusprechen wäre, so ist derselbe, falls die Umstände ergeben, daß man sich auch etwa von einem Reinigungseide keinen befriedigenden Erfolg versprechen darf, von der Instanz zu entbinden, die Untersuchung bis zur künftigen Entdeckung neuer Anzeigen einzustellen, und der Angeschuldigte, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen, sofern nicht etwa policeiliche Gründe etwas Anderes erheischen.«

[3]) Daß niemals ein Unschuldiger durch unmotivirte Straferkenntnisse gefährdet werde, hierauf zu sehen, ist ohne allen Zweifel für die heiligste Pflicht des Gesetzgebers sowohl als des Richters zu halten; allein in gleicher Art erheischt auch ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Publicum gegen Rechtsverletzungen möglichst sicher gestellt und der wirkliche Verbrecher zur verdienten Strafe auch herangezogen werde: daher nun dürfte billig, bei der Frage über das Schuldig oder Nicht-Schuldig, der Skepticismus doch auch nicht zu weit getrieben werden, wie dieß so oft und so handgreiflich zu Gunsten nicht etwa des Unschuldigen, sondern gerade des Schuldigen geschieht. Aus Vorsicht, nicht jenen zu strafen, sollte man doch auch nicht diesen unbestraft lassen, sondern eine solche, an und für sich durchaus nothwendige Vorsicht nur auf solche Fälle beschränken, wo man — unter genauer Berücksichtigung und Prüfung der individuellen Umstände des jedesmaligen Falls, wie nicht minder der Persönlichkeit des Angeschuldigten — nach vernünftigem Ermessen Ursach hat, an dessen Unschuld, der wider ihn vorhandenen Beweise und Anzeigen ungeachtet, doch wenigstens, wenn auch nur einigermaßen, wirklich zu glauben. Gewiß sehr wahr, ruft J. H. Böhmer dem Verf. der Dissertation: *de poena sine crimine*, Halae 1721, die Worte zu: „Disputasti de *poena sine crimine*, quod qui-

dem *σιδηρόξυλον* juridicum recte dixeris; sed paradoxum frequentius forsan deprehendes in *crimine sine poena,* si ad trituram forensem te contuleris Judicum, qui noxios dimittunt, proh dolor! major est copia, quam qui *poenam sine crimine* infligunt."

Anhang

folgende Criminalfälle enthaltend:

I. pcto. furtorum,
II. „ adulterii,
III. „ furti,
IV. „ bestialitatis,
V. „ furti,
VI. „ rapinae,
VII. „ adulterii,
VIII. „ conatus uxoricidii.

I.

Der vom Judenthume zum christlichen Glauben übergetretene **Gottlieb Treuherz reinigt sich vom ersten Diebstahle** durch den **Eid**, erbietet sich beim zweiten abermals zum R. E., wird aber **überführt** und mit dem Zuchthause bestraft; der **dritte** Diebstahl hatte sodann **Entbindung von der Instanz** zur Folge.

Dem Colonatsbesitzer Schwarz zu N. werden in der Nacht vom 4. März 1784 aus seinem Schafstalle 3 Stück Schafe gestohlen, und es gelingt ihm, gleich am nächsten Tage sein Eigenthum unter der Schafheerde des Christoph F. zu F. wiederzufinden. Dieser behauptet aber, die Schafe am nämlichen Morgen von dem Gottlieb Treuherz aus W. gekauft zu haben. Er versteht sich inmittelst nicht bloß zur sofortigen unentgeltlichen Zurückgabe derselben bereit, sondern zahlt auch überdem noch dem Bestohlenen die Summe von 11 ℛ 18 gl, als Entschädigung für gehabte Kosten und Bemühungen, und macht sich ihm verbindlich, alle etwa weiteren Kosten zu tragen.

Die Sache wird indeß, — die Acten ergeben nicht durch wen [1]) — beim Amte P. zur Anzeige gebracht, und nachdem dasselbe den Damnificaten zu Protocoll vernommen und das schon Angegebene von ihm erfahren hat, werden sodann der Gottlieb Treuherz und der Christoph F. auf den 20. März d. a. verabladet. Es wird im Eingange des Protocolls bemerkt, daß der Letztere nicht erschienen sei, worauf es weiter lautet, wie folgt:

»Der verabladete umgetaufte (sic) Gottlieb Treuherz fand sich mit dem Jürgen M., [2]) bei dem er zur Miethe wohnt, ein und sagte auf Befragen aus:

»Am 5ten d. M. sei er des Morgens früh, jedoch nach Sonnen-Aufgang, ganz allein aus W. gegangen, um von D. zu S. ein Kalb zu kaufen. Unterwegs (wo?) wären ihm zwei junge, ihm unbekannte Mannspersonen mit 3 Schafen begegnet. Selbige hätten ihm die Schafe zum Verkauf angeboten, oder, wenn er sie zu verkaufen wisse, 12 gr Mäcklerlohn versprochen. Mit diesen beiden Leuten sei er gerade zu dem Christoph F. zu F. gegangen, welchen er auf dessen Hausflur vor der obern Hausthür ganz allein angetroffen habe. Dieß möge etwa um 9 Uhr des Morgens gewesen sein. Die beiden Unbekannten wären einige Schritte vor der obern Hausthür unter den Eichen stehen geblieben. Der Preis für die Schafe wäre von denselben auf 1½ Pistole be-

---

[1]) Das erste Untersuchungs-Protocoll beginnt mit den Worten: »Da beim Amte angezeigt ist &c.« Durch wen dieß geschehen, wird nicht angegeben. Im Fortgange einer Untersuchung kann aber oft etwas darauf ankommen, daß man weiß, von wem die Anzeige geschehen sei. Jedenfalls wenigstens sollte die Angabe des Grundes, warum der Name des Anzeigers nicht ins Protocoll gesetzt worden, nie fehlen.

[2]) Nach der Fassung des Protocolls ist die Vernehmung des G. T. in Gegenwart dieses M. erfolgt. Derselbe konnte ja aber Complice desselben sein. Da er nicht mit verabladet und doch erschienen war, so hätte man ihn hierüber und über seine Wissenschaft von der Sache besonders examiniren, oder doch im Protocolle bemerken sollen, warum solches nicht erforderlich gewesen sei.

stimmt worden, wogegen der Chr. F. ihm dafür nur 4 ℛ 18 gr und 9 gr für seine Bemühungen geboten, welches er den beiden Leuten gemeldet, und worauf diese die 3 Schafe für 5 ℛ losgeschlagen. Nachdem letztere in den Stall gebracht worden, habe F. sich mit ihm in die Stube begeben und ihm daselbst die 5 ℛ baar ausbezahlt, die 9 gr aber auf seine, des Comparenten, Schuld abgerechnet. Jener Kaufschilling sei dann den beiden Unbekannten unter den Eichen zugestellt, worauf diese sich hinwegbegeben hätten, er selbst aber sei erst in den Krug zu N. und von da direct zu Hause gegangen. Um etwa 10 Uhr des Morgens hier angelangt, habe er von seiner Frau von dem Schafdiebstahle gegen S. gehört und sei augenblicklich nach dem F. zurückgekehrt, um ihn von dem Gehörten in Kenntniß zu setzen, worauf dieser aber nur erwiedert: das bekümmere ihn nicht. Von hier habe er sich dann nach dem Dorfe S. begeben und hier von der Ehefrau des D. das Kalb für 24 gr gekauft, aber aus Mangel an Gelde bloß ein Handgeld von 3 gr baar darauf bezahlt.«

Es wird nun auch am 24. ejusd. der Christoph F. vernommen, welcher sich über die Sache — warum er im vorigen Termine nicht erschienen, darüber gibt das Protocoll keine Auskunft — dahin ausläßt:

»An dem Tage, als der W. die demselben weggekommenen 3 Schafe bei ihm wiedergefunden, habe er diese des Morgens um 8 oder 9 Uhr von dem G. T. für 4 ℛ 18 gr und ein Pfund Wolle gekauft. Dieser G. T. sei allein zu ihm in seine Stube gekommen, und habe ihm die 3 Schafe, welche in der Leibzucht gestanden, wohin er mit T. gegangen, zum Verkauf angeboten, und wären dafür, wie er meine, anfangs 6 oder 7 Thaler von T. gefordert worden. Bei diesem Handel sei sein, jetzt nicht mehr bei ihm dienender Brennerknecht zugegen gewesen. Auf den Kaufpreis habe er nur erst 1 ℛ 27 gr abschläglich berichtigt.«

Übrigens stellt derselbe in Abrede, den T. 5 ℛ bezahlt und ihm für seine Bemühungen 9 gr versprochen, auch mit ihm auf der Hausflur vor der obern Thür gestanden zu haben. Auch sei T. nach dem Handel nicht wieder bei ihm gewesen.

Auf amtliches Befragen, ob er wohl sonst noch von T. Schafe gekauft? verneint er dieses erst, erklärt dann aber, daß solches vor einigen Wochen allerdings der Fall gewesen in Absicht zweier Schafe, welche der Meier A. in voriger Woche als dessen gestohlenes Eigenthum wiederum abgeholt habe. Nicht weniger wären ihm vor einigen Wochen von eben dem T. 3 Stück Schafe verkauft, die gleichfalls gestohlenes Gut gewesen und von deren beiden Eigenthümern zu M. zurückgenommen worden seien.

Die 11 ℛ 18 ggr will übrigens der F. nur aus Dummheit an S. bezahlt haben, wie er denn aus gleichem Grunde auch an den Voigt C. 5 ℛ gegeben hätte. Unter den von ihm zu berichtigen übernommenen ferneren Kosten habe er diejenigen verstanden, die rücksichtlich des T. etwa noch entstehen könnten, wiewohl er nun wohl einsehe, daß es dessen eigene Schuldigkeit sei, dergleichen etwaige Kosten zu tragen.

In dem Instructions-Protocolle heißt es dann weiter:

»Ferner ist vernommen die erschienene Ehefrau des D. in S., und stimmte diese mit der Aussage des G. T. wegen des gekauften Kalbes überein.« [3])

»Hierauf ist der verabladete G. T. vorgefordert, und hat auf Befragen ausgesagt: Er habe an den F. außer den 3

---

[3]) Wenn nun auch der Umstand wegen des Kalbes an und für sich nicht sehr relevant erscheint, so wurde die Ehefrau D. doch mit Recht darüber vernommen, indeß ist die Notiz darüber im Protokolle zu kurz. Hat das richterliche Verfahren auch immerhin die Vermuthung der Legalität für sich, so kann dieß doch nicht so weit ausgedehnt werden, daß man hier annehmen müßte, die Zeugin sei, ungeachtet das Protocoll darüber nichts besage, dennoch über alle, sowohl ihre persönliche Glaubwürdigkeit, als auch die besonderen factischen Verhältnisse betreffenden Umstände genau befragt worden und ihre Aussagen seien völlig befriedigend ausgefallen. Gedachte man aber etwa die speciellere Vernehmung und vielleicht nöthige Beeidigung dem Erachten der, die Untersuchung hiernächst fortsetzende Ober-Behörde vorzubehalten, so konnte diese nur einstweilige Abhörung der Zeugin füglich ganz unterbleiben.

Schafen, die nachher der W. wiedergeholt, niemals einige Schafe verkauft, wohl aber von demselben Schafe erhandelt.«

»Übrigens blieb er bei seiner Aussage vom 20. d., und setzte dann auf Befragen hinzu, daß er von den beiden Leuten, welchen die qu. 3 Schafe gehört (?) so wenig um seinen Namen befragt, als wenig er sie um ihren Namen befragt hätte [4]) und daß er um deswillen von F. aus nicht gleich nach S. gegangen, weil er von dem verdienten Handgeld seinen Kindern hätte Brod kaufen müssen.« [5])

»Der F. ist hierauf mit dem Denunciaten T. confrontirt, und blieb ersterer bei seiner Aussage mit dem Erbieten, solche mit einem Eide zu bekräftigen, auch seinen Sohn, der

---

[4]) Verfassungsmäßig stand dem Amte nur die erste summarische Untersuchung der Verbrechen und der muthmaßlichen Thäter zu, alles Übrige aber derjenigen Behörde, an welche die Protrocolle sodann eingesandt werden mußten. Das Amt hätte sich daher zweckmäßig nur auf Ermittelung des rein Factischen beschränken sollen. Daß die Erzählung des T. von den beiden Unbekannten aber eine bloße Erfindung sei, konnte das Amt jedenfalls voraussetzen, und am besten wäre es daher gewesen, wenn man diese weitere Vernehmung des T. hier ganz unterlassen hätte. Namentlich wurde diesem durch dergleichen Fragen nur allzu frühzeitig Gelegenheit gegeben, seine ersonnene Erzählung mehr auszubilden und darin für seine künftigen Verhöre Geläufigkeit zu erhalten. Zugleich befestigte es ihn in der Hoffnung, einen nicht ganz ungläubigen Inquirenten gefunden zu haben, was ihn bei seinem Lügenplane, von dem er in der Folge um desto weniger wieder abgehen würde, je öfterer er schon darauf zurückgebracht war, offenbar sehr bestärken mußte.

Wollte aber das Amt diese Fragen dennoch einmal thun, so mußte es daher doch jedenfalls aus den Antworten die Veranlassung hernehmen, ihm das ganz Unglaubliche seiner Erzählung nachdrücklich vorzuhalten.

[5]) Nach seiner vorigen Aussage wollte T. ja aber überall kein baares Geld erhalten haben. Der Widerspruch mit sich selbst hätte ihn hier sofort zu Gemüthe geführt werden müssen. Geschah dieß auf der Stelle, so konnte es ihn wenigstens in einige Verlegenheit setzen; wogegen ihm späterhin, und zumal vor einem anderen Instruenten mancherlei Ausflüchte zu Gebote standen; gewöhnlich wird dann ein Mißverständniß u. s. w. vorgewendet.

hierum Bescheid wisse, nächstens zu sistiren.« [6]) »Letzterer aber blieb bei seinem Läugnen.« [7])

---

[6]) Sah der F. sich nur als Zeugen und bei der ganzen Sache unbetheiligt an, so kann man sich nicht wohl den Eifer erklären, womit er die Wahrheit seiner Depositionen suchte aufrecht zu erhalten.

[7]) Diese Confrontation erscheint nicht zweckmäßig und mußte beim Amte unterbleiben, weil sie noch zu frühzeitig war, daher eher schaden als nützen konnte. T. war nun von allen, von seinen Angaben abweichenden Aussagen des F. unterrichtet, er hatte erfahren, daß auch dessen Sohn solle vernommen werden und konnte nun zeitig auf mögliche Ausflüchte sinnen.

Überhaupt ist die Meinung, als müsse jeder Widerspruch, welcher in den Aussagen der Zeugen einer und des Inculpaten anderer Seits, so wie der Complicen unter sich, vorkommt, sofort eine Gegenstellung zur Folge haben, eben so irrig als in sehr häufigen Fällen nachtheilig. In der Regel sollten bei der ersten summarischen Untersuchung gar keine Confrontationen vorgenommen werden, vielmehr diese für das spätere Verfahren, wo alle factischen Umstände sowohl als Indicien gegen ein bestimmtes Subject erst vollständiger vorliegen, aufbewahrt bleiben. Alsdann können alle Verdachtsgründe auf einmal und concentrirt benutzt werden, was sehr begreiflich ungleich mehr Eindruck hervorbringen muß, als wenn davon sofort einzeln Gebrauch gemacht wird. In diesem letzteren Falle bleiben dergleichen Widersprüche fast immer ohne Einfluß und Wirkung für den Erfolg der Untersuchung; sie gehen für diese gänzlich verloren, bald, weil dem Angeschuldigten gleich im Beginn der Untersuchung noch Ausflüchte offen stehen, die er späterhin nicht mehr gehabt haben würde, ohne sich mit sich selbst in Widerspruch zu setzen, bald, weil selbst der nicht einmal scheinbar bemäntelte Widerspruch doch seine Neuheit und damit zugleich alle Kraft und allen Eindruck verliert, so daß der spätere wiederholte Gebrauch, den man davon gegen den Verdächtigen macht, völlig wirkungslos bleibt.

Nur zu häufig findet sich dieses in geführten Untersuchungs-Acten bestätigt, und in der nur erst summarischen Sach-Instruction sollte man sich eben so wenig durch unzeitigen Amts-Eifer, als durch die Eitelkeit, Alles sogleich erschöpfen und schon ein Resultat der Untersuchung herbeiführen zu wollen, zu dergleichen voreiligen, fast ohne Ausnahme den endlichen Erfolg gefährdenden Schritten verleiten lassen. Hier setze man vielmehr das Corpus delicti auf das Sorgfältigste ins Klare, hüte sich aber gegen den der That Verdächtigen zu

Das Protocoll schließt mit der Amtlichen Bemerkung:

»Es ist der Denunciat (Inculpat) T., da er sich wegen dieser Schaf-Dieberei äußerst verdächtig gemacht hat, vorerst in Arrest gebracht [8]) und soll auf nächsten Sonnabend, d. 29. dieses, diese Sache weiter untersucht werden, wobei sich der F. erboten hat, alsdann ohne Requisition (F. war Ausländer) zu erscheinen und seinen Sohn mitzubringen.«

Am 29. wird zuerst der verabladete Meier A. vernommen, welcher aussagt:

»Es wären ihm vor etwa 7 Wochen 2 Stück Schafe des Nachts aus dem Stalle gestohlen worden. Wie er nun hierauf erfahren, daß der S. zu N. seine gestohlenen Schafe bei dem F. wiedergefunden, sei er auf den Gedanken gekommen, daß auch seine gestohlenen Schafe bei demselben sein könnten. Er sei deshalb zu dem F. gegangen und habe seine Schafe wirklich bei ihm angetroffen und sie nebst 6 gr Kosten zurückerhalten. F. habe angegeben, daß er sie von dem T. gekauft habe.«

Der F. findet sich dann gleichfalls in dem Termine ein und producirt ein, von dem Landfiscal S. zu H. aufgenommenes Protocoll vom 26. März d. a., wonach von »dem

---

weit zu gehen, den nicht freiwillig gestehenden wahrscheinlichen Verbrecher durch Confrontationen, unvorsichtige Mittheilung von Indicien, Zeugen-Aussagen u. s. w. zum Geständniß bringen zu wollen. Augenscheine, einfache, aber möglichst detaillirte Vernehmung des vermuthlichen Thäters und seiner etwaigen Gehülfen und Mitwisser, Zeugen-Abhörungen und sonstige Erforschung aller relevant scheinenden factischen Verhältnisse bilden hier in der Regel die Grenze der richterlichen Thätigkeit. Es soll nur erst gesammelt werden, dagegen bleibt das Ordnen und Benutzen des Gesammelten einer spätern Untersuchungs-Periode zweckmäßig vorbehalten.

[8]) Daß der T. in Haft genommen wurde, war allerdings sachangemessen, und hätte billig schon gleich nach seinem ersten Verhöre geschehen sollen, und zwar besonders aus dem Grunde, um einer etwaigen Collusion mit dem, damals zurückgebliebenen, nichts weniger als unverdächtigen F. vorzubeugen.

Kaiserlichen Recruten Friedrich NN.“ bezeugt worden ist, daß der Gottlieb Treuherz mehrmals mit dem F. wegen verschiedener Schafe gehandelt und er, Deponent, noch bei dem letzten Handel zugegen gewesen sei, und vor ungefähr 3 Wochen von dem Weinkaufe mit profitirt habe. [9])

Der Comparent F. gibt dazu mündlich die Erläuterung, daß der im Protocoll benannte Friedrich NN. der gewesene Einlieger Blatt aus W. sei, welchen Namen der Landfiscal S. anzugeben vergessen habe. [10]) Dieser Blatt sei mit dem T. verschwägert, habe sich bei ihm aufgehalten, sei jetzt aber zu seinem Regimente abgegangen. Seinen Sohn habe er heute nicht mitgebracht, weil er solches wegen des beigebrachten Protocolls nicht für nöthig erachtet habe. [11])

---

[9]) Diese letztere Angabe weicht von den Depositionen sowohl des T. als des F. ab, und das Amt hätte sich daher veranlaßt finden müssen, beide über den Umstand genau zu befragen. Vielleicht hätte gerade dieß zu näheren Aufschlüssen geführt.

[10]) Wie war das möglich?

[11]) Erst erbietet sich der F. aus eigener Veranlassung, seinen Sohn, der um Alles Bescheid wisse, zu sistiren, glaubt dann aber mit Production eines Protocolls, dessen Erlangung ihm doch ungleich mehr Mühe gemacht haben mußte, als ihm das bloße Mitbringen seines Sohnes würde veranlaßt haben, abkommen zu können. Durch das ganze, sehr verdächtige Verhalten des F. hätte sich das Gericht zunächst und jedenfalls zu einer ganz sorgfältigen Examinirung desselben aufgefordert finden müssen. Der heutige Vortrag dieses F. hatte eine dritte Person mit auftreten lassen, welche die richterliche Aufmerksamkeit ganz besonders in Anspruch zu nehmen geeignet gewesen wäre. Der Einlieger Blatt war dem T. verschwägert und hatte sich bei ihm aufgehalten. Die Vermuthung, er sei sein Complice gewesen, lag also äußerst nahe, um so mehr, als es schon an sich wahrscheinlich war, der Diebstahl der 3 Schafe und besonders das Forttreiben derselben müsse von mehr als einer Person ausgeführt sein. Warum hatte der F. dieser dritten Person aber bis dahin ganz und gar nicht erwähnt? Warum geschah dieß erst, nachdem der Blatt bereits zum Regimente abgegangen, dessen weitere Vernehmung also kaum noch möglich war. Mochte F. entweder directer Theilnehmer an dem Diebstahle oder nur Abnehmer und Hehler sein, er konnte es immer dreist darauf wagen, gegen einen Complicen aufzutreten und Beweis wider ihn

»Der Arrestat G. T.,« heißt es im Protocolle weiter, „wieder vorgefordert (vorgelassen) und vernommen [12]), blieb nach wie vor dabei, daß er an den F. keine Schafe weiter verkauft habe, als die dem S. zu N. weggekommenen 3 Stück.“ [13])

Hiermit beschließt die Unterbehörde ihr Verfahren, wobei sie unverkennbar theils zu viel, theils zu wenig gethan hatte. Durch beide Fehler war für die fernere Untersuchung kein guter Grund gelegt worden. Nebst den bisherigen Verhandlungen wird der Arrestat T. mit folgendem Berichte an die obere Criminal-Behörde eingesandt:

»Der umgetaufte Jude G. T. aus W., der hier überhaupt in übelem Rufe steht, hat sich nach beiliegenden Protocollen des Schafdiebstahls gegen S. und noch zweier andern Schafdiebstähle sehr verdächtig gemacht, weshalb derselbe hiebei gehorsamst eingeschickt wird.«

Die neue Untersuchungs-Behörde säumt nicht, mit dem Arrestaten ein Verhör anzustellen, und das darüber aufgenommene Protocoll lautet wie folgt:

»Im heutigen zum Verhör des vom Amt P. eingesandten G. T. aus W. bestimmten Termine wurde derselbe vor Gericht geführt, und nach vorhergegangener ernstlicher Erinnerung [14]),

---

beizubringen, welcher ihn nicht verrathen konnte, ohne sich selbst zu compromittiren.

[12]) Worüber? War es eine Entgegenstellung mit dem F., so war solche, ehe und bevor beide getrennt über die neuen data genau befragt waren, viel zu frühzeitig. Dabei wurde, wie es scheint, der T. mit dem Inhalte des Protocolls ohne Weiteres bekannt gemacht, was nothwendig noch zur Zeit hätte unterbleiben müssen.

[13]) Hierauf kam es hier zunächst am allerwenigsten an.

[14]) Es war schon gleich nicht zweckmäßig, daß das Obergericht gerade da anfing, wo das Untergericht aufgehört hatte. Ersteres mußte aus den eingesehenen Verhandlungen sich doch überzeugt haben, daß mit, auch noch so ernstlichen Erinnerungen und Ermahnungen hier nichts auszurichten stand. T. hatte sich bereits hinlänglich als ein solches Subject ausgewiesen, von dem auf diesem Wege die Wahrheit nicht herausgebracht werden konnte, und welches durch dergleichen,

die Wahrheit gewissenhaft[15]) zu sagen, über den einberichteten Vorfall nochmals vernommen [16]), worauf derselbe aber nichts weiter, wie seine bereits am Amte geleistete Aussage [17]) wiederholte, diese für Wahrheit ausgab und seine Unschuld in Absicht der ihm imputirten Entwendung behauptete [18]).

»Um dem Arrestaten durch weitere vorläufige Fragen [19]) keine Veranlassung zu geben, auf listige [20]) Ausreden sich vor-

---

bei ihm ganz und gar nicht anschlagende Versuche nur noch mehr in seinem Läugnen bestärkt werden mußte. So lange das Obergericht ihm keine erheblichen Gründe vorhalten konnte, hatte es dafür um nichts mehr Garantie, er werde zum Geständniß übergehen, als das vorige Untersuchungsgericht sie gehabt hatte.

[15]) Auf die Gewissenhaftigkeit der Diebe ist aber leider nicht viel zu bauen! Fehlte es den Verbrechern nicht so ganz eben an dieser Eigenschaft, so könnte es sich der Criminal-Instruent allerdings oft recht leicht machen. Eine eindringliche Anrede ins Gewissen würde keine gar sorgfältige Vorbereitung erfordern und doch das erwünschte Ziel sicherer erreichen lassen, als selbst der überdachteste und aufs Umsichtigste ausgeführte Plan des Inquirenten nicht einmal immer vermag.

[16]) Das konnte ganz und gar zu weiter nichts dienen, als um den Inculpaten in das sich selbst aufgegebene pensum nur noch mehr einzuüben.

[17]) Auch in ihren Widersprüchen?

[18]) Daß der Inculpat so ganz ohne alles Weitere an seiner Sache nicht verzweifeln werde, hätte sich doch leicht voraussehen lassen. Das ganze Verhör hatte ersichtlich gar keinen vernünftigen Zweck, und war sogar für den endlichen Erfolg der Untersuchung in so fern offenbar von nachtheiligem Einflusse, als es den Inculpaten mit seinem neuen Richter bekannt machte und den Eindruck verwischte, den der Gedanke, vor eine schärfere Untersuchungs-Behörde gestellt zu werden, auf ihn gemacht haben mochte.

[19]) Das lautet allerdings recht vorsichtig. Allein von welchen Fragen konnte man denn wirklich noch wohl Nachtheil besorgen, nachdem die Unterbehörde den Inculpaten von allen bisher Verhandelten vorschnell schon in Kenntniß gesetzt hatte? Doch es kommt darauf an, ob die weitere Behandlung der Sache die Idee des Inquirenten rechtfertigen wird.

[20]) Und doch hatte man von diesem listigen Inculpaten ein sofortiges gewissenhaftes Geständniß hoffen können!

bereiten zu können [21]), sondern von Gerichtswegen die näheren Umstände der That sowohl, als auch der vorhandenen Beweise gegen den Thäter gehörig sammeln zu können [22]), wurde derselbe vorerst zurückgeführt« [23]).

Mittelst Requisitionsschreibens verschafft sich nun das Gericht von der Echtheit des von dem F. producirten Protocolls des Landfiscals S. die nöthige Überzeugung. Auch werden der F. und dessen Sohn, desgl. der Jürgen M. verabladet, und es wird am 2. Mai mit der Vernehmung der beiden ersten verfahren. Das Protocoll lautet so:

„Im heutigen zur ferneren Untersuchung angesetzten Termine erschienen 1) F. zu F., 41 Jahre alt, welchem die beim Amte P. bereits abgeleistete Aussage, [24]) unter Erinnerung

---

[21]) Diese, allerdings oft sehr nützliche Vorsichtsmaßregel war in dem vorliegenden Fall von der Amtlichen Behörde schon zu sehr verletzt worden, als daß sich davon in der gegenwärtigen Lage der Sache noch hätte Vortheil hoffen lassen können.

[22]) Daß dieß nun nach einem gut angelegten Plane mit Umsicht geschehen werde, davon hing es freilich ab, um die bisher nicht zweckmäßig geführte Untersuchung wieder in einen bessern Gang zu bringen und sie nach Möglichkeit einem genügenden Resultate zuzuführen.

[23]) So blieb also dieses erste Verhör ohne allen Nutzen. Wurde es bedenklich gefunden, schon jetzt eine umfassende Vernehmung mit dem Inculpaten anzustellen, so sollte der Act besser gänzlich unterblieben sein. Jedenfalls hätte man, da Arrestat einmal ins Verhör gestellt war, hier, und gewiß ganz unbedenklich, doch zum wenigsten die personalia desselben erheben können, worüber die unterrichterlichen Verhandlungen fast weiter nichts enthielten, als daß T. ein Jude gewesen, Christ geworden und Einlieger sei. Es konnte nicht uninteressant für die weitere Untersuchung sein, des Inculpaten Alter, dessen früheres Leben, dessen Familien-Verhältnisse, seine Gründe, die ihn zum Übertritt zum Christenthume veranlaßt, ob er schon früher in Untersuchung gewesen u. s. w. von ihm zu erfahren. Vielleicht hätten schon diese Erforschungen zu weiteren Entdeckungen geleitet.

[24]) Aus welchem Protocolle? F. war am Amte mehrmals vernommen worden.

die Wahrheit an Eidesstatt [25]) zu sagen, nochmals vorgehalten wurde [26]), worauf er denn dieselbe für völlig richtig und wahr anerkannte [27]), mit dem Hinzufügen, daß er das Pfund Wolle dem Arrestaten T. noch nicht gegeben, sondern wenn er die Schafe würde geschoren haben, zu geben versprochen habe.“

»Deponent blieb auch dabei, daß Arrestat ihm zu 3 Malen und zwar das 1ste Mal 2, das 2te Mal 3 und das letzte Mal auch 3 Stück Schafe verkauft, wogegen derselbe die beiden ersten Male 1 ℔ 15 gr fürs Stück empfangen habe. Bei dem 2ten Handel sei sein Sohn auf der Diele zugegen gewesen, der Handel sei auch jedesmal im Leibzuchtshause, als woselbst Deponent seine Schafe verwahre, abgeschlossen worden.«

2) Johannes R., Stiefsohn des F., im 26. Jahre seines Alters, deponirte auf geschehenes Befragen praevia admonitione consueta also:

Der Arrestat T. habe, wie er gewiß wisse, in diesem Jahre zu 3 Malen hinter einander, die Zeit könne er nicht bestimmt angeben, seinem Stiefvater, und zwar das 1ste Mal 2, das 2te Mal 3 und das 3te Mal auch 3 Stück Schafe verkauft, und habe er dem T. noch das andere Mal das Geld dafür in Papier zugewickelt, er wisse jedoch nicht wie viel, ins Haus gebracht.“

„Befragt: Ob Deponent denn, wie der Handel geschlossen, und der Jude die Schafe gebracht, selbst zugegen gewesen sei?“

---

[25]) Was sollte eine solche Erinnerung eigentlich heißen? Die Vernehmung hätte unter dem bestimmten Vorbehalte der eidlichen Bestärkung gleich nach protocollirter Aussage geschehen sollen.

[26]) Eine solche Vernehmung konnte zu nichts führen, und hätte ganz unterbleiben können. Der Inquirent scheint den F. als bloßen Zeugen und als bei der Sache völlig unbetheiligt angesehen zu haben.

[27]) Wenn es auf sein bloßes Anerkennen hier hätte ankommen können, so wäre bei dieser Procedur nichts zu erinnern, die Vernehmung aber dann sehr überflüssig gewesen, weil man ja keine Ursache hatte, anzunehmen, die Aussagen des F. seien etwa am Amte unrichtig zu Protocoll gebracht worden.

»Antwort: Er habe zwar nicht gesehen, daß der T. die Schafe auf den Hof gebracht, wohl aber ersteren mit den Schafen im Leibzuchtshause angetroffen, und daß er sie seinem Stiefvater verkauft habe, bemerkt.“

„Der T. habe auch noch das andere Mal zu ihm, Deponenten, gesagt, daß diese 3 Schafe besser seien, als die ersteren beiden.“

»Befragt: Ob Deponent das letztere Mal, außer dem T., noch andere Leute auf dem Hofe oder im Leibzuchtshause gesehen habe?«

»Antwort: Nein, und sei er das letztere Mal vor der Thür mit Verfertigung einer Achse zum Wagen beschäftigt gewesen, habe aber Niemanden auf dem Hofe bemerkt.«

»Hierauf wurde Arrestat T. vor Gericht geführt und ihm nochmals ernstlich zugeredet, die Wahrheit zu gestehen, auch wurde ihm von beiden Deponenten ihre vorher gethane Aussage ins Gesicht gesagt, er blieb aber demungeachtet beim Läugnen, und konnte weder der Deponenten Erklärung, ihre Aussagen stündlich zu beschwören noch richterliches Zureden und Ermahnen ihn zum Geständniß der Wahrheit bewegen. Comparenten sind praevia praelect. et ratihab. entlassen, Arrestat aber zurückgeführt a. u. s.« [28])

Der Jürgen M. wird in einem weiter auf den 6. Juni angesetzten Termine vernommen, und erklärt, daß er nie etwas Nachtheiliges von dem T. erfahren. [29])

Dieser letztere wird nach einiger Zeit nochmals vor Gericht gestellt, wie das hier wörtlich folgende Protocoll besagt.

---

[28]) Es ist das Protocoll wörtlich hergesetzt. Dem Leser wird das durchaus Unzulängliche des ganzen Acts nicht entgangen sein, wobei insbesondere auch der Umstand auffällt, daß des ꝛc. Blatt nicht mit einer einzigen Sylbe gedacht worden ist.

[29]) Diesem Zeugniß war die berichtliche Bemerkung des Amts, daß T. in übelem Rufe stehe, entgegen. Der Mühe werth möchte es übrigens hier noch wohl gewesen sein, ihn um die Veranlassung zu befragen, warum er ungefordert mit dem T. im Amtlichen Verhöre erschienen sei.

»Da für nöthig erachtet worden, den arretirten T. nochmals zum aufrichtigen Geständniß der Wahrheit zu ermahnen, so wurde derselbe vorgeführt, worauf ihm dann der Vorhalt aller wider ihn sprechenden Umstände [30]) geschah, mit dem Bedeuten, sich durch hartnäckiges Läugnen weder einen längeren Arrest noch härtere Strafe zuzuziehn. [31]) Arrestat blieb aber demungeachtet bei der vorhin schon geleisteten Aussage, mit dem Beifügen, daß er die Aussage des F., und selbst, wenn sie beschworen würde, nicht für Wahrheit annehmen könne, und im Bewußtsein seiner Unschuld den weiteren Lauf der Sache erwarten müsse« [32]).

---

[30]) Welche Umstände der Inquirent hierunter verstanden, bleibt ungewiß. Zweckmäßiger wären diese Umstände aber zu einem umfassenden Verhöre mit dem Inculpaten nach vorher entworfenen und auf alle relevanten data sich erstreckenden bestimmten Fragen oder s. g. Puncten benutzt worden.

[31]) Daß das fernere Läugnen für den Inculpaten eine härtere Strafe, als sein Geständniß zur Folge haben werde, war eine Äußerung, von deren Wahrheit der Inquirent nicht überzeugt sein konnte. Drohungen, die auch nicht einmal realisirt werden können, darf man sich niemals erlauben, und sie sind immer ein sehr unwürdiges und unerlaubtes Mittel zur Erpressung eines Geständnisses. Der irgend kluge Inculpat wird sich dadurch auch nicht irre machen lassen, aber eben durch dergleichen versuchte Täuschungen, die ihm als solche nicht leicht entgehen können, über sein eigenes Täuschungs- oder Lügen-System sich gewissermaßen gerechtfertigt fühlen und um so beharrlicher dabei verbleiben. Zu unwahren Angaben kann sich der Untersuchungs-Richter gegen den Angeschuldigten unter keiner Bedingung berechtigt halten.

[32]) Der Inculpat hatte in der That oft nnd bestimmt genug zu erkennen gegeben, daß er zu nichts weniger, als zu einem offenen Geständniß seines Verbrechens geneigt sei. Die immer wiederkehrende Aufforderung dazu mußte ihm selbst am Ende eben so lästig als lächerlich sein, und da sie ihm zugleich den Beweis lieferte, daß man zu einem kräftigeren Einschreiten gegen ihn sich außer Stande fühle, so war es sehr natürlich, daß er zuletzt beherzter wurde und sich dergleichen fernere vergebliche Versuche nunmehr damit ziemlich verständlich verbat, daß er auf den Fortgang und endlichen Ausfall der Untersuchung provocirte.

»Übrigens sei er im Stande, den Umstand, daß er dem F. außer den letzteren 3 Schafen, sonst keine verkauft habe, dieser letztere Handel aber ganz so, wie er von ihm angegeben worden, geschlossen, auch diese Schafe von ihm nicht gestohlen, sondern von zweien, ihm unbekannten Leuten, ihm zum Verkaufe, wie bereits angegeben, überliefert worden seien, eidlich zu erhärten, worauf denn Arrestat vorerst wieder zurückgeführt wurde.«

Dieses Verhör findet am 20. Juni Statt, worauf die Sache bis zum 3. Juli ruhet; von diesem Tage enthalten die Acten das hier folgende Protocoll:

»Wurde Arrestat vor Gericht geführt und befragt, ob er verlange, daß F. und dessen Sohn ihre geleisteten Aussagen eidlich erhärten sollten, oder nicht; worauf Arrestat erklärte, daß er, es möge dieses geschehen oder nicht, die Aussagen der Zeugen nicht für Wahrheit gelten lassen könne [33]), sondern zum Beschwören seiner Angabe jederzeit bereit sei, und mit eben dieser Gewissenhaftigkeit (mit welcher?) den Sohn des F. niemalen gesehen zu haben, versichern könne.«

„Ob also die eidliche Bestärkung Jener erforderlich sei, wolle er dem Gerichte anheimstellen [34]), indeß um baldige Be-

---

[33]) Was für eine andere Antwort hätte denn auch wohl das Gericht erwarten können? Daß man sich aber bei derselben ohne Weiteres beruhigte, beweist von neuem, mit welcher völligen Planlosigkeit diese Untersuchung behandelt wurde. Man hätte doch jedenfalls darauf dringen sollen, daß Arrestat bestimmte Gründe angeben müsse, warum er den F. und dessen Sohn nicht für glaubwürdige Zeugen gelten lassen wolle.

[34]) In dieser Erklärung mußte also das Gericht das, nur zu wahre Urtheil des Arrestaten niederschreiben, daß abermals ein sehr unnützes Verhör mit ihm angestellt worden sei. Denn allerdings war es alleinige Sache des Gerichts, zu beurtheilen, ob die Beeidigung der Zeugen geschehen müsse oder unterbleiben könne, und die desfallsige bloße Befragung des Inculpaten, war eine eben so zwecklose als für das Gericht unpaßliche Handlung. Hielt man die nicht geschehene Beeidigung für einen Mangel des Processes, so hätte man sie nachholen sollen; keinen Falls aber durfte man sie von dem Da-

endigung der Sache unterthänigst bitten" [35]).

„Reductus."

Dieses Verhör beschließt das eigentliche Untersuchungs-Verfahren, wenn man es so nennen will. Von inquirirenden Fragen an den Arrestaten, wie sie die Sache erfordert hätte, war also nicht weiter die Rede gewesen. Man unterließ sie anfangs, um ihm nicht Veranlassung zu Ausflüchten zu geben, kam aber zuletzt gar nicht dazu. Schon die, freilich auch ganz unterbliebenen, die Persönlichkeit des Inculpaten betreffenden Fragen würden wahrscheinlich, wie schon oben bemerkt, in den Antworten auf die eine oder andere Art weiter geführt haben. Besonders durfte auch die Vernehmung der verschiedenen Damnificaten nicht unterbleiben, namentlich über das Wann und das Wie der verschiedenen Diebstähle, auf wen, und ob man namentlich auf den T. Verdacht gehabt, ob derselbe sich am Orte der That kurz vor derselben habe sehen lassen, ob diese wahrscheinlich von einer oder mehreren Personen verübt worden u. s. w. In den Verhören bei dem Untergerichte hatte Arrestat einer Schuld-Abrechnung mit dem F. erwähnt; auch dieserhalb erfolgte keine weitere Nachfrage, die doch nicht hätte unterbleiben dürfen. Eben so wenig wurde der Widerspruch gerügt, daß Inculpat erst von dem F. kein baares Geld empfangen, dann aber einen Theil des Geldes zum Ankauf von Brod verwandt haben will. Von den Fragen, ob Inculpat mit dem F. sonst verkehre, mit ihm zu handeln pflege, in welchem Vernehmen er mit dem rc. Blatt stehe u. s. w., hätte sich jedenfalls mehr Erfolg versprechen lassen, als von der so oft wiederholten Ermahnung und Aufforderung zur Angabe der Wahrheit, die gerade dann am allerwenigsten zu Tage kommen wurde, wenn dieß nur von dem guten Willen des Arrestaten abhängen sollte.

---

fürhalten des Arrestaten abhängig machen wollen, sich von diesem ge wissermaßen Instruction ertheilen lassen.

[35]) Dazu hatte er sehr Recht! Ihn selbst mußte eine so ganz zweck-, plan- und kraftlose Untersuchungs-Methode am Ende nur langweilen.

Unterm 13. Juli erfolgt wider denselben ein Erkenntniß, welches im Wesentlichen dahin geht, daß Inculpat, nach vorgängiger scharfen Warnung vor dem Meineide, sich eidlich zu reinigen schuldig sei, daß er die qu. 3 Schafe dem S. nicht gestohlen, sondern von zwei Unbekannten erhalten habe.

Inculpat erklärt sich zur Ableistung des Eides bereit und es wird also sofort auf den folgenden Tag, den 14. ejusd., dazu ein Termin angesetzt. In demselben erfolgt erst eine Warnung durch einen Prediger [36]) und dann vom Inculpaten die wirkliche Ausschwörung des Eides, womit diese Untersuchung endigt.

Nicht volle 2 Jahre darauf werden dem Colon H. zu K. 70 Paar Strümpfe bei Nacht aus der Bleiche gestohlen. Der Thäter bleibt einige Wochen völlig unbekannt. Dann erfährt H. zufällig, daß unser Gottlieb T. an B. in C. 9 Paar Strümpfe verkauft habe, und es findet sich, daß es wirklich von den gestohlenen Strümpfen sind. T. wird also eingezogen, und er beschränkt sich anfangs auf ein bloßes keckes Abläugnen, indem er das Zeugniß des B. und dessen Ehefrau nicht gelten lassen will. Von dem Amte wird er sodann an die obere Criminal-Behörde eingesandt und hier bei seinem vorigen Inquirenten ins Verhör gestellt. Inmittelst aber hat er Zeit gehabt, bei sich die Sache besser zu überlegen. Erwägend, daß ein bloßes Abläugnen gegen zwei glaubwürdige Zeugen doch wohl am Ende nicht ausreichen dürfte, ist nun sein Plan dahin gefaßt, die Zeugen B. selbst zu verdächtigen und hierzu gerade den, ihre Angaben faktisch bestätigenden Umstand rücksichtlich der in ihren Händen befindlich gewesenen 9 Paar Strümpfe zu benutzen.

Zur »gewissenhaften Angabe der Wahrheit« auch hier wiederum aufgefordert, erklärt T. sich nun gleich im ersten

[36]) Daß demselben die Acten zur Einsicht vorher zugestellt wären, erhellet nicht, ist aber wegen der Kürze der Zeit nicht wahrscheinlich, wiewohl es in dergleichen Fällen für den Zweck einer angemessenen, ins Specielle eingehenden Warnung immer rathsam ist.

Verhöre hiezu bereit, und gibt nunmehr an, daß er zwar dabei bleiben müsse, an den B. in C. überall keine Strümpfe verkauft zu haben, allein er sei doch im Stande, über den qu. Strümpfe-Diebstahl völlige Aufklärung zu geben. Inculpat erzählt nun ganz umständlich, wie er einst um die Zeit, als dem H. die Strümpfe entwendet worden, des Nachts den B. auf dem Wege betroffen habe, damit beschäftigt, eine Menge Strümpfe in einen Sack zu packen. B. sei über sein unerwartetes Erscheinen in großen Schreck gerathen und habe ihm, wenn er schweigen wolle, 5 Thaler versprochen [37]), B. möge nun aber wohl zur Erfüllung dieses seines Versprechens nicht geneigt gewesen sein und habe ihm daher zuvorkommen und ihn des Diebstahls beschuldigen wollen u. s. w.

Wie sprechend erkennt man in dieser Erzählung den verschmitzten Gauner, dessen Erfindungs-Talent gleich ein Geschichtchen bereit hatte, um sich aus der schwierigen Lage herauszuhelfen. Die Untersuchungsacten gegen israelitische Gauner und Marktjuden liefern hiezu häufig Seitenstücke.

Glücklicher Weise fand aber sein Mährchen keinen Glauben; sein Plan, auch jetzt mit einem Eide, wozu er sich abermals sehr bereit erklärte, davon zu kommen, scheiterte. Denn der B. wußte die Lüge aufzudecken, und es kamen auch noch annere Indicien gegen T. hinzu, so daß er für dasmal dem Zuchthause nicht entging.

Indeß werden ohne Zweifel diese Vorgänge denselben noch mehr gewitzigt und er mag sich in der Folge bei seinen nächtlichen Geschäften mehr in Acht genommen haben. Denn so viel die Acten nachweisen, ist gerichtlich davon nur noch ein einziges Mal, und zwar im Jahre 1791 die Rede gewesen. Es war nämlich eine Einbruch geschehen, jedoch dem Thäter dabei nichts als einige alte Säcke zu Theil geworden. Nun fanden sich zwar bei einer Haussuchung bei dem T. Theile von Säcken vor, die aber nicht mit voller Gewißheit von den

---

[37]) T. nahm also auch hier keinen Anstand, sich selbst als Diebshehler und Helfershelfer zu bezeichnen, was indeß von dem Inquirenten in dem Verhöre gar nicht einmal wider ihn benutzt worden ist.

Zeugen recognoscirt werden konnten, und zugleich halfen diesmal Verwandte des T. diesen vollends aus der Verlegenheit, indem sie die Überbleibsel der Säcke für ihr, dem T. geliehenes Eigenthum anerkannten, seine Eigenmacht, ihre, ihm nur geliehenen Säcke zerschnitten zu haben, willig entschuldigend und verzeihend.

Erst aus dieser letzten Verhandlung des Amts P. wider den T. geht, was die Persönlichkeit dieses würdigen Proselyten betrifft, die einzige dürftige Angabe hervor, daß derselbe im Jahre 1791. 45 Jahr alt gewesen ist.

II.

Welcher Weise würde der Beschuldigte zum R. E. nicht gekommen sein?

Elisa Fröhlich, eines armen Schneiders und Dorfschullehrers Tochter, die sich bis zu ihrem 20sten Lebensjahre gut und tadellos aufgeführt hat, kommt dann in den Ruf, außerehelich schwanger zu sein und das Gerücht bezeichnet den P. zu H., ihren damaligen Dienstherrn, als den Urheber ihrer Schwangerschaft.

Von dem Brüchtengerichte zu H. vorgefordert und vernommen, läugnet die F. ihren Zustand und da die gutachtliche Aussage der zu Rathe gezogenen Hebamme wider sie spricht, so wird ihr Arrest angekündigt. Diesen hofft sie dadurch abzuwenden, daß sie ihren Dienstherrn P. zum Bürgen für sich vorschlägt. Hierauf nimmt das Gericht indeß keine Rücksicht und am 2ten Tage ihrer Haft gesteht nun die Gefangene nicht nur ihre Schwangerschaft ein, sondern gibt auch den P. als denjenigen an, welcher sie in diese Lage versetzt habe.

Da dieser P. verheirathet war, so gewann dadurch die Sache ein criminelles Ansehen; es war nicht mehr ein simples stuprum, sondern das crimen adulterii zu untersuchen. P. wird also gleichfalls vorgefordert und deponirt: „Die Elisa F. habe jetzt 2 Jahre lang bei ihm gedient. Von ihrer Schwangerschaft sei ihm nichts weiter bekannt, als was das

Gerücht davon sage. Den Urheber dieses Gerüchts wisse er nicht, auch nicht, daß sich eine Mannsperson mit ihr abgegeben. Er selbst habe nie mit ihr zu schaffen gehabt [1]), und sei er dazu wegen seiner Impotenz sogar nicht einmal fähig“ [2]).

Man schreitet nun unverweilt zur Confrontation beider Inculpaten mit einander, welche aber ohne allen Erfolg bleibt; die F. beharret bei ihrer Behauptung und P. seiner Seits beim Läugnen.

Am Schlusse des Protocolls heißt es: „Da man in Erfahrung gebracht [3]), daß Inculpat dem Gerichtsdiener K. gestanden, sich mit der Arrestatin abgegeben zu haben, so ist K. auf morgen zu verabladen, bis dahin aber ist auch Inculpat P. ad custodiam zu führen“.[4]).

---

[1]) Daß der P. gleich von vorne herein als der angebliche Urheber der Schwangerschaft der F. vernommen wurde, war gewiß nicht vorsichtig gehandelt. Man hätte ihn vielmehr über deren Geständniß noch gänzlich in Ungewißheit lassen und vorerst nur befragen sollen, ob er geneigt sei, für seine Dienstmagd Caution einzulegen, wie diese solches gewünscht habe, um ihres gegenwärtigen Arrestes entledigt zu werden. Die Art und Weise, wie er dann dieses in ihn gesetzte Vertrauen derselben, und zwar zu einer Zeit, wo er noch nicht wußte, daß sie ihre Schwangerschaft eingestanden und ihn als ihren Schwängerer namhaft gemacht habe, aufnahm, konnte immerhin von Einfluß auf die Untersuchung sein. Vielleicht hatten beide dieß Mittel für den Fall der Verhaftung der F. schon vorher mit einander verabredet, und ein sehr erhebliches Indicium gegen P. würde es abgegeben haben, wenn man sogar einer solchen Verabredung auf die Spur gekommen wäre.

[2]) Diese angebliche Impotenz kommt zu Gunsten des P. nicht weiter in Betracht, indem sie gleich in den nächsten Tagen in dem Umstande als unbegründet sich darstellt, daß seine Frau ihn mit einem Söhnchen erfreut, und er selbst weiß gegen dieses, in einem der nächsten Verhöre ihm vorgehaltene bündige Argument nichts einzuwenden.

[3]) Auf welche, für das Gericht nicht eben würdige, daher zur Nachahmung auch nicht zu empfehlende Weise dieß geschehen, wird sich weiter unten ergeben.

[4]) Daß der Inculpat nun in Haft behalten wurde, dazu war gar kein Grund vorhanden. Denn der Gegenstand der Untersuchung war

Der Tags darauf sich dann auch einfindende K. deponirt: „Als er am vorigen Sonnabend zu dem P. gegangen sei, um ihn an das Gericht zu verabladen, und man denselben in Verdacht gehabt, daß er die F., seine Dienstmagd, geschwängert, und er, nämlich K., mit ihm dieserwegen geredet, habe derselbe ihm eröffnet, daß er einmal bei der F. gewesen sei, er sei aber damals betrunken gewesen. Daß er es gethan habe, dafür müsse er seinem Landesherrn Strafe geben, aber es würde davon nichts aufstehen.“

„Hierauf,“ fährt das Protokoll fort, »wurde Arrestat vorgelassen, und, nachdem ihm die Aussage des K. eröffnet war [5]), gestand er, daß er zwar zum Bauerrichter vorigen Sonnabend, als die Rede von der Schwangerschaft der F. gewesen, gesagt, daß er einmal bei ihr in der Trunkenheit gewesen, davon aber nichts aufstehen würde, und er, wenn das strafbar sei [6]) dafür

---

von keiner so großen Bedeutung, daß eine Flucht des mit Haus und Hof angesessenen P. irgend zu befürchten stand, und da die F. im Gefängniß blieb, so konnte auch keine Besorgniß vorhanden sein, daß sie zur Zurücknahme ihrer Beschuldigung von ihm möchte beredet werden. Die Maßregel der Arrest-Verhängung wider P. konnte dagegen die sehr nachtheilige Wirkung haben, daß derselbe sich von der Strafbarkeit des fraglichen Delicts nun eine gar zu große Vorstellung machte und um so beharrlicher beim Läugnen zu bleiben beschloß. Jedenfalls wäre es ganz unbedenklich gewesen, ihn mit dem Bedeuten zu entlassen, sich am folgenden Tage abermals einzufinden.

[5]) Diese sofortige Eröffnung war ganz unverkennbar zu voreilig und unzweckmäßig. Es wäre dazu noch immer Zeit gewesen. Das Gericht hätte den P. nur erst allgemein befragen sollen, ob und was er mit dem K. gesprochen habe; es that nun aber einen Mißgriff, der um so bedeutender war, als er schon allein hinreichen konnte, den Erfolg der Untersuchung wider P. zu vereiteln. Durch jene zu frühzeitige Mittheilung hatte P. genau erfahren, was der Zeuge gegen ihn ausgesagt habe, und zwar wörtlich noch genauer als er sich dessen vielleicht selbst noch erinnert haben würde, und er konnte nun also um desto sicherer an eine paßliche Ausflucht denken, wie dieß denn auch der Erfolg sogleich darlegte.

[6]) Daß der Inculpat diese hier von ihm eingeschobenen Worte: »wenn das strafbar sei,« auch zu dem Zeugen gesprochen, davon hatte

seinem Landesherrn Strafe geben müsse. Dadurch habe er nicht sagen wollen, daß er ihr beigewohnt, welches er auch nie gethan habe. In der Betrunkenheit habe er sich indeß so weit vergessen, daß er die F. unzüchtig angegriffen. Arrestat blieb im Übrigen nach wie vor dabei, daß er der Urheber der Schwangerschaft der F. nicht sei. Prael. prot. rat.« [7]).

---

dieser nichts deponirt, dieses Aussage ging vielmehr unbedingt dahin, derselbe habe erklärt: »daß er das gethan, dafür müsse er seinem Landesherrn Strafe geben.« Jene nunmehrige Modification der Mittheilung des Inculpaten an den Zeugen war nicht unerheblich und gerade sie war es, wodurch die jetzt von ihm versuchte Auslegung seiner Rede in Etwas colorirt wurde. Es wäre daher wohl der Mühe werth gewesen, den Zeugen K. nochmals genau zu vernehmen, um zu ermitteln, ob der Inculpat jene Worte wirklich seiner Äußerung gegen ihn hinzugefügt habe oder nicht.

[7]) Das außergerichtliche Eingeständniß war nunmehr zu einem gerichtlichen erhoben. Allein es wurde dabei ein großer Fehler dadurch begangen, daß man den P. mit dieser ersichtlich sehr erzwungenen Auslegung seiner Äußerung gegen K. so leicht durchließ. Denn es mußte der augenblickliche Moment des gerichtlichen Zugeständnisses, sofort als der Untersuchungsrichter gewahrte, wohin der Inculpat auszuweichen gedachte, von ihm benutzt werden, um ihm mit Ernst und Bestimmtheit zu bedeuten, daß eine solche Auslegung seiner Worte nicht zuläßig sei, da er wohl wisse, daß nur wirklich vollzogene Unzucht, aber keine bloße Unschicklichkeiten, die ein Mann gegen ein Frauenzimmer sich erlaube, eine officielle Bestrafung zur Folge habe; es liege also in seiner, dem K. gethanen Äußerung in der That das Zugeständniß des, mit der F. vollzogenen Beischlafs in genügender Art vor. Hätten diese und ähnliche Vorstellungen ein förmliches und unumwundenes Geständniß des P. nicht zur Folge gehabt, so hätte man ihn alsbald nach allen nähern Umständen bezüglich auf das von ihm Zugegebene speciell und genau befragen müssen, um Material zu einer weitern Untersuchung und hiernächstigen nochmaligen Confrontation mit der Coinculpatin zu erhalten.

Glaubte der Unterrichter nichts weiter thun zu können, als die leere Ausflucht des P. niederzuschreiben und ihn so offenbar in der Meinung, er werde damit durchkommen können, zu bestärken, so würde er ungleich besser gethan haben, wenn er ihn mit der Deposition des K. überall nicht bekannt gemacht, vielmehr alles Weitere in der Sache dem Obergerichte überlassen hätte.

Wegen der schon nahe bevorstehenden Niederkunft der Inculpatin wird diese sodann aus dem Arreste entlassen, Inculpat aber nebst den Acten an das Obergericht eingesandt. Dieses stellt ein Verhör mit ihm an, in welchem, wie es im Protocolle heißt, „ihm, unter ernstlicher Warnung die Wahrheit zu sagen, die ihn gravirenden indicia (welche Warnungs-Motive und welche indicia namentlich?) vorgehalten« werden. P. bleibt bei seiner frühern Erklärung und erbietet sich dabei zum Eide, daß er mit der F. den Beischlaf nicht vollzogen habe.

Letztere, zu dem Verhöre gleichfalls verabladet, wird ihm entgegengestellt. Sie führt ihm zu Gemüthe, daß er nicht einmal, sondern mehrmals bei ihr gewesen, und sei sie von dem letzten Male schwanger geworden, als gerade seine Frau sich eine Nacht über zum Besuche bei ihren Eltern zu W. befunden habe, doch vermöge sie die Zeit nicht genauer anzugeben. Daß sie mit sonst Niemanden zu thun gehabt, könne sie beschwören.

P. verharret beim Läugnen, fügt aber hinzu: „Wenn die F. eidlich erhärten könne, daß sie von ihm schwanger sei, so sei er straffällig," worauf dann das Protocoll so fortfährt:

»Inculpatin könne den ihr angetragenen Eid mit gutem Gewissen ausschwören.«

»Inculpat könne die Inculpatin zu dem Eide nicht zulassen, weil ihre Angabe gegen ihn, als einen Ehemann, wenn sie auch eidlich bestärkt würde, keinen Beweis ausmache; er könne es aber beschwören, daß er mit ihr nichts zu schaffen gehabt habe a. u. s.« [8]).

---

[8]) Es fällt von selbst in die Augen, welch ein so ganz unpaßliches Criminal-Verhör dieß gewesen sei. Die Sache wurde als ein bloßer Rechtsstreit unter Parteien behandelt und offenbar ließ man die Inculpaten, welche meist auch wirklich nicht so, sondern Denunciantin und Denunciat genannt worden sind, förmlich gegen einander recessiren, wobei sich der Richter der ihm obliegenden Rolle ersichtlich ganz begab. Ja man muß fast vermuthen, er habe sich sogar überdem noch als Rechtsbeistand des Inculpaten gerirt; denn woher kamen

Einige Tage nach diesem Verhöre erfolgt von dem Untergerichte die berichtliche Anzeige von der Niederkunft der F., worauf demselben sofort rescribirt wird, es sei dieselbe gleich nach überstandenem Wochenbette gefänglich einzusenden.[9])

Das Gericht, welches nun wahrscheinlich nicht weiß, was es mit dem fortwährend inhaftirten P. inmittelst beginnen soll, und seiner loszuwerden wünscht, läßt ihn aus dem Arrest vorführen und das aufgenommene Protocoll lautet dann so: »Actum den 21. Aug. Gegenwärtig u. s. w. Wurde Arrestat vorgelassen und derselbe nochmals erinnert, wenn er mit der Denunciantin (sic) zu thun gehabt, durch vorsätzliches Läugnen seinen Arrest nicht zu verlängern;[10]) es blieb aber derselbe bei seiner vorigen Aussage, und da er jetzt besorgen müsse, daß wegen der Denunciantin Niederkunft[11]) die Un-

---

diesem auf einmal solche Rechtsansichten, die er ja unmittelbar vorher noch nicht gekannt zu haben scheint, als er sich selbst für straffällig erklärte, wenn die Inculpatin schwören könne?

Doch zur Rechtfertigung des Inquirenten muß hier bemerkt werden, daß das ganze Verhör von dem Gerichtsactuar allein vorgenommen worden zu sein scheint, wenigstens ist die Gegenwart des erstern aus dem Protocolle nicht ersichtlich. Allein wie konnte man einen so wichtigen Act dem Actuar allein überlassen! Wir müssen indeß sehen, ob und wie der Inquirent dieß in der Folge wieder gut macht und selbst besser inquirirt.

[9]) Wozu diese Strenge gegen die geständige Inculpatin? Und warum bedurfte es schon jetzt dieser Verfügung? Ob es nach mehreren Wochen eines Untersuchungs-Arrestes, wovon hier vorerst doch lediglich nur die Rede sein konnte, überhaupt noch bedürfen werde, war doch jedenfalls für den Augenblick noch völlig ungewiß.

[10]) Das Gericht zeigte sich bei dieser Zurede zum Geständniß wol nicht ganz wahr; denn es war in der That doch wol nicht seine Absicht, den P. im fernern Läugnungsfalle länger in Haft zu behalten. Hatte überhaupt, wie es nach diesem Protocoll scheint, diese Haft nur den Zweck, den P. zum Geständniß zu bringen — und ein anderer Zweck ergibt sich aus den Acten gänzlich nicht — so war solcher Zweck nicht geeignet, das Mittel zu rechtfertigen, ja der Arrest war dann im höchsten Grade widerrechtlich.

[11]) Durch wen hatte er diese erfahren?

tersuchung erschwert und verlängert werde, so wolle er gehorsamst bitten, ihn gegen hinreichende Caution de judicio sisti, welche er mit einem Activ-Capital von 140 ℔ leisten wolle, aus dem Arreste zu entlassen a. u. s.«

Am 24sten ejusd. producirt des P. Ehefrau das Schuld-Document und die Arrest-Entlassung erfolgt.

Am 20sten Oct. findet sich die F. freiwillig in aedibus actuarii ein, beschwert sich, daß P. ihr Kind nicht für das Seinige anerkennen, sich mithin zu dessen Alimentation nicht verstehen wolle und bittet einen weitere Untersuchungs-Termin anzusetzen. Dieß geschieht mittelst abschriftlicher Communication des Protocolls an den P. [12])

Das in termino vom 30. ejusd. aufgenommene Protocoll lautet wörtlich so: »Elise Fröhlich erschien, bezog sich auf ihr Protocollar-Gesuch vom 20. c. und bat den miterschienenen Bekl. (?) darüber zu vernehmen.«

»Bekl. erschien gleichfalls, läugnete nochmals die Schwängerung und bat um Absolvirung von der Klage.«

»Klägerin wäre erbietig, eidlich zu erhärten, daß sie mit keinem Andern zu thun gehabt, als allein mit dem Bekl. und bat, sie zu diesem Eide zuzulassen.«

»Bekl. duplicirte, daß Kl. in gegenwärtiger Sache nicht zum Eide gelassen werden könne. a. u. s.« [13])

---

[12]) Es scheint beinahe, als habe das Gericht wegen Fortsetzung der Untersuchung sich gewissermaßen bei dem Inculpaten P., durch die, weder sonst nöthige noch paßliche Mittheilung des Protocolls, rechtfertigen wollen. P. war ein wegen Ehebruchs öffentlich Angeschuldigter, den das Gericht sogar schon einige Zeit (im Ganzen nahe an 3 Wochen) in Arrest gehabt hatte. Hätte man sich rücksichtlich dieses — freilich widerrechtlichen — Arrestes consequent bleiben wollen, so mußte dieser, nachdem die F. des Wochenbetts entledigt war, nun wieder erneuert werden, sonst aber war eine simple Vorladung in der Ordnung. Wozu das Verhör, und daß es auf Nachsuchen der F. angesetzt worden, brauchte der Inculpat vorher gar nicht zu erfahren und durfte es auch nicht.

[13]) Dieser Termin ist, laut ausdrücklicher Angabe des Protocolls, in Gegenwart des Criminal-Instruenten abgehalten worden.

Das Verfahren war nunmehr ersichtlich in eine förmliche Partei=Sache ausgeartet, und ohne allen Zweifel würden auch Anwälde zugelassen worden sein, wenn es den Betheiligten eingefallen wäre, sie mitzubringen.

Die Acten ruhen dann bis zum 4. Jan. des nächsten Jahrs, an welchem Tage durch die, von einem andern Gerichts=mitgliede als dem bisherigen Inquirenten herrührende Verfügung, welche die Vorladung des Zeugen K. verordnet, der rechte Weg wieder eingeschlagen wird. Allein in dem Vernehmungs=Termine sucht der neue Inquirent auch ganz und gar nichts von dem K. zu erforschen, was etwa wider die uns schon bekannten Ausflüchte des P. hätte benutzt werden können. Das aufgenommene Protocoll mag hier folgen.

»Actum den 5. Febr. ꝛc. Gegenwärtig ꝛc.

Im heutigen Termine erschien der Ladung zufolge der Zeuge K. und deponirte, daß, wie er, vermöge eines von dem Brüchtengerichte zu H. erhaltenen Auftrags, den P. über die gegen ihn angebrachte Denunciation auszuforschen, demselben auf dem Felde eröffnet, daß es hieße, als habe er die Denunciantin [14]) geschwängert, er ihm geantwortet und gestanden habe, daß er einmal, wie er etwas betrunken, bei der Denunciantin gewesen sei, jedoch werde davon nichts aufstehen. Wie nun Comparent dieses Geständniß dem Denunciaten am Gerichte vorgehalten, habe derselbe dieses dahin ausgelegt, daß er unter dem »Beigewesen« nur einen unerlaubten Handgriff, nicht aber das factum concubitus verstanden habe. Weiter wisse Comparent davon nichts [15]) a. u. s.«

---

[14]) Die F. war nicht Denunciantin, sondern selbst von dem Gerichtsdiener K. denunciirt worden, in sofern also Denunciatin, sie wurde aber nicht dadurch, daß sie im Laufe der Untersuchung ihren Complicen namhaft machte, Denunciantin, vielmehr waren nun beide, die F. und der P. Inculpaten.

[15]) Vielleicht hätte derselbe doch wol mehr zu sagen gewußt, wenn der Inquirent ihn nur gehörig darum zu befragen verstanden hätte, cfr. die Anm. 6.

Am 9. April erfolgt nachstehendes Erkenntniß:

»In Denunciations-Sachen der E. Fröhlich und des P. zu H. pcto. adulterii ergeht zu Bescheide:

daß der Denunciat P. sich dahin eidlich zu reinigen schuldig, daß er der Denunciatin F., während daß selbige bei ihm im Dienste gestanden, niemals beigewohnt habe; dahingegen die Denunciatin wegen des eingestandenen Ehebruchs in eine 4wöchige Zuchthausstrafe zu verurtheilen sei.«

In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß das Geständniß und die Bezüchtigung eines Mitschuldigen, besonders bei solchen Verbrechen, welche ihrer Natur nach nothwendig socios voraussetzen, nicht ohne Gewicht gegen den bezüchtigten Complicen sei. Dazu komme hier das dem K. abgelegte Geständniß des P., wobei die nachherige Auslegung als ganz unnatürlich hinwegfalle. Da aber dieses Geständniß nur von einem Zeugen bekundet und extrajudicialiter geschehen, so könne es keinen vollen Beweis liefern, weshalb denn auf den R. E. habe erkannt werden müssen.

Dem Leser wird hiebei die Bemerkung sich aufdringen, daß von einem nur außergerichtlichen und bloß von einem Zeugen bekundeten Geständnisse des P. gar nicht mehr die Rede sein konnte. Denn gerade um es zu einem gerichtlichen zu erheben, war derselbe darüber vor Gericht zu Protocoll vernommen worden und da er die Richtigkeit desselben anerkannt und bestätigt hatte, so hätte auch billig auf dieses, nunmehr also voll gegen ihn beweisende Zugeständniß ohne alles Bedenken ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgen können, da die von ihm versuchte, in der That so ganz sinnlose, alle und jede Bedeutung seiner Worte völlig wieder hinwegnehmende Auslegung derselben allerdings nicht geeignet war, eine vernünftige richterliche Berücksichtigung anzusprechen.

Ein solches unbedingt condemnatorisches Erkenntniß würde sich übrigens ohne Zweifel noch mehr motivirt haben, wenn die Sache von Anfang bis zu Ende sich nur einer bessern Behandlung zu erfreuen gehabt hätte. Auf die mehrfachen Mängel ist bereits im Obigen aufmerksam gemacht worden. Die Vernehmungen des Inculpaten mußten mit mehr Vorsicht,

mit richterlichem Ernst und mit Würde vorgenommen werden, und vor allen Dingen auf die Sache selbst gehörig eingehen. Auch die Inculpatin ist ganz und gar nicht genügend und umständlich genug zu Protocoll vernommen worden.

So ist z. B. P. überall nicht einmal um die Zeit befragt worden, auf welche sein Zugeständniß sich bezieht. Eben so wenig ist der, von der F. bezeichnete Zeitpunct ihrer erfolgten Schwängerung ermittelt. Beides gehörte ganz wesentlich zur Sache und letzteres würde dadurch erledigt worden sein, daß man darüber Erkundigung eingezogen hätte, wann es gewesen, als des P. Ehefrau ihre Eltern besucht und eine Nacht von H. abwesend gewesen sei. Traf die Zeit-Angabe des P. mit der der F. und die Zeit von da bis zur erfolgten Niederkunft mit der gewöhnlichen Dauer der Schwangerschaft zu, so gewann sowohl die Angabe der F. als das Geständniß des P. sehr bedeutend an Gewicht.

Auch darüber ist die F. gar nicht befragt, warum sie anfangs ihre Schwangerschaft so hartnäckig geläugnet. Die Niederkunft erfolgte, wie dieß die Acten ergeben, schon 16 Tage nach ihrem ersten Verhöre und unmöglich konnte sie daher damals noch über ihren Zustand im Zweifel sein. Hatte sie diesen dem P. vorher schon entdeckt gehabt? War er es gewesen, der sie zum Läugnen veranlaßt hatte, oder war es ihr eigener Vorsatz und in beiden Fällen aus welcher Absicht? In den Acten findet sich nicht die geringste Spur eines Versuchs, hierüber Aufschluß zu erhalten.

Sehr characteristisch für die Wahrheit der Bezüchtigung der F. erscheint übrigens unverkennbar der Umstand, daß sie den P. zu ihren Bürgen benannte. Sie mußte also doch wol Grund haben, vorauszusetzen, daß er für sie zur Cautionsleistung geneigt sein werde. Über ihre desfallsigen Motive durfte sie im Laufe der Untersuchung nicht unbefragt bleiben, weil ihre Angaben darüber für solche von Interesse sein konnten. Eben so spricht gewiß sehr für sie ihr freiwilliges und unbefangenes Sich-Einfinden und In-Erinnerung-Bringen ihrer Sache beim Gericht nach überstandenem Wochenbette. Auf der Seite des P. ist dessen anfänglicher Vorwand seiner

impotentiae virilis um nichts weniger characteristisch und indicirend. Schlimm genug für seine Unschuld, wenn er sich erst darauf berufen zu müssen glaubte. Dieser Vorwand hätte zu einem nicht unkräftigen Argumente wider ihn und seine versuchte Auslegung seines eigenen Zugeständnisses gegen K. benutzt werden sollen.

Aber gerade dadurch, daß man eigentlich den Weg der Untersuchung in der That gar nicht einmal betreten und dem P. irgend mit Gründen gar nicht einmal zugesetzt hatte, war ihm die Ausschwörung des ihm am Schlusse des Verfahrens auferlegten R. E. ordentlich — ja man möchte sagen, wie absichtlich — erleichtert worden. P. ließ denn auch die Gelegenheit, durch einen Meineid sich Straflosigkeit [16]) zu erkaufen, und zugleich allen sonstigen nachtheiligen Folgen seines Verbrechens auszuweichen, nicht unbenutzt.

Das ganze Untersuchungs-Verfahren war ein verkehrtes und völlig verfehltes gewesen, und wenn einmal das Gericht so ganz und gar nichts zu thun gewußt hatte von allem demjenigen, was hätte geschehen müssen, um ein der Sache entsprechenderes Resultat herbeizuführen, so hätte es das Verfahren doch nun wenigstens auch nicht noch mit einem unzweifelhaften Meineide beendigen lassen sollen, wodurch der baare Nonsens hervortrat, daß ein und dasselbe factum wahr und auch wiederum unwahr sein könne. Was so geradehin der gesunden Vernunft widerstreitet, sollte billig auch den Rechtsgrundsätzen widerstreiten müssen, wonach der Criminal-Richter Recht spricht. Aber während derselbe, besonders so bald es auf den Beweis durch Indicien ankommt, seine Zweifelsucht nicht selten über alle Grenzen hinaustreiben zu müssen glaubt und den bündigsten Schluß aus gegebenen datis, zum Hohn des menschlichen Verstandes, doch nicht zulassen will, um nicht ungerecht zu sein, läßt er wiederum ein anders Mal klaren Unsinn willig zu, um gerecht zu sein.

---

[16]) Die Strafe bestand, im Falle der Verzeihung von Seiten der Frau, nur in 14tägigem, sonst aber in 4wöchigem Zuchthause.

Pflegt man gleich — ob mit Recht, mag hier dahin gestellt bleiben — in Ehebruchssachen den nur geständigen einen Complice zu bestrafen, Tittmann l. c. §. 579., so sollte man doch jedenfalls, so bald der andere Angeschuldigte den R. E. abgeleistet hat, billig eine Ausnahme hievon machen und die Wirkung des Eides auch dem geständigen Theile zu gute kommen lassen, indem man zu Gunsten der Unschuld in dubio annähme, daß das Geständniß, dem ein Eidschwur direct gegenübersteht, auf Irrthum oder Täuschung beruhen, das einmal eidlich Bestärkte jedenfalls mehr Gewicht haben und mehr Glauben verdienen müsse, als die, ihm gegenüberstehende simple Angabe eines Dritten. So würde doch von Seiten des Gerichts wenigstens äußerlich die Heiligkeit des Eides aufrecht erhalten.

Wovor übrigens den P. sein Eid gerettet hatte, davor schützte am Ende die F. ihr Tod. Denn einige Zeit nach abgegebenem Erkenntnisse berichtet die, zur Einsendung derselben an die Strafanstalt wiederholt erinnerte Unterbehörde, daß die Elise F. gleich nach beendigter Untersuchung von einer langwierigen Krankheit befallen und nun »der Tod der Vollziehung der Strafe zuvorgekommen sei, indem sie in Noth, Kummer und Siechthum verschieden.«

Ein: *Reponatur ad acta*, auf diesem Berichte macht den Beschluß dieser Acten, deren Lectüre leider keine Freude gewähren kann.

III.

Ein Zeuge kein Zeuge, aber doch billig zum Meineide zu viel.

»Rapport.«

»Zeige hiemit den Hochlöblichen Herren Beamten gehorsamst an, daß vergangenen Herbst die Wittwe Nolte zwischen ihrer Branntweinskammer und dem Pferdestalle gezäunte Wände hat mit Lehm und Kalk bekleiden lassen, worauf ich gleich wieder ein kleines Loch darin befunden, rund wie ein Mäuseloch, welches auf das Schloß an der Thür gerade zuging. Das kam mir gleich verdächtig vor. Ich fragte, was das Loch da thäte? worauf sie antwortete, das hätten die Mäuse sogleich wieder dadurch gefressen. Ich sagte, das wäre kein Mäuseloch, denn was die Mäuse darin machen wollten? Die söffen ja wohl keinen Branntwein. Ich betrachtete nochmals, ob die Mäuse auch einen Lauf an der Wand hinauf oder herunter hätten und wo sie wol weiter blieben, konnte aber nichts finden. Ich dachte nun an Dieberei, und gab ihr den Rath des Nachts heimlich aufpassen zu lassen. Das ist mehrere Wochen geschehen. In der vorigen Nacht, als es nach Mitternacht zwischen 2 und 3 Uhr war, so kommt einer aus dem Kuhstalle durch die Thür auf die Dehl und gehet auf Händen und Füßen zu der Thür nach der Branntweinskammer und fühlt mit den Händen über die Schwelle in die Branntweinskammer. Ob er nun gemeint, daß Fußangeln

darin liegen thäten, weiß man nicht; so geht der Knecht gerade darauf zu und ruft ihn an, was er da thäte oder machte? worauf er dem Knechte zur Antwort gibt, er sollte ihn diesmal nochmal gehen lassen. Der Knecht aber sagt, das darf ich nicht thun, denn unserer Frau ist schon immer so viel Branntwein weggekommen, darum darf ich es nicht thun; er hält aber immer an, endlich so läßt er ihn gehen und denkt, weil es immer ihr Tagelöhner gewesen wäre, kämen die Eltern wohl und fänden sich mit der Wittwe Nolte ab, weil sie nahe bei einander wären. Heute um 7 Uhr ließ mich die Krügersche holen und sagte, sie hätten den Dieb nun gefangen. Ich frug, wo sie ihn hätten? sie antwortete, der Knecht hätte ihn gehen lassen. Ich erwiderte: das habt ihr gut gemacht, warum habt ihr ihn denn nicht behalten, so wollte ich ihn gleich haben in Arrest genommen, aber er war nicht zu Hause, als er nun wieder zu Hause kam, so habe ich ihn in Arrest gezogen des Einliegers Diedrich Böger seinen Sohn mit Namen Johann Friedrich Böger und sind auf dem Wehmhofe zur Miethe. Nun habe ich zu bitten die Hochlöblichen Herren Beamten, daß sie der Wittwe Nolte ihr bestes thun werden, und ob ich ihn wieder loslassen solle? Da möchte ich bei Überbringer dieses gern Nachricht haben.

S. d. 15. August 1789.

Wintermeyer, Bauerrichter.«

Mit diesem Rapporte, woraus man vollkommen entnehmen kann, wovon hier die Rede sei, beginnen die Untersuchungsacten. Das Amt verordnet die Einlieferung des Arrestaten, setzt auch auf den 17. ejusd. einen Untersuchungs-Termin an.

In diesem bringt zunächst die Wittwe N. vor, daß sie schon seit mehreren Jahren Dieberei am Branntwein bemerkt habe, und sei das Loch in der Wand, wodurch der Schloßriegel geöffnet, zwar schon oft zugemacht, aber immer wieder hergestellt worden.

Deren Knecht Depping sagt aus:

»Seit 3 Wochen habe er, um die nächtlichen Diebereien zu entdecken, im Einheitze-Kämmerchen nahe bei der Brannt-

weinskammer aufgepaßt, und in voriger Woche vom Freitag auf den Sonnabend des Nachts zwischen 2 und 3 Uhr, wie er das Schloß in der Branntweinskammer aufspringen gehört, bemerkt, daß Jemand die Thür aus dem Schweinestalle in den Kuhstallsgang und nach einigem Zwischen-Zeitraume die Thür auf der Diele geöffnet habe, sodann auf den Vieren über die Diele nach der Branntweinskammer gekrochen sei, und die schon von außen geöffnete Thür noch weiter aufgeschoben habe, um sich in die Kammer hinein zu begeben, wo er, Comparent, dann mit der Forke in der Hand hervorgetreten, und weil es ganz helle Mondlicht gewesen, gesehen, daß der Dieb der jetzige Arrestat Johann Friedrich Böger sei, welcher oft im Kruge getaglohnt. Wie er ihn mit der Forke gestoßen und angeredet, hätte Arrestat sich selbst angegeben und gesagt, das bin ich, und er, Comparent, sollte stillschweigen; wobei er dann zweimal ihn gefragt, wo er sich aufgehalten und geschlafen? welches er ihm auch erzählt, und habe derselbe wiederholend gebeten, er solle ihn nicht verrathen, er wolle ihm auch etwas geben. Er habe aber gesagt, das dürfe er nicht thun; jedoch habe er aus Bekanntschaft gegen Arrestaten zugegeben, daß derselbe den Weg, den er gekommen, wieder nach Hause gegangen, nachdem er geäußert, daß er seinen im Schweinstall stehenden Stock mitnehmen wolle. Dieses könne er stündlich eidlich erhärten.«

Arrestat wird, nachdem der Zeuge abgetreten, vorgeführt und befragt, »ob er die Ursach seines Arrestes wisse?«

Antw. »Ja! weil er ein Dieb sein solle; er wisse sich aber nichts zu besinnen; viel weniger wäre wahr, daß er in voriger Woche des Nachts in der Wittwe Krügerin Nolte Branntweinskammer gewesen, wie diese ihn beschuldigt und seine Mutter ihm vorgehalten. Er wäre in der Nacht vom Freitag auf den Sonnabend in voriger Woche nicht aus dem Hause gewesen. Was der Noltesche Knecht deshalb aussagte, wäre Unwahrheit.«

Man schreitet nun zur Confrontation, allein der Arrestat läßt sich dadurch nicht irre machen, und erklärt dann auf die Frage, ob er verlange, daß der Noltesche Knecht seine Aussage

beschwören solle: »derselbe müsse Zeugen bringen, und wolle er ihn daher nicht zum Eide lassen.«

Auf der Stelle und in Gegenwart des Inculpaten wird nun, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide, mit der Beeidigung verfahren; jener aber bleibt beim Läugnen.

Die hierauf vorgelassenen Eltern des Inculpaten betheuren sowohl ihre als ihres Sohnes Unschuld, mit dem Hinzufügen, der Noltesche Knecht müsse Zeugen stellen.

Bei dem Obergerichte, wohin die Sache nun eingesandt wird, erlangt der Inculpat gegen Cautionsleistung seine Freiheit wieder und nachdem er, jedoch ohne günstigen Erfolg, durch Zeugen zu beweisen versucht hat, daß er in der fraglichen Nacht sein elterliches Haus nicht verlassen habe, und nachdem wider ihn ermittelt worden ist, daß er schon vorhin eines Diebstahls sich schuldig gemacht, wird hiernächst auf den R. E. erkannt, den derselbe auch annimmt und ausschwört.

Zwei Eidschwüre stehen sich hier direct entgegen. Hat der Zeuge — gegen dessen Glaubwürdigkeit gar nichts vorgebracht war, der bei der Sache kein Interesse hatte, der das ganze factum umständlich und mit allen Nebenumständen deponirte und dessen Erzählung zu den frühern, im Rapport des Bauerrichters bemerkten Vorgängen genau stimmte — einen falschen Eid geschworen, oder trifft dieser Vorwurf den Inculpaten, der sich schon vorhin einer, wenn auch nur geringfügigen Entwendung schuldig gemacht, dem bei Ableistung eines Meineides das Interesse zur Seite stand, frei gesprochen zu werden, und der von Anfang an nicht den mindesten Zweifel darüber geäußert hatte, ob der Zeuge seine Angabe auch wirklich eidlich werde bestärken können, ein Zweifel, welcher von ihm im Fall seiner Unschuld ganz gewiß erhoben wäre, der vielmehr, wohl wissend, daß der Noltesche Knecht keine Zeugen habe, solche also auch nicht stellen könne, gerade nur dieß, mithin geradezu ein Ding der Unmöglichkeit verlangte, der endlich eben in diesem Begehren die Überführung durch Zeugen selbst anerkannte, aber dennoch nur gerade den ihm entgegengestellten Zeugen nicht wollte gelten lassen, ehe und bevor noch gewiß war, daß derselbe seine Deposition auch werde beschwören

können, und ohne dessen Glaubwürdigkeit sonst irgend zweifelhaft zu machen?

Man mag geneigt sein, diese Frage zum Vortheil des Inculpaten oder des Zeugen zu beantworten, so ist doch das ganz unbezweifelt, daß 1) durch den R. E. des Inculpaten der Eid des Zeugen an seiner Kraft um nichts verlieren konnte, daß 2) durch die geschehene Ableistung des R. E. es erst zur Gewißheit und völligen Überzeugung erhoben wurde, es sei wirklich ein Meineid geschworen, daß 3) durch den R. E. für die Untersuchung selbst ganz und gar nichts gewonnen wurde, und daß vielmehr 4) eine Entbindung von der Instanz nicht weniger nach juristischen als christlich-moralischen Gründen vor dem R. E. den Vorzug verdient haben würde.

IV.

Eid gegen Eid ohne Noth.

Der Prediger zu L. zeigt am 8. August 1786 dem Gerichte an: er habe von dem Colon F. erfahren, daß dessen Knecht Herrmann N. den Hirten O. bei der Vollziehung des Verbrechens der Bestialität betroffen habe. Der ganz unverdächtige N. wird dann gerichtlich vernommen, bezeugt das Verbrechen aus eigener Wahrnehmung ganz bestimmt, und führt dabei solche Nebenumstände an, daß an der Wahrheit seiner Aussage nicht wohl gezweifelt werden kann.

Der Inculpat hiernächst ins Verhör gestellt, gibt auch einige von den, vom Zeugen bekundeten Thatsachen zwar als richtig zu, sucht aber solche anders zu erklären und läugnet das Verbrechen selbst auf das Beharrlichste. Bei einer vorgenommenen Confrontation hält der N. demselben die Handlung mit allen speciellen Umständen vor, allein ohne Erfolg. Dann bezeugt noch des N. Dienstherr F., daß ersterer am Tage des Vorfalls ihm diesen sogleich bei seiner Zuhausekunft erzählt habe, und daß er den N. nie anders als wahrhaft befunden. Beide Zeugen bekräftigen ihre Aussagen eidlich in Gegenwart des O.; dieser aber bleibt beim gänzlichen Abläugnen der That, ohne die Zeugen irgend verdächtigen zu können, oder dieß auch nur zu versuchen.

Es wird am Schlusse der Untersuchung ex officio ein Defensor ernannt, welcher seinen ganzen Vortrag nur auf Folgendes beschränkt:

»Nach den mir communicirten Untersuchungsacten ist nicht zu läugnen, daß die eidliche Aussage des Hermann N., vereinigt mit den einen und andern Zugeständnissen des Inculpaten, gegen diesen den Verdacht begründet, daß er schuldig sei.«

Der Defensor ist dabei der Meinung, daß auf den R. E. zu erkennen sein dürfte.

Diesem Antrage gemäß fällt das Erkenntniß aus; D. nimmt nicht den mindesten Anstand, den Eid zu schwören, und wird in die Kosten verurtheilt, die er aber aus Armuth nicht bezahlen kann.

Am Schlusse der Entscheidungs-Gründe zu dem Erkenntnisse heißt es:

»Da nun der Inculpat des Verbrechens nicht geständig, auch die Aussage eines einzigen Zeugen zu dessen völliger Überführung unzureichend ist, so bleibt, in Ermangelung eines anderen Erforschungsmittels, allein der R. E. übrig, weswegen auch hierauf nur, so bedenklich er auch für die Wahrheit ist, und eine solche Auskunft an die längst verkannte (sic) Feuerprobe grenzet, von Gerichtswegen hat erkannt werden müssen.« (?)

Diesem ähnlich in gleichem Falle sich zu erklären und dabei an die ehemaligen Ordalien zu denken, bleibt nach einem seitdem bald verstrichenen halben Jahrhundert freilich auch dem heutigen Richter übrig, so oft er noch jetzt zu diesem Erforschungs-Mittel der Wahrheit, oder — wohl richtiger gesagt — der Unwahrheit greift. Wie groß mag die Anzahl der seit jenem Erkenntniß durch Auferlegung des R. E. verschuldeten Meineide wohl sein?

V.

Meineid um einen preußischen Thaler.

Die Frau des Schenkwirthes H. zu T. macht dem Amte M. am 1. Oct. 1803 folgende Protocollar-Anzeige:

»Am Montag den 29. v. M. kam die Wittwe S. zu mir in die Krambude, um Branntwein zu holen. Während ich damit beschäftigt war, solchen zu zapfen, nahm jene in aller Geschwindigkeit ein preuß. Thalerstück, welches auf einem dort befindlichen Tische lag, zu sich, worauf ich aber sofort zusprang, ihre Hand ergriff und mich des Thalers wieder bemächtigte. Wiewohl nun die Diebin in der Bestürzung vorwandte, sie habe nur beabsichtigt, das Geldstück gegen kleine Münze umzuwechseln, so war dieß doch völlig unwahr, da sie gar kein Geld bei sich hatte und den Branntwein auf Credit nehmen wollte.«

Die S. am 9. ejusd. über diese Anzeige vernommen, stellt deren Richtigkeit in Abrede und läßt sich über den Vorfall folgendermaßen weiter vernehmen: »Vor einiger Zeit begab ich mich, um Branntwein zu kaufen, zu der Wohnung des H., und traf dessen Frau in der Bude. Während selbige nun vor einem Fasse Branntwein zapfte, setzte ich die mitgebrachte Bouteille auf einen Tisch und langte einen preuß. Thaler aus der Tasche hervor; im nämlichen Augenblick aber verließ die H. das Faß, sprang hastig auf mich ein, brach mir die Hand auf und nahm mir mein Thalerstück weg. Zu gleicher Zeit erhielt ich von derselben, ohne daß sie mich zu

Worte kommen ließ, mit der geballten Faust einen Schlag an den Kopf, dann auch mehrere Schläge mit einem Stocke auf Kopf und Rücken, dergestalt, daß ich blutrünstig davon wurde. Um mich ferneren Mißhandlungen zu entziehen, ging ich weg und ließ den mir geraubten Thaler zurück. Ich bitte, die H. dieserhalb nicht nur ernstlich zu bestrafen, sondern sie auch anzuhalten, mir den geraubten Thaler wieder herauszugeben.«

»Auf die Vorstellung«—heißt es im Protocoll weiter—»daß sie ja von der Sache keine Anzeige beim Amte gemacht, antwortete die Comparentin, sie sei dazu zu bange gewesen, und habe gedacht, daß dieses eine Wrugesache sei, die beim Bauerrichter angezeigt werden müsse. Ferner befragt: ob sie denn diesem den Vorfall angezeigt? antwortete selbige: Nein, sie habe gedacht, daß es noch früh genug sei, wenn es auch erst über 6 Wochen geschähe.«

»Vorgelesen und genehmigt, und zeigte Comparentin oben an ihrem Arme einen gelben, nicht großen Flecken mit dem Bemerken vor, daß dieser von der erlittenen Mißhandlung entstanden sei.«

Das Amt M. berichtet, unter Einsendung der Acten, den Vorfall an die Oberbehörde, fügt noch andere Untersuchungs-Acten wider die S. über deren, zum Theil erwiesenen Diebereien bei, und bemerkt, daß die S. überhaupt in sehr übelem Rufe stehe, die H. dagegen als eine sehr rechtliche Frau bekannt sei.

Das Obergericht gibt dem Amte die weitere Vernehmung der S. über den Erwerb des Thalerstücks, von welchem sie behaupte, daß die H. es ihr abgenommen, auf, und das Protocoll über diese Vernehmung vom 29. Nov. lautet so:

»Erschien«....

»Frage: von wem sie den preuß. Thaler erhalten, welchen die H. ihr abgenommen?

Antw. — nach langem Bedenken — von einem Manne in B., dessen Namen ich nicht kenne; dann aber: vom Kaufmann G. daselbst.«

»Frage: Wann solches geschehen?«

»Antw. — nach langem Bedenken — ich kann die Zeit

so genau nicht angeben, es ist aber nicht lange vor Michaelis d. J. gewesen.

»Frage: wofür sie den preuß. Thaler erhalten?«

»Antw. für 15 Ellen Leinen« u. s. w.

Der Kaufmann G. in B. wird über diese Angabe befragt und bestätigt es, daß er vor einiger Zeit von einer ihm unbekannten Bauersfrau 14½ Elle Leinwand gekauft und solche mit 1 ₰ 2 gr bezahlt habe, doch wisse er nicht mehr, ob er derselben einen heilen preuß. Thaler oder kleine Münze gegeben.

Nachdem diese weiteren Verhandlungen dem Obergerichte gleichfalls eingesandt sind, so erkennt dieses, »weil die Angabe der S. durch die Deposition des G. doch einigermaßen unterstützt worden« auf den R. E., welchen die S. annimmt und ihn, nach vorgängiger Warnung vor dem Meineide durch einen Prediger, ausschwört. Sie wird hierauf in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Ob überhaupt unter den vorkommenden Umständen der Fall sich zum R. E. geeignet habe, mag ganz auf sich beruhen bleiben; aber es könnte bezweifelt werden, ob denn der Eid von der S. auch wirklich wohl meineidig abgeleistet worden sei? In dieser letztern Beziehung finde daher Folgendes hier seinen Platz.

Die S. kommt nämlich späterhin noch zu mehreren Malen wegen Diebstahls wieder in Untersuchung, und es wird dann selbige, wie die Verhältnisse es gerade mit sich bringen, bald überführt, und sie ist dann auch mitunter, besonders hinsichtlich kleiner unbedeutender Entwendungen, geständig, bald aber wird sie von der Instanz entbunden, über welches Alles die Acten nähere Nachweisung enthalten, was indeß hier weiter auszuführen der vorliegende Zweck nicht erfordert; nur möge folgender Auszug aus dem Protocolle vom 24. Juni 1813 hier stehen, weil er der S. eigene Erklärung über jenen ihren im Jahre 1803 ausgeschworenen R. E. enthält.

In dem gedachten Protocolle vom 24. Juni 1813, wonach sie damals über mehrere neuerdings zur Untersuchung gezogene, theils geläugnete, theils aber eingestandene Diebstähle

7

vernommen ist, wird der S. dann unter andern auch die Frage vorgelegt: »Ob sie nicht vor einigen Jahren der Frau des Schenkwirths H. einen Thaler entwenden wollen?« Antwort: »Ja, dieß muß ich gestehen; aber ich wurde dazu durch dringende Noth veranlaßt, indem ich damals 8 Kinder und nicht hinlänglich Brod für diese hatte.«

»Der Inculpatin geschah der Vorhalt: Sie habe früher diesen Diebstahl nicht nur beharrlich geläugnet, sondern sogar sich deshalb eidlich gereinigt; wie es möglich gewesen, daß sie sich zu diesem Letzteren verstehen können?«

»Die S. wurde hier sichtlich betroffen, und äußerte dann: wie ich meine, habe ich nicht wegen des Diebstahls des Thalers gegen die H., sondern wegen einer anderen angeblichen Entwendung mich eidlich gereinigt;« und auf weiteren geeigneten Vorhalt versetzt selbige: »Ja, dann habe ich sehr schweres Verbrechen begangen; Gott möge mir meine Sünden vergeben. Was thut nicht der Mensch, der viele Kinder hat und sie nicht ernähren kann!«

Die meineidige S. wußte also wohl, daß sie schwer gesündigt habe, und doch hatte der begangene Meineid so wenig Eindruck bei ihr zurückgelassen, daß sie 10 Jahr später nicht mehr wußte, um welchen Gegenstand sie einen Meineid geleistet hatte, und sie gestand daher nun den Diebstahl ohne Weiteres wohl nur deshalb ein, weil sie voraussetzte, daß derselbe wegen seines geringfügigen Objects, unter ihre bereits eingestandenen Diebstähle gehöre.

VI.

R. E. oder Zuchthausstrafe auf acht Jahre.

Friedrich H. aus N., 83 Jahre alt, wird am 25. Sept. 1827 in einem Gehölze unweit der Mühle zu B. räuberischer Weise angefallen, in eine, dicht am Wege befindliche Vertiefung geworfen und hier seiner Baarschaft, bestehend in vier Doppelpistolen, einem 20 Frankenstück und zwei halben Pistolen beraubt.

Der Vorfall gelangt erst nach einigen Wochen zur Kenntniß des Gerichts, und H., welcher von einer Krankheit, von der er unmittelbar nach jenem Tage befallen worden, inmittelst wieder hergestellt ist, bezeichnet den Müllergesellen L. als den Thäter.

Durch weitere gerichtliche Nachforschungen wird nun das factum an und für sich zuvörderst gehörig constatirt und sodann der L. gefänglich eingezogen. Nach kurzem Läugnen gesteht dieser das Verbrechen ein, behauptet aber zugleich, daß sein Nebengeselle Johannes S. daran Theil genommen und an dem geraubten Gelde participirt habe. Dieser wird demnach gleichfalls zur Haft gebracht, doch stellt er Mitwissenschaft und Theilnahme gänzlich in Abrede.

Daß er mit dem L. am Tage der That neben der Mühle zu B. gemeinschaftlich am Mühlengraben gearbeitet, daß sie daselbst den H. vorbeigehen gesehen und daß sie von ihm mit einander gesprochen, dieses räumt S. zwar ein; nur will er von dem **Gegenstande** dieser Unterredung nichts mehr wissen,

während doch von dem L. umständlich angegeben war, er habe dem S. damals erzählt, daß der alte H. ein wohlhabender Mann sei, der immer viel Geld bei sich führe, worauf dann zwischen ihnen dessen Beraubung verabredet wäre.

Im Fortgange der Untersuchung finden mehrfache Verhöre mit den Inculpaten, Zeugen-Vernehmungen, Confrontationen u. s. w. Statt. Es ergibt sich unter andern, daß S. kurz nach dem Raube Goldstücke im Besitze gehabt, daß er solche an einem dritten Orte in andere Münzsorten umgewechselt hat, und daß dann von ihm ein, in der Summe übereinstimmendes Capital anderwärts leihbar belegt worden ist. S. vermag den Erwerb des Goldes irgend glaubhaft nicht anzugeben, verwickelt sich mehrfach in Widersprüche, die Zeugnisse über sein früheres Leben sind keineswegs befriedigend, und es häufen sich mehrere andere nahe und ferne Anzeigen wider ihn in dem Maße, daß er nach eingereichter schriftlichen Defension für überführt erklärt wird. Die Strafe für jeden der Inculpaten wird auf acht Jahre Zuchthaus bestimmt.

Hiergegen läßt S. sich weiter vertheidigen, die Acten werden zum Spruch nach * * * * versandt, und das zweite Erkenntniß lautet für den Fall bestätigend, daß S. nicht im Stande sein sollte, sich, nach vorgängiger ernstlichen Warnung durch einen Geistlichen, eidlich zu reinigen.

Der Johannes S. — ein Katholik — erklärt sich mit dem Erkenntniß zufrieden und zur Ableistung des Eides bereit.

Zwar trägt das Gericht anfangs Bedenken, mit der wirklichen Abnahme des Eides zu verfahren, und es wird die Frage geprüft, ob es, zur Vermeidung eines Meineides, nicht zweckmäßiger sei, den Landesherrn ex officio um Erlaß des Eides anzugehen; indeß zieht man es doch vor, dem einmal vorliegenden Erkenntnisse zu genügen, zu der Warnung vor dem Meineide aber einen katholischen Geistlichen, da am Orte des Gerichts ein solcher sich nicht findet, besonders kommen zu lassen, auch den Act der Eides-Leistung möglichst feierlich zu machen.

Alles dieses geschieht. Zur Ableistung des Eides wird die Abendzeit gewählt; die Tafel ist mit Lichtern besetzt, die

Mitte derselben nimmt ein Todtenkopf und ein Crucifix ein; das ganze Gericht ist versammelt und es herrscht eine feierliche Stille. S. erscheint und der Geistliche verrichtet die Warnung vor dem Meineide eindringlich und mit Ernst. Aber nur auf S. macht sie keinen Eindruck, er will schwören. Man läßt den L. vortreten und dieser hält ihm mit wenigen Worten seine Schuld nochmals vor. S. vermag ihn nicht anzusehen, blickt vielmehr beständig vor sich nieder, und wiederholt ziemlich kleinlaut nur die Worte: das ist nicht wahr. Der Geistliche legt ihm dann die Wichtigkeit der Sache wiederholt dringend ans Herz und da S. bei seinem Entschlusse nach wie vor beharrt, so wird hierauf mit der Abnahme des Eides verfahren.

S. kaufte sich durch denselben eine achtjährige Zuchthausstrafe ab. Die Berichtigung der auf ihn fallenden Hälfte der Untersuchungskosten entzog ihm sein gesammtes Vermögen. Ein Unschuldiger würde doch ohne Zweifel wenigstens versucht haben, einen Theil desselben durch Bitten um Nachlaß, zu retten, S. aber scheint mit seiner Befreiung von der Zuchthausstrafe völlig zufrieden gewesen zu sein; er verlor um sein, in etwa 100 ₰ bestehendes Vermögen kein einziges Wort.

VII.

Der eine Complice gesteht und reinigt sich durch den Eid; der andere läugnet, mag aber dennoch den R. E. nicht schwören.

Der verheirathete Christoph Brüning und dessen Magd, die ledige Sophie Wend, kommen im Jahre 1785 pcto. adulterii in Untersuchung. Zum Protocoll vom 23. Juli läßt sich die Letztere dahin bekennend vernehmen:

»Als sie am Sonntag, den 10. d. M. mit dem B. nach L. gegangen, um irden Zeug daher zu holen und auf dem Rückwege durch Meiers Busch gekommen, wäre sie von ihm auf die Seite vom Wege in den Busch gezogen, nachdem er vorher den Korb mit dem irdenen Zeuge ihr von dem Kopfe genommen, und in dem Busche zu Falle gebracht worden« u. s. w.

Der Inculpat gibt zu, daß er auf dem Rückwege von L., »weil er sich im Branntwein ein wenig übernommen, leider zu dem Unfall gekommen sei, mit dem Mädchen in den Busch zu gehen,« doch sei der Concubitus nicht wirklich erfolgt, es vielmehr »nur bei Narrentheidungen« geblieben.

Beide Inculpaten werden am folgenden Tage gefänglich eingezogen, und am 29. Juli wird die Inculpatin ins Verhör gestellt. Selbige geht jetzt von ihrer vorigen Angabe ab und behauptet nun gleichfalls, daß der Act nicht wirklich vollzogen worden sei. Am folgenden Tage werden beide auf Verwenden

ihrer Verwandte vorerst der Haft entlassen, und am 22. Sept. erkennt das Gericht, daß die Inculpaten sich von dem Verdachte des begangenen Ehebruchs eidlich zu reinigen schuldig seien.

Im Publications=Termine bitten beide Inculpaten—unzweckmäßig zugleich vorgelassen — um eine 14tägige Frist zu ihrer Erklärung, welche Erklärung dann von Seiten der Inculpatin für unbedingte Ableistung des Eides ausfällt, wogegen der Inculpat anfangs durch eine schriftliche Eingabe den Umstand geltend zu machen sucht, daß, weil er am 10. Juli betrunken gewesen und sich daher des damals Vorgefallenen nicht recht bewußt sei, ihm nicht wohl der Eid zugemuthet werden könne. Nachdem derselbe hiermit zurückgewiesen worden, wird der Eid von ihm verweigert.

Merkwürdig, daß die Inculpaten nun ihre Rollen gewechselt hatten; die W., welche anfangs ein offenes qualificirtes Geständniß ablegte, nahm den R. E. an und leistete ihn wirklich ab; B. hatte dagegen das Verbrechen geläugnet, weigerte sich aber dennoch, seine Unschuld eidlich zu bestärken. Dieser wurde daher allein in Strafe genommen, jene aber frei gesprochen. Der Fall enthält eine eigene Anomalie. Beide mußten entweder schuldig oder unschuldig sein, das Resultat fiel doch aber anders aus, und auf gleiche Weise wie das ursprüngliche Geständniß der W. mit ihrem nachherigen R. E. im directen Widerspruche stand, gerieth auch deren Unschuld mit des B. durch dessen Eides=Weigerung zugegebenen Schuld in den auffallendsten Conflict.

Über das wahre Verhältniß der Sache wird man indeß wohl nicht zweifelhaft sein, und die anfangs geständige W. — die wahrscheinlich gerade erst durch ihre, in der That auch nicht motivirte sofortige Verhaftnahme stutzig werden, und nun das Vergehen für bedeutender ansehen mochte, als es war, daher an ihre Sicherung vor der Strafe ernstlich denken zu müssen glaubte — um nichts unschuldiger halten, als den, wenn gleich anfangs nicht geständigen B.

Welchen gerichtlichen Werth aber doch die W. selbst auf ihren Eid setzte, beweist ihre dem Gerichte am 20. Jan. 1786 übergebene Satisfactions=Klage, welche so lautet:

»Da ich von der gottlosen Beschuldigung des B. vor diesem hohen Gerichte heute eidlich mich gereinigt habe, diese Beschimpfung aber und daß ich dieserhalb 8 Tage im Gefängniß habe sitzen müssen, ohne Satisfaction nicht so hingehen lassen kann noch will, so verlange ich dafür 50 Thaler, mit der unterthänig-demüthigen Bitte, solche rechtsgeneigtest mir zuzuerkennen und dem B. die Zahlung aufzugeben.«

Ohne Zweifel mochte die eitle Aussicht auf diesen Gewinn bei der Ableistung des R. E. mit in Betracht gekommen sein.

VIII.

Warum schwur der Angeschuldigte den R. E. nicht? Wann würde er ihn aber geschworen haben?

Das Amt E. erstattet unterm 3. Nov. 1785 an die Criminal-Behörde folgenden Bericht:

»Vorgestern, den 1. d. M., wurden in die Wohnstube des K. zu G. zwei Gewehre abgeschossen. Vor dem einen Fenster saß die Frau des Caspar Berg, nach welcher die Schüsse vorzüglich gerichtet sein müssen, weil der ganze Hagelschlag sie umgeben und 4 grobe Schrotkörner auf dem Spinnrocken, woran sie gesponnen hatte, eingeschlagen, und die übrigen in die gegenseitige Wand und Thür geprellt sind. Beide Fenster sind eingeschossen, und es ist unbegreiflich, daß erwähnte Frau so wenig als der K. und dessen Frau, die gerade in der Stube nicht weit von ihr sich befanden, nicht getödtet sind.«

»Auf erhaltene Nachricht hievon hat das Amt in loco Untersuchung angestellt, aber weiter nichts, als Obiges ausmitteln können« [1]).

---

[1]) Allerdings konnte und mußte das Amt ein Mehreres ausmitteln und Alles sorgfältig zu Protocoll nehmen. Am wenigsten vermochten diese einberichteten data ein solches Protocoll zu ersetzen. Die Untersuchung in loco, von der nun nicht einmal genau erhellet, von wem sie, ob von dem ganzen Amte oder nur von dem einen oder

»Die Eheleute K. sind friedfertige und in sehr gutem Rufe stehende Leute, stehen auch mit keinem Menschen in Feindschaft; daher ist gar nicht zu vermuthen, daß an ihnen der Streich hat ausgeführt werden sollen. Die erwähnte B. aber, die sich bei ihnen eingemiethet hat, und an welcher wahrscheinlich die That hat ausgeführt werden sollen, lebt mit ihrem Manne in Uneinigkeit. Er dient bei dem Meyer zu U. im angrenzenden Auslande als Knecht, hat sich von ihr abgesondert und führt mit derselben einen Ehescheidungs-Proceß. Die Erbitterung beider gegen einander hat bisher ihre Verei-

---

andern Mitgliede desselben angestellt worden, mußte sich über die Lage des Hauses der K...schen Eheleute, seine nächsten Umgebungen, ob dasselbe an einem öffentlichen Wege liege und über seine sonstige Localität, ferner über die Lage der Stube, deren Größe und die verschiedenen Entfernungen der beiden Fenster, durch welche die Schüsse gefallen, von einander sowohl, als von der Stelle, wo die B. gesessen, dann über die Richtung und Entfernung, welche die übrigen Personen in dem Zimmer unter einander und zu der B. gehabt, desgleichen die Höhe der Fenster vom Erdboden und die Stellung, welche die Thäter nach Maßgabe der Verletzungen in den Fenstern und der Schrotschüsse in der Wand und in der Thür gehabt haben mußten, ob sich nicht in der Stube oder auswärts vor den Fenstern Überreste von dem Material, womit die Gewehre geladen gewesen, vorgefunden, ferner ob beiden Schüssen dieselbe Richtung gegeben worden sei, wie die Verletzung der Fenster beschaffen gewesen, um daraus abnehmen zu können, ob die Thäter dicht vor denselben, oder davon entfernt gestanden, wie viel Schrotkörner in Wand und Thür eingeschlagen und in welcher Entfernung von einander solche sich befunden, auch ob beide Gewehre mit einerlei Schrot geladen gewesen, endlich über die an Ort und Stelle sich etwa weiter ergebenden irgend relevant scheinenden Umstände verbreiten. Über Alles dieses und die sonstigen Aussagen der Bewohner des K...schen Hauses, namentlich auch über die Zeit, wann genau die Schüsse gefallen, hätte das Amt ein umständliches Protocoll aufnehmen und ihm erforderlichen Falls eine Handzeichnung, auch einige der herauszunehmenden Schrotkörner beilegen müssen. Denn auf dieses Alles konnte es im Laufe der Untersuchung wesentlich ankommen, und die Nachholung des Versäumten war dann theils jedenfalls schwieriger, theils aber auch vielleicht gar nicht mehr möglich.

nigung gehindert. Es ist wohl kein Zweifel, daß unter diesen Umständen Verdacht gegen den B. entsteht. Man würde auch sogleich durch Abhörung seines Brodherrn und seiner Mitknechte, um dadurch die Gegenwart oder die Abwesenheit desselben zur Zeit des Vorfalls zu erfahren, die Untersuchung angefangen, und die Protocolle darüber eingesandt haben; weil aber der Meyer U. einem ausländischen Amte unterworfen ist, und keine Spur auf irgend eine Art bei dem eingenommenen Augenschein entdeckt werden konnte: so hat das Amt diesen Vorfall vorher einberichten und weitere hohe Verfügung erwarten wollen« [2]).

Die Oberbehörde erwiedert am 5ten ejusd.: »das Amt habe, um die Thäter des einberichteten Vorfalls zu entdecken, alle mögliche Sorgfalt anzuwenden, auch den B., dessen Brodherrn und Mitknechte per requisitoriales vorladen zu lassen und über alle auf die That Bezug habenden Umstände umständlich zu vernehmen.«

Mit dieser Vernehmung wird am 12. ejusd. [3]) verfahren.

---

[2]) Jede Zögerung war hier nachtheilig. Darum handelte das Amt nicht gut, daß es mit dieser, in der That unnützen und unnöthigen Instructions-Einholung nur Zeit verlor. Daß der Vorfall eine Untersuchung dringend erheische, mußte sich das Amt selbst sagen können, und daß auf den B. der nächste Verdacht fiel, ging aus dem zwischen demselben und dessen Frau bestehenden Verhältnisse hervor. Ob der B. sich damals im Inn- oder Auslande aufhielt, war für die Nothwendigkeit seiner und seiner Umgebung Vernehmung ohne allen Einfluß.

Das Amt hätte auch bei Lage der Sache, zumal den Umständen nach Complicen gehandelt haben mußten, nicht den B. allein ins Auge fassen sollen, und insbesondere wäre es dringend nothwendig gewesen, daß unverzüglich in der ganzen Umgegend des K...schen Hauses eine genaue Untersuchung der sich vorfindenden Gewehre, besonders wegen des Umstandes, ob frisch daraus geschossen worden, vorgenommen wäre.

[3]) So waren denn nun, ehe irgend etwas in der Sache geschah, mehr als 10 Tage verstrichen! Der Fall war doch wichtig genug um wenigstens expresse Boten zu gebrauchen.

Der Dienstherr des B. gibt diesem ein gutes Zeugniß, er lebe aber mit seiner Frau in Unfrieden. Zur Sache weiß er nichts auszusagen, nur daß er »den Tag über, als Abends vorher in des K. Wohnstube zwei Flinten abgeschossen worden, an ihm einen Tiefsinn bemerkt, den er sonst an ihm nicht gewohnt gewesen.«

Der Zeuge M. deponirt:

»Als er den Montag vor 8 Tagen, den 1. d. M., nach dem Abendessen zu Bette gehen wollen, und sein Mitknecht Berg, mit welchem er in demselben Bette schlafe, mitgehen sollen, habe dieser sich aus dem Hause wegbegeben und vorgegeben, daß er noch aus müsse. Er habe nicht gehört, zu welcher Zeit der B. zu Hause gekommen, weil er geschlafen habe; den andern Tag aber, als man erfahren, daß bei dem K. in die Stube geschossen worden, habe er ihn dringend gebeten, es Niemanden zu sagen, daß er des vorigen Abends ausgegangen sei; und als dessen Vater ihn darum befragt, habe er es demselben geläugnet.«

Hierauf wird auch der B. vernommen, welcher folgendermaßen aussagt:

»Er heiße Caspar B., sei 24 Jahr alt und seit 2 Jahren verheirathet, lebe aber mit seiner Frau in Feindschaft und Proceß. Seit ¾ Jahr diene er bei dem Meyer U., und seine Frau halte sich bei K. auf.«

»Er habe wohl gehört, daß vorigen Montag vor 8 Tagen in des K. Stube geschossen worden; wer der Thäter aber sei, wisse er nicht.«

»Er habe des Abends, als es geschehen, bei seinem Mitknecht M. auf dem Bette gelegen und sei die Nacht nicht aus dem Hause gegangen.«

»Wie ihm nun eröffnet,« fährt das Protocoll fort, »daß die Aussage seines Mitknechts M. gerade das Gegentheil enthielte, und ihm vorgehalten wurde, daß bei diesen Umständen der Verdacht gegen ihn sehr vermehrt worden [4]), er daher die

[4]) Daß man Verdacht auf ihn habe, war ihm nach dem Protocolle noch nicht gesagt, man konnte also auch nicht von einer Vermehrung des Verdachts sprechen.

die That nicht länger läugnen möchte: so blieb er doch beim Läugnen.«

»Hierauf wurde der M. wieder vorgelassen und da ihm dieser seine Aussage ins Gesicht sagte, auch noch dabei eröffnete, daß er ihm gestern Morgen 18 gg in die Tasche gesteckt, und das wahrscheinlich in der Absicht, um ihn zum Stillschweigen zu bringen: so läugnete Inculpat auch da noch ersteren Umstand, gestand aber den letztern und sagte, er habe ihm die 18 gg für die Mühe, weil er heute seinetwegen am Amte erscheinen müsse, gegeben. prael. prot. ratih.« [5]).

---

[5]) Mit diesem Verhöre hatte das Amt leider zu viel und auch wieder zu wenig gethan. Zu viel, weil es den B. sogleich mit der abweichenden Aussage des Zeugen M. bekannt machte und ihm solchen dann gegenüberstellte, welches beides zu der, dem Amte eigentlich nur zustehenden summarischen Untersuchung nicht gehörte. Man hatte aus der Deposition des M. erfahren, daß B. dessen Zeugniß fürchte, und um so weniger mußte man ihm nun sofort Gelegenheit geben, darauf zu denken, wie er seine nur so eben erst gethane Aussage abändern und modificiren könne. Daß B. gutwillig nicht gestehen werde, davon hatte das Amt sich überzeugt und es war daher höchst unvorsichtig, die wider ihn sprechenden Verdachts-Gründe sogleich ihm bekannt, und sie so für die Zukunft unwirksam zu machen. Es war nur ein Zeuge da, also konnte auf das Bekundete noch nicht ganz fest gefußt werden, und man konnte das Zeugniß nicht verstärken, so bald der B. sich entschlossen aufs Läugnen legte. Diesen durch Überraschung zum Geständniß zu bringen, dazu war die Sache noch zu wenig vorbereitet. Vorsicht war hier vorerst noch vor allen Dingen erforderlich. Zu diesem Ende hätte man sich für den Augenblick auf die allgemeinen Verdachts-Gründe beschränken, sich damit begnügen sollen, dem B., nachdem dessen Aussage erst niedergeschrieben war, ernstlich vorzustellen, wie sehr nach dem feindlichen Verhältnisse, was zwischen ihm und seiner Frau bestehe, man Grund habe, ihn der That für fähig und verdächtig zu halten. Dabei wären ihm diejenigen Fragen vorzulegen gewesen, welche geeignet waren, allenfalls durch ihn selbst Aufklärung in der Sache zu erhalten, z. B. wo er am Tage vor der That und in den nächsten Tagen vorher sich aufgehalten, mit wem er damals verkehrt, ob und wohin er damals von U. abwesend gewesen, ob er ein Schießgewehr besitze oder ein solches kürzlich gebraucht, ob er Pulver und Schrot im Besitz habe, mit wem er den meisten Umgang pflege

Das Amt behält den B. zurück und läßt ihn mit Schützen bewachen, sendet aber das Protocoll zur weitern Instructions-Ertheilung an die höhere Behörde ein. Diese verfügt die sofortige Einsendung des B. mit dem Beifügen, daß die zu seiner Sistirung requirirte ausländische Behörde von der geschehenen Inhaftirung desselben zu benachrichtigen sei.

Der Inculpat wird dann am 14. Nov. eingesandt, schon am folgenden Tage ins Verhör gestellt, und hier, wie es im Protocoll heißt: »nach geschehener ernstlichen Erinnerung, die Wahrheit zu sagen, über das einberichtete factum vernommen.«

---

und wer vorzugsweise sein Freund sei u. s. w. Kam man hiernächst auf sein Verhältniß mit seiner Frau zurück, so schlossen sich dann die Fragen, ob er etwa irgend Jemanden der That verdächtig halte, und ob und wie er den ihn selbst treffenden Verdacht abzulehnen vermöge, ganz natürlich an, und wahrscheinlich war er es dann selbst, welcher sich auf das, wie er im Vertrauen auf einen guten Erfolg seiner Bestechung nun hoffen durfte, ihm günstige, Zeugniß des M. bezog, dabei seine Anwesenheit in U. am Abend der That mit Sicherheit behauptend. Ob aber auch sodann, bezüglich auf die amtlichen Untersuchungs-Grenzen ausnahmsweise gleich eine Confrontation mit dem M. zweckmäßig gewesen, würde nach seinen vorherigen Antworten auf die obigen Fragen zu beurtheilen gewesen sein. Im Zweifel war es dann aber am gerathensten, die Mittheilung der Aussage des M. und die Confrontation mit ihm noch zur Zeit nicht vorzunehmen, ihm aber seine nunmehrige Haft anzukündigen.

Allein da das Amt, offenbar viel zu übereilt, ein anderes Verfahren gewählt hatte, so hätte es doch wenigstens jedenfalls dabei mit mehr Nachdruck handeln, ihm den auf ihn fallenden mehrseitigen Verdacht eindringlich vorstellen und ihn vor allen Dingen das Unzulängliche seiner Ausrede in der Absicht der gegen den Zeugen M. versuchten Bestechung vorhalten müssen. Daß dieß etwa dennoch geschehen sei, darüber besagt wenigstens das Protocoll nichts.

Der B. war nun übrigens schon von Allem völlig unterrichtet, er mußte durch die bereitwillige Annahme seiner Nothlüge nur Bestärkung in seinem Läugnen finden, und konnte in seinem Arreste über weitere Ausflüchte und über paßliche Antworten auf Fragen, die er nun schon voraus berechnen konnte, nachdenken. Der endliche Erfolg der Sache war durch diese unüberlegte Procedur ersichtlich sehr problematisch gemacht worden.

Nachdem Inculpat sich erst über das Unrecht verbreitet hat, was ihm seine Frau zugefügt und dadurch den ehelichen Unfrieden herbeigeführt habe, wodurch er denn zur Trennung von ihr veranlaßt worden sei, erklärt er, daß er den Schuß nach seiner Frau nicht gethan, auch den Thäter nicht wisse.

Im Protocolle heißt es dann weiter: »Befragt: ob er in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. zu Hause gewesen?«

»Antw.: Ja; er habe, nachdem um 7 Uhr des Abends das Abendbrod gegessen sei, in der Absicht, um auszugehen, sich zwar aus dem Hause verfügt, sei jedoch bloß mit einer Pfeife Tabak auf dem Hofe herumgegangen. Gegen 8 Uhr sei er wieder ins Haus gekommen, habe sich auf die Bühne begeben, und seinen Beischläfer und Mitknecht M., welcher bereits im Bette gelegen, zwar angeredet mit den Worten: ob er schon schlafe, dieser jedoch anfangs nicht geantwortet, auf die zweite Anrede aber ihn gefragt, was die Glocke sei, worauf er erwiedert, es habe eben 8 geschlagen [6]). Hierauf habe er sich gleichfalls hingelegt und sei des Morgens früh wieder an seine Arbeit gegangen.«

»Befragt: Ob er seinem gedachten Mitknecht am andern Morgen, nachdem er die Nachricht vom Schießen erhalten [7]) nicht gebeten, er solle nicht sagen, daß er des Abends aus dem Hause gewesen?«

---

[6]) Der Inculpat scheint ein ganz besonderes Interesse dabei gehabt zu haben, dem Gerichte glauben zu machen, daß er um 8 Uhr des Abends wirklich zu Hause in U. gewesen sei. Der Grund hievon würde uns einleuchtender sein, wenn wir wüßten, genau um welche Zeit des Abends der Vorfall sich ereignet habe, auch die Entfernung von G. bis U. kennten. Ohne Zweifel beabsichtigte B. damit für sich ein alibi zu begründen.

[7]) Hätte der Inculpat den Vorfall wirklich erst am Morgen darauf in U. in Erfahrung gebracht, so würde er allerdings unschuldig gewesen sein, daß aber das Gericht dieß glaube, dazu durfte jenem kein Vorschub gegeben werden, wie dieß hier doch offenbar geschah. Das Gericht verrieth dem Inculpaten dadurch ein Zweifeln und Schwanken, was diesen nur noch mehr in seinem Vorsatze zum Läugnen bestärken mußte.

»Antw.: Ja, das habe er gethan.«

»Warum er dieses gethan?«

»Weil die Hausleute es nicht gern sähen, wenn des Abends Jemand ausgehe und die Thür offen bleibe.«

»Ob er seinem Mitknechte nicht 18 gr in die Tasche gesteckt und warum?«

»Ja, das habe er gethan, und zwar bei Gelegenheit, wie er mit demselben wegen einer wider den Pferdejungen angestellten Untersuchung nach H. gehen müssen, und geglaubt, daß der Mitknecht des einberichteten [8]) Vorfalls wegen erscheinen müsse.«

»Beim Amte H. sei ihm angedeutet, daß sie am Amte E. erscheinen sollten. Ratih. prot. reduct.« [9])

Das Gericht beschließt die nochmalige Vernehmung des Zeugen M., dessen Vorladung also auf den 30. ejusd. per requis. bewirkt wird.

Seine Aussage zur Sache ist folgende:

»Um welche Zeit er nebst dem übrigen Gesinde am Abend gegessen, ob es 6 oder 7 Uhr gewesen, könne er eigentlich nicht bestimmen, nach dem Essen aber sei der Arrestat aus dem Hause gegangen, und habe gesagt, daß er noch ein wenig aus-

---

[8]) Woher wußte Inculpat, daß der Vorfall einberichtet sei, oder suppeditirte ihm dieß etwa der Instruent aus seinem Wissen?

[9]) Also auch hier begnügte man sich damit, den Inculpaten seinen nunmehr noch reiflicher überlegten Lügen-Plan noch näher entwickeln zu lassen, ohne irgend, und zwar mit Kraft und Nachdruck, entgegen zu arbeiten, wozu es doch nun die allerhöchste Zeit gewesen wäre.

Es war schon ein Mißgriff, daß man so schnell zum Verhör schritt, wozu man bei Lage der Sache noch ganz und gar nicht gerüstet war. Die allerernstlichste Erinnerung zur Wahrheit ließ nicht den mindesten Erfolg hoffen und dieser Erinnerung zu entsprechen, dazu lag doch auch wahrlich für den Inculpaten keine Aufmunterung darin, daß man seine Antworten ohne weiteres, als sei es Wahrheit, hinnahm und niederschrieb. Das Verhör hatte ersichtlich abermals die Untersuchung in eine mißlichere Lage gebracht, und es hätte sogar für einen Plan, dem Inculpaten durchzuhelfen, für den Augenblick nichts Besseres geschehen können.

gehen müsse, jedoch nicht angegeben, wo er hin wolle. Wann er wieder zu Hause gekommen, wisse er nicht, sondern Arrestat habe sich des Morgens in seinem Bette befunden. Daß er ihn, wie er behaupte, angeredet, und mit ihm gesprochen habe, sei ganz unwahr. Außer ihm hätten noch 2 andere Knechte, wovon der eine Friedrich und der andere Heinrich heiße, auf der Kammer geschlafen, welche zwar beim Zubettgehen davon gesprochen, daß Arrestat nicht da wäre, allein sein Dasein erst am folgenden Morgen bemerkt hätten.«

»Am andern Morgen, wie das Gerücht von dem Schießen sich verbreitet, habe Arrestat ihn gebeten, nicht zu sagen, daß er des Abends aus dem Hause gewesen sei; auch an einem Abend, wie Zeuge mit ihm von der Sache gesprochen, hätte er gesagt, es solle ihm leid sein, wenn das Kind beschädigt wäre, wobei er verschiedentlich geseufzet und gesagt: er, Zeuge, solle nur schwören, daß er die Nacht auf dem Bette gewesen.«

»Daß er nebst Arrestaten wegen eines zwischen dem Knecht und dem Pferdejungen entstandenen Streits, ohne jedoch diese Ursach vorher zu wissen, bei 2 Thaler Strafe an's Amt H. citirt worden, sei richtig, woselbst ihnen dann sei angedeutet worden, des andern Tags nach E. zu gehen.«

»Die 18 gr habe ihm Arrestat am Morgen, wie sie nach H. gehen sollen, und beim Feuer gesessen, heimlich in die Tasche gesteckt und wie er sie ihm nach dem Termin wiedergeben wollen, habe er sie nicht annehmen wollen, worauf denn Zeuge sie dem Amte E. abgeliefert habe.« [10])

»Vor ungefähr 14 Tagen habe der Kötter D. in der Gerste, und zwar in der auf der Bühne, worauf Arrestat geschlafen, befindlichen Steigluke ein Packet gefunden und solches dem Meier zu U. hingebracht. Bei der Eröffnung hätte sich ungefähr 1 Pfund vom besten Schießpulver darin befunden, welches der Meier dem Amte E. überbracht und wovon der Untervogt zu H. 2 Handvoll mitgenommen habe.« ratih. prot. dim.«

---

[10]) Das hätte in dem Amts-Protocolle billig nicht unangemerkt bleiben müssen.

Die Aussage der nun am 30. Dcbr. vernommenen Frau des Inculpaten beschränkt sich darauf, »daß dieser am Tage vor der That des Morgens ein Hemd von ihr abgeholt habe.«

Der vom Zeugen M. erwähnte Kötter D. deponirt im Termine den 18. Jan. 1786:

»Er habe das Pulver 3 Tage nach dem geschehenen Schießen auf dem Boden des rechten Wohnhauses in der noch nicht gedroschenen Gerste gefunden. Wie es dahin gekommen, wisse er nicht.«

Daß Amt E. sendet dem Obergerichte unterm 19. Jan. das fragliche Schießpulver mit dem Beifügen ein, der Meier zu U. habe solches vor einiger Zeit dem Amte eingereicht und dabei bemerkt, daß seine Kötter es im Stroh gefunden. Wo solches gekauft worden, habe das Amt nicht ermitteln können. [11])

Nachdem das Gericht ein am 21. ejusd. vom Arrestaten zu Protocoll gegebenes Gesuch um Entlassung aus der Haft und das Erbieten seines Vaters zur Cautions-Leistung für seinen Sohn mit Recht ganz unbeachtet gelassen hat, wird am 31. Jan. auf Eröffnung der Special-Inquisition erkannt und zu gleicher Zeit kommt das Gericht — freilich spät genug — darauf, weil zwei Schüsse geschehen, auch nach dem Complicen zu forschen und solchen in der Person des Vaters des Arrestaten zu vermuthen, dessen summarische Vernehmung daher beschlossen wird, dem Amt E. aber wird aufgegeben: die Wohnung desselben durch den Unterbedienten genau durchsuchen zu lassen und im Fall ein Schießgewehr darin gefunden werden sollte, solches einzusenden.

In Folge dieser Aufgabe sendet das Amt unterm 10. Febr. die bei des Arrestaten Vater gefundene, mit Ladestock nicht versehen gewesene Flinte ein; allein davon, daß mit der beschlossenen Vernehmung desselben von Seiten des Gerichts

---

[11]) Es war ganz zweckmäßig, daß sich das Amt hiernach gleich erkundigte, indeß hätte dasselbe nicht so lange zögern sollen, den Vorfall einzuberichten.

auch wirklich verfahren wäre, enthalten die Acten, ganz unbegreiflicher Weise, nicht die mindeste Spur.

Inmittelst ist mit dem articulirten Verhöre schon am 8ten deſſ. vorgeschritten, und dasselbe mit einer ernstlichen Erinnerung an den Inculpaten, die Wahrheit zu sagen, eröffnet worden. Die ersten 11 Artikel und die Antworten darauf enthalten nur das im Wesentlichen schon Bekannte; auch gibt Inquisit an, daß seine Eltern sich mit seiner Frau gleichfalls nicht vertragen könnten. In Bezug auf die Sache selbst lautet das Protocoll so:

»Art. 12. Am Abend des 1. Nov. v. J. seien durch das Fenster [12]) des Kötters K. zwei Schüsse in die Stube geschehen [13]).«

»Antw. Das habe er gehört.«

»Art. 12a. Was ihm davon bekannt sei [14])?«

»Antw. Es sei ihm weiter nichts bekannt, und sei er daran unschuldig.«

»Art. 12b. Ob er nicht am Tage des Schießens — als den Sonntag — bei seiner Frau gewesen und ein Hemd von ihr geholt habe?«

»Antw. Ja, und habe er dieß vorher auch zuweilen gethan.«

---

[12]) Im Amts-Berichte hieß es: »beide Fenster sind eingeschossen,« die beiden Schüsse waren also nicht durch ein und dasselbe sondern durch zwei Fenster erfolgt, unrichtig war mithin im Artikel nur von einem Fenster die Rede.

Diese Ungenauigkeit durfte sich das Gericht, dem Inquisiten gegenüber, nicht zu Schulden kommen lassen, der daraus sehr leicht auf eine Ungenauigkeit der ganzen Untersuchung schließen konnte.

[13]) Warum sagte man ihm dieß wohl vor? Es wäre zweckmäßiger gewesen, ihn durch allgemeine Fragen zuvörderst zu veranlassen, seine eigene Wissenschaft von der Sache und namentlich darüber anzugeben, ob es ein oder zwei Schüsse gewesen, ob sie durch ein oder zwei Fenster geschehen u. s. w.

[14]) Nunmehr kam diese Frage natürlich zu spät, nachdem man dem Inquisiten schon ad Art. 12. die Antwort vorgesagt hatte. Was sollte er auch auf diese Frage nun noch antworten; er wurde doch nicht gleich mit seiner Wissenschaft von der Sache herausrücken?

»Art. 12 c. Wo er sonst noch hingewesen?«

»Antw. Er sei nirgend gewesen, als in der Kirche zu E. und des Nachmittags auf des Meiers Hofe.«

»Art. 13. Ob er nicht am andern Tage schwermüthig gewesen und aus welcher Ursache?«

»Antw. Nein.«

»Art. 14. Ob er nicht nach dem Abendessen gegen 6 Uhr aus dem Hause gegangen und zu seinem Mitknecht M. gesagt: daß er noch ausgehen müsse?«

»Antw. Ja, es sei aber schon 7 Uhr gewesen, und habe er dem M. gesagt, daß er noch ausgehen wolle.«

»Art. 15. Aus welcher Ursache er noch aus- und wohin er gegangen sei?«

»Antw. Er habe noch einen Gang zu dem Einlieger B. thun wollen, weil er aber befürchtet, daß dieser bei seiner Ankunft schon zu Bett gewesen, sei er auf dem Hofe geblieben und habe eine Pfeife Taback geraucht [15]).«

»Art. 16. Um welche Zeit er zurückgekommen?«

»Antw. Die Glocke habe 8 geschlagen.«

---

[15]) Man sieht, daß, nachdem die Untersuchung einmal von Anfang herein ganz planlos begonnen und für die Folge verdorben war, jedes weitere Verhör nur dazu dienen konnte, das Ausweiche- und Lügen-System des Arrestaten noch mehr zu begründen und auszubilden. Dieß mußte ihm dann auch um so vollständiger gelingen, als auch diese ferneren Vernehmungen nicht mit der erforderlichen Umsicht und Energie vorgenommen wurden. So hätten z. B. bei der Antwort zum 15. Artikel nothwendig eingreifende Fragen aus dem Stegreif darüber sofort folgen müssen, welches dringende Geschäft ihn noch so spät zu dem B. gerufen, ob er sonst mit diesem Umgang pflege, wie weit entfernt er von U. wohne, wie Arrestat sich habe veranlaßt finden können, noch so spät Abends bei einer schon so kalten Jahreszeit auf dem Hofe unter freiem Himmel eine Pfeife Taback zu rauchen u. s. w. Zugleich war hier wieder eine paßliche Gelegenheit gegeben, den Inquisiten mit seinen handgreiflichen Ausflüchten gebührend zurückzuweisen, wodurch man ihm zum wenigsten die, der Untersuchung jedenfalls sehr schädliche Meinung benommen haben würde, als könne er mit seinen Erfindungen ohne Weiteres freien Zugang und Glauben finden. Warum vernahm man nicht auch den Einlieger B.?

»Art. 17. Ob er nach seiner Rückkehr beim Zubettgehen seinen Beischläfer angeredet?«

»Antw. affirmat.«

»Art. 18. Was er zu ihm gesagt und was dieser geantwortet?«

»Antw. Er habe denselben gefragt, ob noch Jemand aus dem Hause sei, und da er nicht geantwortet, sondern geschlafen, von ihm aber ermuntert und nochmals befragt worden sei, habe er geantwortet: das wisse er nicht [16]). Noch habe er demselben gesagt: daß die mittlere Thüre offen geblieben, und er solle nicht sagen, daß er aus dem Hause gewesen, worauf derselbe geantwortet: Nein, er wolle es nicht thun [17]).«

»Art. 19. Ob noch mehrere Dienstboten des Meier zu U. auf derselben Bühne geschlafen und wie sie hießen?«

»Antw. Ja, es schliefen noch ein Schweine- und ein Pferdejunge auf der Bühne.«

»Art. 20. Ob er auch mit diesen bei seiner Zurückkunft gesprochen und was?«

»Anwt. Nein.«

---

[16]) Auf diese Antwort lagen folgende Fragen sehr nahe: was ihn zu der an M. gerichteten Frage veranlaßt; ob und warum er vermuthet, daß noch sonst Jemand aus dem Hause gewesen; ob dergleichen Ausgehen zur Nachtzeit von den Dienstleuten des M. zu U. öfterer geschähe; wie er habe erwarten können, daß der so fest schlafende W. Bescheid darum wisse. Die eine oder andere dieser und ähnlicher Fragen hätten den Arrestaten für den Augenblick vielleicht in Verlegenheit setzen können, was dann zur sofortigen ernstlichen Zur-Rede-Stellung über seine Ausflüchte zu benutzen gewesen wäre.

[17]) Arrestat beabsichtigte durch Anführung dieser angeblichen Unterredung mit M. ohne Zweifel nur, seiner erdichteten Angabe, daß er sich mit diesem damals noch unterhalten habe, noch mehr Wahrscheinlichkeit zu geben. Je mehr es war, was er mit M. gesprochen und je genauer er sich dessen noch erinnern wollte, um desto gegründeter müsse man, so urtheilte er, seine Behauptung selbst finden. Zugleich kam er der Frage rücksichtlich des zuletzt in der Antwort berührten Umstandes mit dieser zuvor, ein Beweis, daß er die Frage jetzt nicht mehr fürchtete.

»Art. 21. Ob er nicht am andern Tage, wie das Gerücht von dem Schießen in U. sich verbreitet, seinen Mitknecht M. gebeten, er solle nicht sagen, daß er am Abend aus dem Hause gewesen?«

»Antw. Er habe den andern Tag dem M. gesagt, er brauche nicht zu sagen, daß er aus dem Hause gewesen.«

»Art. 22. Warum er dieses gethan habe?«

»Antw. Weil die Hausthür am Abend offen gestanden [18]).«

»Art. 23. Ob die Thüren im Meierhause zu U. des Abends und des Nachts verschlossen würden?«

»Antw. Sie würden mit einem Schieber zugeschoben.«

»Art. 24. Ob nicht Inquisit einige Tage nachher Abends beim Schlafengehen [19]) geseufzt und zu seinem Mitknecht M. gesagt: es solle ihm leid sein, wenn das Kind durch das Schießen beschädigt worden; und er, Zeuge, solle nur schwören, daß er, Inquisit, die Nacht auf dem Bette gewesen sei?«

»Antw. Ja, das sei wahr, auch habe er gesagt, daß er nur schwören könne, daß er dieselbe Nacht zu Bett gewesen, welches auch Wahrheit sei.«

»Art. 25. Was ihn zu dieser sonderbaren Äußerung bewogen?«

»Antw. Er habe keine besondere Absicht dabei gehabt.«

»Art. 26. Ob er nicht einige Tage darauf mit seinem Mitknecht M. an's Amt H. citirt worden?«

»Antw. Ja, das sei wahr.«

»Art. 27. Aus welcher Ursach, und ob ihnen diese vorher bekannt gemacht worden?«

»Antw. Die Ursach sei ihnen nicht bekannt gemacht.«

---

[18]) Dieser Grund paßte gar nicht, weil B. seiner Behauptung nach nicht wirklich aus gewesen, sondern nur auf dem Hofe gewesen sein will, und daß nun während dem die Thüre aufgeblieben, war ja jedenfalls ein ganz gleichgültiger Umstand. Diese Instanz hätte ihm sofort gemacht werden müssen.

[19]) Daß es gerade beim Schlafengehen gewesen, hatte der Zeuge M. nicht gesagt.

»Art. 28. Ob ihm nicht erst, nachdem er sich nebst dem M. am Amte H. eingefunden, von selbigem das Erscheinen beim Amte E. angedeutet worden?«

»Antw. Ja.«

»Art. 29. Ob er nicht am Morgen, ehe er nach H. gegangen, und wie er mit M. am Feuer gesessen, diesem 18 gr heimlich in die Tasche gesteckt habe?«

»affirmat.«

»Art. 30. Aus welcher Ursach?«

»Antw. Weil er für ihn keine Wege umsonst thun sollte.«

»Art. 31. Ob er am besagten Morgen gewußt, daß M. seinetwegen an's Amt H. und nachher an's Amt E. gehen solle, und woher?«

»Antw. Die Leute hätten ihm alle gesagt, daß er das Schießen solle gethan haben, und sein Mitknecht M. habe selbst geglaubt, daß er des Vorfalls wegen am Amte erscheinen solle.«

»Art. 32. Ob ihm nicht M. die 18 gr, nachdem sie beide von H. gekommen, zurückgeben und er solche nicht wieder annehmen wollen, und warum nicht?«

»Antw. Ja, das sei wahr, und habe er diese 18 gr deshalb nicht annehmen wollen, weil er geglaubt, daß M. seinetwegen noch mehr Wege haben würde.«

»Art. 33. Ob er während seiner Dienstzeit bei dem Meier zu U. in den Städten B. und H. oder sonst irgendwo gewesen?«

»Antw. In B. sei er einige Mal gewesen, und zwar«

»Art. 34. Bei wem er gewesen, wie lange er sich da aufgehalten und in was für Verrichtungen?«

»Antw. Das erste Mal bei einem Sattler, um eine Peitsche zu kaufen, das zweite Mal sei er mit einem Pferdejungen, welcher bei R. zu H. diene, dessen Namen er aber nicht wisse, bei dem Bierbrauer N. gewesen, um ein Glas Bier zu trinken.«

»Art. 35. Es sei auf der Bühne des Meiers zu U. in der Gerste vor einiger Zeit ein ansehnlicher Vorrath Schieß-

pulver gefunden worden: ob ihm bekannt wäre, von wem, und aus welcher Ursach solches dahin gebracht worden.?«

»Antw. Davon wisse er nichts.«

»Art. 36. Ob Inquisit nicht selbst Schießpulver gekauft, wann, von wem und zu welchem Zweck?«

»Antw. Der Col. T. habe ihm für 3 gr Pulver kaufen müssen, und zwar in der Frühzeit, weil er bei dem Einnen seines Brodherrn des Nachts wachen müssen, und desselben Gewehr dazu gebraucht habe. Ein Theil dieses Pulvers liege zwischen seinen Sachen, welche der Bauerrichter B., der unterhalb A. wohne, in Verwahr genommen, indem sie der M. zu U. nicht länger behalten wollen [20]).«

»Reductus.«

Hiermit wird an diesem Tage das Verhör abgebrochen, und damit am 14. ejusd. fortgefahren, wie folgt:

»Art. 37. Womit Inquisit seine Behauptung, daß er am Abend des 1sten Nov. v. J. nach dem Essen auf dem Hofe gewesen und eine Pfeife Taback geraucht, beweisen wolle und könne?«

»Antw. Er könne es auf keine andere Art beweisen, als durch seine Worte.«

»Art. 38. Ob dieselbe nicht von ihm erdichtet [21])?«

»Antw. Nein, das habe er nicht erdichtet.«

»Art. 39. Ob nicht seine Angabe, als sei er um 8 Uhr wieder in's Haus gekommen, und habe mit dem Knecht M. noch gesprochen, gleichfalls erdichtet sei?«

---

[20]) Woher wußte dieß der Inquisit? Darnach hätte doch sollen gefragt werden. Wer ihm dergleichen Nachrichten zubrachte, konnte ihm auch leicht Mittheilungen machen, die er nicht erfahren durfte.

[21]) Mußte das Gericht über diese und ähnliche Fragen erst vom Inquisiten Auskunft erhalten, so stand es freilich mit der Untersuchung höchst betrübt. Aber wozu konnten solche Fragen wohl nutzen? War es denn auch nur irgend gedenkbar, daß der Inquisit sie bejahen würde! In der That durch dergleichen Fragen macht sich das Gericht in den Augen des Angeschuldigten nur lächerlich und verräth seine gänzliche Ohnmacht. Wollte aber das Gericht damit dem Inquisiten nur zu erkennen geben, was es von seinen Ausreden halte, so war diese indirecte Art nicht die rechte.

»Antw. Nein, er habe mit demselben gesprochen, wie er vorhin angegeben habe.«

»Art. 40. Ob er sich nicht vielmehr nach dem Abend-Essen nach dem Kotten des K., worin seine Frau wohne, begeben?«

»Antw. Nein.«

»Art. 41. Ob er nicht die Absicht gehabt, diese auf eine gewaltsame Art durch Schießen aus der Welt zu schaffen?«

»Antw. Nein.«

»Art. 42. Ob er nicht zu dem Ende in das K...sche Stubenfenster, vor welchem seine Frau gesessen, geschossen?«

»Antw. Nein, er habe den Tag nicht einmal ein Gewehr in den Händen gehabt.«

»Art. 43. Nach dem Berichte des Amts E. seien zwei Schüsse in das Fenster geschehen:

a) Ob Inquisit beide allein gethan, oder ob sonst Jemand die That mit begangen?
b) Was für Gewehre dazu gebraucht?
c) Von wem er solche erhalten?
d) Ob sein Vater Gewehre habe, und was für welche.«

»Antw. cessat [22]).«

»Art. 44. Ob Inquisit also nicht ein strafbares Verbrechen begangen?«

»Antw. cessat.«

»Art. 45. Was er zu seiner Vertheidigung anzuführen wisse?«

»Antw. cessat, und sei er so unschuldig, wie Gott den Tag gegeben habe.«

»Reductus a. u. s. [23]).«

Vom Gericht wird hierauf die Verabladung des in der Antwort zum 36. Art. benannten Col. T. beschlossen, auch dem

---

22) Auch ad d.?

23) B. hatte nunmehr durch dieses Verhör den ganzen Umfang dessen, was das Gericht von dem Gegenstande wußte, von Anfang bis zu Ende nur noch genauer kennen gelernt, und sich dadurch zu seinem Troste überzeugen können, daß dieses Wissen sehr gering, im eigentlichen Sinne des Worts nur Stückwerk sei; dagegen hatte das Gericht seine Absicht, von dem B. ein Mehreres zu erfahren, nicht erreicht.

Amte E. die Einsendung des ebendaselbst erwähnten Pulvers aufgegeben, welches letztere nebst dem Pulverhorn nun auch eingesandt wird.

In termino vom 25. Febr. bestätigt T. die Richtigkeit der Angabe des Inquisiten. Man legt ihm dann dasjenige Pulver, was sich in der rauhen Gerste des Meiers zu U. gefunden, vor und er erklärt auf desfallsiges Befragen, daß dieses Pulver viel besser sei, als dasjenige, was er für den Inquisiten gekauft habe.

Zugleich gibt der Zeuge dem Inquisiten ein gutes Zeugniß, rühmt seinen Charakter und seine Aufführung, nennt aber dessen Frau ein böses Weib, das ihren Mann nicht liebe und sich gegen ihn nicht so betrage, wie es sich gebühre. Durch ihn, Zeugen, und den Bauerrichter B. sei zwar eine Aussöhnung zwischen beiden zu Stande gebracht, »doch habe die Frau nachher ihren Mann wieder so mit Vorwürfen überhäuft, daß dieses ihm der Inquisit selbst weinend geklagt habe [24]).«

Das Gericht hält nun, »weil Inquisit seiner wiederholten Aussage nach, bei seiner um 8 Uhr angeblich erfolgten Rückkunft auf die Schlafkammer, noch mit dem Knecht M. Verschiedenes gesprochen haben will, dieser solches dagegen gänzlich in Abrede gestellt,« eine

---

[24]) Der Zeuge mußte hier billig über die näheren Umstände, namentlich, wann diese Mittheilung geschehen, in welchem Verhältniß er mit dem Inquisiten stehe, ob er öftern Umgang mit ihm habe, mit welchen Personen derselbe sonst besonders verkehre, was ihm, dem T., von dem fraglichen Vorfalle bekannt geworden sei, u. s. w. befragt werden. Denn, da man über den Gegenstand der Untersuchung in so mancher Hinsicht, und vorzüglich über den Gehülfen, welchen, nach dem Bisherigen, der Inquisit bei der That mehr als wahrscheinlich gehabt hatte, noch ganz im Dunkel war, so mußte jede Gelegenheit benutzt werden, Auskunft darüber zu erhalten. Der T. konnte ja möglicher Weise selbst der Complice sein, sonst aber doch solche, den Inquisiten, seinen Freund oder doch guten Bekannten, betreffende data an die Hand geben, die für die Untersuchung nicht uninteressant gewesen wären. Da der Inquisit selbst es war, der sich auf den T. bezogen hatte, so mußte dieß das Gericht veranlassen, bei seiner Vernehmung mit möglichster Umsicht zu verfahren.

Confrontation erforderlich. Dem M. werden zu solchem Zweck in dem auf den 11. März angesetzten Termine seine früheren Depositionen, so weit sie von den Angaben des Inquisiten abweichen, zuvörderst nochmals vorgelesen und von ihm eidlich bestärkt. Dann wird der Inquisit vorgeführt, und im Protocolle heißt es dann weiter:

„ad art. 16.“

»Inquisit: Er sei um 8 Uhr zurückgekommen.«

»Testis: dieß sei ihm unbekannt und wisse er davon nichts.«

„ad art. 17.“

»Inq.: Er habe noch mit Comparenten gesprochen.«

»Test.: Das wisse er nicht und habe er nicht gehört.«

»Inq.: blieb bei seiner vorigen Aussage.«

»Zeuge gleichfalls und sei Inquisit Morgens beim Aufstehen da gewesen.«

„ad art. 18.“

»Inq.: Er habe Comparenten bei seiner Zurückkunft gefragt, ob noch Jemand aus dem Hause gewesen? worauf derselbe anfangs nicht geantwortet. Darauf habe er ihn nochmals gefragt, worauf er mit einem bloßen Laut geantwortet, jedoch gleich darauf gefragt, was die Glocke sei, worauf er demselben zur Antwort gegeben, es habe eben 8 geschlagen.«

»Zeuge verneinte irgend etwas der Art gehört oder gesprochen zu haben, und falls solches geschehen, würden es wohl Mehrere, die auf der Kammer geschlafen, gehört haben.«

Das Protocoll fährt fort:

»Hierauf wurde dem Inquisiten das Pulverhorn und das darin befindliche Pulver vorgehalten, auch derselbe darüber befragt, ob Jenes das Seinige, und das Letztere das von dem Col. T. für ihn gekaufte Pulver sei? Worauf derselbe dieses Alles bejahete.«

»Zugleich wurde demselben angedeutet, ob er einen Vertheidiger wünsche? worauf derselbe bat, ihm einen von Gerichtswegen zu bestellen.«

»Inquisit reductus, testis entlassen [25]).«

Eine, durch zwei Sachkundige vorgenommene Besichtigung der beiden Pulver-Quantitäten und die damit angestellte Probe ergeben, daß beide ganz von einer und derselben Sorte sind.

Die Acten enthalten hier folgendes Votum des Inquirenten:

»Aus der angestellten Vergleichung des in dem eingesandten Packet befindlichen Schießpulvers mit dem in des Inquisiten Pulverhorn vorhandenen, ergibt sich, daß beides sich in Absicht des äußern Ansehens und der Wirkung völlig gleich ist.«

»Inquisit hat nun das Pulver in seinem Pulverhorn für dasjenige ausgegeben, welches ihm der Col. T. einst im Frühjahr v. J. gekauft hat. Wenn man nun aber des Letzteren Aussage im Protocoll v. 25. Febr. d. J., daß das für Inquisiten gekaufte Schießpulver viel schlechter als das im Packet befindlich gewesene sei, erwägt, und auf die völlige Gleichheit beider Pulver-Sorten Rücksicht nimmt, so entsteht zwischen des Inquisiten und des Col. T. Aussage ein Widerspruch. Nach meinem Ermessen wäre es gut, den Letzteren nochmals vorladen zu lassen, ihm das im Pulverhorn befindliche Pulver — jedoch um ihm zu keiner absichtlichen Partheilichkeit für Inquisiten Veranlassung zu geben — ohne Vorzeigung des Ersteren, vorzulegen und ihn darüber, ob dieß von dem für Inquisiten im Frühjahr gekauften Pulver sei, eidlich zu befragen. Im Falle er nun bei seiner vorigen negirenden Behauptung auch jetzt bleiben sollte, würde er mit Inquisiten zu confrontiren sein, dieser aber demnächst angeben müssen: ob er selbst, oder durch wen, wann und wo das im Pulverhorn befindliche Pulver, zu welchem Zweck und in welcher Quantität gekauft habe. — Also ließe sich wider denselben eine neue, auf die wider ihn anscheinende That Bezug habende verdächtige Anzeige herausbringen, obgleich aus der bereits geschehenen Vergleichung und Übereinstimmung beider Sorten des Schieß-

---

[25]) Der letztere Act des Termins scheint unpaßlich in Gegenwart des Zeugen stattgefunden zu haben.

pulvers ein neuer, wiewohl nur entfernter Verdacht wider Inquisiten hervorgeht.«

»Dieser scheint mir nach seinem im Verhör bewiesenen Betragen [26]) ein hartnäckiger Kerl zu sein, wider den man also anhaltend und umständlich verfahren muß.«

»Nach einer mir hinterbrachten Nachricht, soll derselbe kurz vor dem Vorfalle des Schießens, am Abend vor dem Fenster seiner im K...schen Kotten wohnenden Frau mit einer Barte aufgelauert, einige Mal daran gepocht, dieselbe zum Heraussehen aus demselben, wiewohl vergeblich genöthigt, jedoch seinen Namen nicht angegeben haben ꝛc. Auch wollen ihn die K...schen Eheleute im Moment des Schießens selbst mit dem Gewehr vor dem Fenster erblickt haben.«

»Es wäre also dienlich, ehe die Untersuchung geschlossen und acta einem Defensor vorgelegt werden, sowohl des Inquisiten Ehefrau als die K...schen Eheleute auf einen Termin vorladen zu lassen und sie um jene Umstände zu befragen.«

Da das Collegium diesem Voto beitritt, so erfolgt die Vorladung jener Personen auf den 26. März.

Die erscheinenden Eheleute K. werden, nach vorgängiger Erinnerung zur Angabe der Wahrheit, befragt: »was ihnen von den Umständen des in die Stube ihres Kottens geschehenen Schießens bekannt sei« [27]) und das Protocoll fährt fort:

»Er, Kötter K., wisse weiter nichts, als daß, nachdem beide Schüsse in die Stubenfenster gefallen, und er sogleich zum Hause hinausgelaufen, er zwei Kerls, wovon der eine,

---

[26]) Worin dieses Betragen bestanden, bleibt ungewiß, da die Protocolle darüber nichts besagen. Meinte der Votant aber bloß das beharrliche Läugnen, so hatte freilich der Inquisit diese Hartnäckigkeit mit allen denjenigen Verbrechern gleich, die selbst dann beim Abläugnen verbleiben, wenn ihnen das Eingestehen noch ungleich näher gelegt wird, als dieß unserm Inquisiten bis dahin geschehen war.

[27]) Es wurde also offenbar die Untersuchung gerade damit beschlossen, womit sie hätte beginnen müssen!

weil er denselben nur genau bemerkt, von kleiner Statur gewesen sei, wahrgenommen habe, welche die Flucht ergriffen hätten [28]).«

»Die Dunkelheit der Nacht habe ihn verhindert, ihr Gesicht und ihre Kleidung gehörig zu bemerken, und sie zu verfolgen, die Fußstapfen aber habe man den andern Morgen auf dem Felde, worüber sie den Weg genommen, noch bemerken können.«

»Befragt: Ob und wann er dem Amte von dem Vorfall Anzeige gethan?«

»Antw. Er habe den Vorfall am andern Morgen dem Prediger zu E., gegen Nachmittag aber dem Amte daselbst angezeigt; weil jedoch der Beamte nicht zu Hause gewesen, so sei erst am folgenden Morgen die Untersuchung vorgenommen, die Fußstapfen der Thäter wären aber wegen des eingefallenen Regens nicht mehr kenntlich gewesen.«

»Die Frau des Inquisiten B. habe vor dem einen Fenster, und zwar in der Richtung gesessen, daß der Schuß gerade auf ihr Genick gerichtet gewesen. Das auf ihrem Schoße befindliche Kind habe vor dem Kopfe geblutet. In derselben Nacht sei in der Schlafkammer der B. eine Scheibe entzwei gestoßen, welche nach jenem Schießen noch heile gewesen, was er deshalb wisse, weil er der B. die Betten auf eine andere Schlafstelle habe tragen helfen müssen.«

Der Zeuge K. gibt übrigens der B. ein gutes Zeugniß.

Die Frau des K. deponirt unter andern, daß, als des B. Frau im Wochenbett gewesen, derselbe eines Abends vor das

---

[28]) Diese data würden gleich zu Anfang der Untersuchung von großer Wichtigkeit gewesen sein, wenn sie dann gehörig benutzt worden wären. Jetzt kamen sie zu spät, wenn man nicht, aber fast mit gänzlich verschwundener Hoffnung auf einen günstigen Erfolg, mit der Untersuchung von neuem beginnnen wollte. Indeß wäre es noch immer der Mühe werth gewesen, den Zeugen zum wenigsten über die Richtung zu befragen, welche von den beiden Kerls beim Fortlaufen genommen worden, ob sie namentlich nach U. zugelaufen wären. Auch darüber lassen die Acten ohne alle Belehrung, ob die Bezeichnung in Absicht des einen der Kerls, er sei nämlich von **kleiner** Statur gewesen, auf den B. oder etwa auf den T. passe.

Haus gekommen, und wie Zeugin ihm die Thür geöffnet, so habe sie bemerkt, daß er eine Barte im Arm gehabt, wobei derselbe geäußert, er habe zwar seiner Frau Holz bringen wollen, allein es sei ihm zu dunkel geworden. Von beiden Zeugen wird die Bemerkung hinzugefügt, daß in ihrer Gegend kein Holz vorhanden sei, wohl aber zu U., woher K. damals direct gekommen.

Mit der Bekundung dieser Zeugin stimmt die Aussage der hierauf gleichfalls vernommenen Frau des B. überein.

Das Protocoll lautet dann weiter:

»Erschien der Col. T., und nachdem derselbe vorher beeidigt [29]) war, so wurde ihm von des Inquisiten Pulver etwas vorgehalten und derselbe darüber befragt: ob solches von der nämlichen Sorte sei, welches er jenem im vorigen Frühjahr — angeblich — gekauft habe? Comparent, nachdem er dieß Pulver sorgfältig besichtigt, producirte sein eigenes Pulverhorn, und zeigte an, daß das darin befindliche Pulver, so wie das des B. von ein und demselben Verkäufer, nämlich dem Kaufmann L. in B., gekauft sei. Dem äußern Ansehen nach stimmten beide Sorten überein, auch sei für beide derselbe Preis bezahlt, nur wäre das Seinige ¼ Jahr später gekauft.«

»Hierauf wurde in Zeugens Gegenwart das in dessen Pulverhorn befindliche Schießpulver mit dem in des B. Horn befindlichen Pulver verglichen, wo dann gleich der Augenschein zeigte, daß jenes gröber war als dieses und Zeuge dieses selbst eingestehen mußte [30]). Um indeß Sachverständige sowohl über die äußere als innere Verschiedenheit beider Sorten urtheilen

---

[29]) T. war nicht ganz unverdächtig, weshalb seine Beeidigung jedenfalls vorerst noch hätte ausgesetzt bleiben müssen.

[30]) War der Zeuge T. etwa der Complice des B., wie dieses wenigstens nach einigen Umständen nicht ganz unwahrscheinlich ist, so konnte es ihm freilich nicht schwer werden, die Ungleichheit beider Pulversorten zuzugeben. Der B. benutzte dann also äußerst schlau seinen Mitschuldigen zugleich zu seinem Defensional-Zeugen, welcher durch Production desselben Schießpulvers sich wohl hüten wurde, auf sich selbst einigen Verdacht zu lenken.

zu lassen [31]), wurde das in Zeugens Horn befindliche Pulver zurückbehalten.«

Abermals werden zwei Jagdverständige vorgefordert, und die Untersuchung der beiden Pulver-Sorten fällt dahin aus, daß sie dem äußern Ansehen nach verschieden, rücksichtlich ihrer innern Güte sich aber völlig gleich sind.

Um die Richtigkeit der Angabe des T. zu ermitteln, wird das Gericht in B. um Vernehmung des Kaufmanns L. daselbst requirirt, dessen Protocollar-Erklärung dahin geht, daß er zwar den T. persönlich kenne, sich aber nicht erinnere, Pulver an ihn verkauft zu haben; auch habe er seit einem Jahre Pulver von so großem Korne in seinem Laden nicht gehabt, wie die ihm vorgezeigten beiden Sorten seien, mit welcher letztern Erklärung auch die übrigen deshalb befragten Kaufleute in B. übereinstimmen.

Der Inquirent gibt unterm 27. März sein schriftliches Votum ab, worin es unter andern im Anfang so lautet:

»Durch das vom Magistrate zu B. unterm 23. d. M. eingesandte Schreiben nebst Protocoll ist über diese Sache kein näheres Licht verbreitet worden. Der Umstand mit dem Pulver bleibt dunkel und selbst die Aussage des T., als habe er im vorigen Frühjahr eine Quantität von dem gröbern Schießpulver vom Kaufmann L. in B. gekauft, wird, nach der Erklärung des Letztern, verdächtig.«

»Daß indeß fernere Untersuchung hier auf Entdeckung der Wahrheit führen wird, daran zweifle ich. Die Sache scheint hinter einem Vorhange versteckt zu sein [32]) und ohne

---

[31]) In der Lage, worin die Untersuchung sich nunmehr befand, konnte dieß schwerlich zu etwas nützen.

[32]) Allerdings wohl, wie in der Regel bei jedem begangenen Verbrechen. Den Vorhang nicht bloß zu lüften, sondern ihn auch völlig hinwegzuziehen, ist aber gerade die, durch eine geschickte, planmäßig geleitete Untersuchung zu lösende Aufgabe. Neben der genauen Erforschung der, das jedesmalige Verbrechen ausmachenden Thatsache selbst, sollen auf der einen Seite alle irgend relevanten, sowohl der That vorhergehenden, als sie begleitenden und nachfolgenden Umstände möglichst ermittelt und gesammelt, auf der andern Seite aber alles dieses dann

neue Anzeigen wird schwerlich etwas herausgebracht werden. Denkt man dabei an die Möglichkeit von Inquisitens Unschuld, so ist fernerer Arrest für ihn hart.«

»Es fragt sich daher, was in der Sache ferner zu thun sei?«

Es werden nun in dem Voto die wider den B. aus den Acten hervorgehenden Verdachtsgründe zusammengestellt, und das Resultat wird dahin ausgesprochen, daß der Verdacht der Schuld größer sei, als die Vermuthung für die Unschuld. Dann wird uutersucht, ob — bei der außer Gebrauch gekommenen Tortur — etwa auf die Territion oder auf den R. E. zu erkennen sei. Die erstere wird als »eine Art von gewaltsamen Erforschungsmittels« verworfen, in Absicht des R. E. aber heißt es weiter:

»Derselbe ist ein bloßes Schattenspiel und löst die Dunkelheit nie auf. Ist der Inquisit schuldig und schwört, so häuft er Verbrechen auf Verbrechen. Und da es doch um das Leben des Menschen eine herrliche Sache ist, wer wird ihn verdammen, wenn er einen so erzwungenen Eid leistet?«

»Der Unschuldige schwört zwar rechtmäßig; aber ändert er dadurch das Gefühl des Publicums?«

»Der Inquisit B. wird den R. E. 10mal schwören, aber deshalb um nichts unschuldiger sein. Er ist der That qu. und daß er den R. E. meineidig ausschwören werde, gleich verdächtig u. s. w.« Der Votant spricht sich schließlich für die absolutio ab instantia aus.

Die übrigen Gerichtsmitglieder treten dem Voto bei, jedoch sei dem B. zuvörderst ein Defensor zu ernennen und diesem die Einsicht der Acten, ohne die Vota, zu gestatten,

---

sorgfältig zu dem eigentlichen Verfahren gegen den muthmaßlichen Thäter benutzt werden. Wo es an einem oder gar an allen diesen Stücken ganz oder zum Theil fehlt, kann die Untersuchung keinen Erfolg liefern, und die Entdeckung der Wahrheit bleibt dann freilich ein frommer Wunsch oder doch dem Zufall überlassen.

B. inmittelst aus der bisherigen Haft, nach zuvor abgelegter Urphede, zu entlassen. Hiernach wird verfahren. B. sucht in einer schriftlichen Eingabe um Vergütung des durch den Arrest erlittenen Schadens und um Ehrenerklärung wegen des dadurch ihm zugefügten Schimpfes nach, wird aber natürlich abschläglich beschieden.

Nach vom Defensor eingereichter Defension wird dann Inquisit ab instantia absolvirt, womit sich diese Untersuchung schließt, so wie sie sich ohne Zweifel mit Ausschwörung des R. E. geschlossen haben würde, wenn auf dieseu erkannt worden wäre.

Ob eine zweckmäßigere Untersuchung ein anderes Resultat herbeigeführt hätte, bleibt unentschieden, allein daß die Untersuchung, wie sie jetzt vorliegt, durchweg mangelhaft war, ist nicht zu läugnen. Selbst noch gegen das Ende des Verfahrens unterblieben relevante Acte, z. B. die Vernehmung der beiden Knechte des Meiers zu U., die Ermittelung der Entfernung dieses Orts von der Wohnung der Eheleute K. zu G. u. s. w., während das Gericht lediglich nur die verschiedenen Pulver-Quantitäten zum Gegenstande seiner Thätigkeit nahm, wodurch die Untersuchung sich immermehr verflachte und in nichtige Resultate verlor. Als endlich das Gericht die Acten aus den Händen legte, konnte es sich mit Wahrheit das Zeugniß nicht geben, daß Alles geschehen sei, um den Zweck der Untersuchung zu erreichen, also entweder die Schuld oder die Unschuld des B. ans Licht zu bringen. Der Fall war zu einem genügenden Resultate an und für sich wohl geeignet.

Was den B. schließlich betrifft, so enthält ein, bei den Hauptacten sich findender Nebenverfolg über seinen ferneren Lebenslauf Folgendes. Derselbe hat bald nach beendigter Untersuchung seine Frau, ohne förmliche Scheidung, gänzlich verlassen und sich ins ferne Ausland begeben, nicht lange darauf das Verbrechen der bigami begangen, ist eines Kuh-Diebstahls überführt, der Haft entsprungen, steckbrieflich verfolgt, im Vaterlande verhaftet und ausgeliefert worden.

An weiteren Nachrichten fehlt es. Das Angeführte aber bestärkt wenigstens die ausgesprochene Meinung, daß die Ableistung des R. E. casu quo von dem B. selbst im Falle seiner Schuld, wohl nicht würde abgelehnt sein. Die einmal verfehlte Untersuchung wäre dadurch aber gewiß nicht verbessert, noch auch dadurch auf den Inquisiten zu seiner künftigen Besserung wohlthätig eingewirkt worden.

Druckfehler.

S. 4. Z. 9. v. u. l. retulerit st. vetulerit.
" 15. " 5. " " " L. XII. st. C. XII.
" 18. " 4. " " " geflissentlicher st. gestissentlicher.
" 22. " 2. " " " Anm. 1. st. Anm. 2.
" " " 1. " " " 7ten §. st. 9ten §.
" 23. " 4. " o. müssen die letzten Worte: »den andern« die ersten in der Zeile sein.
" " " 11. " u. " Entschuldigung st. Entschuldigungen.
" 37. letzte Z. l. ausführbar st. aus ührbar.
" 39. erste Z. " Grunde st. Gründen.
" 47. " Z. streiche das Wort: so.
" 51. Z. 13. v. u. l. sorgfältigste st. forgsältigste.
" 54. " 3. fehlt das: . nach contuleris.
" 55. " 3. v. u. l. rapinae st. rupinae.
" 57. " 6. " o. " hat st. hatte.
" 60. " 3. " u. " fortsetzenden st. fortsetzende.
" 82. " 10. " o. " weiteren st. weitere.
" 87. " 3. " " " Complicen st. Complice.

ANZEIGE.

Bei dem Verleger dieses Werkes erscheint auf Subscription:

Gallerie

von

WESERANSICHTEN.

Erste Reihe von *Münden* bis *Minden*.

Aufgenommen, lithographirt und

Sr. Königl. *Hoheit dem*

Vice-König *von Hannover*



Herzog von Cambridge

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

GEORGE OSTERWALD.

Dieses ausgezeichnete Kunstwerk, dessen bereits erschienene Blätter sich des größten Beifalls zu erfreuen hatten, wird aus folgenden Ansichten bestehen: Münden, Carlshafen, die Krukenburg, Herstelle, Fürstenberg, Höxter, Holzminden, Polle, die Steinmühle bei Polle, Bodenwerder, Hameln, zwei Ansichten von der Schaumburg mit Aussicht in das Weserthal, Rinteln, Varenholz, Blotho, Porta-Westphalica, Minden.

Diese Blätter erscheinen in 4 Lieferungen und so schnell nach einander, als es bei der Sorgfältigkeit der Ausführung möglich ist. Jedes Blatt — 16 Zoll lang und 12 Zoll hoch — wird für die Subscribenten auf die ganze Sammlung, auf dem besten Schweizer-Velin-Papiere mit 6 Ggr., auf chinesischem Papiere mit 9 Ggr., berechnet. Bei Anerkennung der meisterhaften Behandlung, womit diese Landschaften ausgeführt sind, die auch bis zur Vollendung des Werkes durchgeführt werden wird, wird man über die Billigkeit dieses Preises erstaunen. Bei Erscheinung der 3ten Lieferung tritt indeß **unwiderruflich** ein höherer Preis ein. Außerdem erhalten die Subscribenten mit der letzten Lieferung einen vorzüglich ausgeführten **allegorischen Umschlag**. Einzelne Blätter kosten das Doppelte des Subscriptions-Preises.

Zusammenhängend mit diesem Kunstwerke, aber auch ohne dasselbe zu haben, erscheint

Geschichtliche Wanderungen durch das Weserthal,

von

Dr. F. C. T. Piderit.

Dasselbe wird aus 3 ziemlich gleich starken Heften bestehen.

Michaeli 1835 erscheint die

Zweite vervollständigte Auflage

von

Deutschlands Constitutionen,

enthaltend: die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes und die seit dem Jahre 1814 in einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungsurkunden und Gesetze über landständische Verfassung.

Auf schönem Velinpapier in Groß=Octav gedruckt, 25 Bogen, elegant geheftet. Preis 1½ Rthlr.

Inhalt: Die deutsche Bundesacte. — Die Wiener Schlußacte. — Die Verfassungsurkunden für — das Herzogth. Nassau, — Fürstenth. Schwarzburg=Rudolstadt, — Fürstenth. Lippe=Schaumburg, — Fürstenth. Waldeck, — Großherzogth. Sachsen=Weimar=Eisenach, — Königreich Baiern, — Großherzogth. Baden, — Fürstenth. Lichtenstein, — Königreich Würtemberg, — Großherzogth. Hessen, — Herzogth. Sachsen=Coburg=Saalfeld, — Herzogth. Sachsen=Meiningen, — Kurfürstenth. Hessen, — Herzogth. Sachsen=Altenburg, — Königreich Sachsen, — Herzogth. Braunschweig=Wolfenbüttel, — Königreich Hannover.

Im Druck und Form übereinstimmend und mit fortlaufenden Pagina's versehen, wird für die Besitzer der ersten Auflage als Supplement besonders abgedruckt:

Die Verfassungsurkunden für das

Herzogthum Braunschweig=Wolfenbüttel und das Königreich Hannover.

Der Preis hierfür ist 6 Ggr.

Alle soliden Buchhandlungen nehmen auf diese Werke Bestellungen an.

Rinteln im Mai 1835.

A. Osterwald.





